

356M

SCHRIFTENREIHE DER BUNDESANSTALT FÜR AGRARWIRTSCHAFT
Nr. 57

Anteils- und Nutzungsrechte in der
österreichischen Land- und Forstwirtschaft

*Participation and Service Rights in the
Austrian Agriculture and Forestry*

von

Dr. Franz GREIF

Dipl.-Ing. Dr. Reinhard KREISL

Wien, im Oktober 1989



Zugangsdatum	21.11.11
Erwerbort	G
Zugangsnummer	33791
Preis	
Signatur	356 M

ISBN 3 - 7040 - 1014 - 6

Eigentümer und Herausgeber: Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 1133 Wien 13, Schweizertalstraße 36. Druck: Anton Riegelnik, 1080 Wien, Piaristengasse 19. Verlag: Österreichischer Agrarverlag, 1014 Wien 1, Bankgasse 1-3.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	9
1 EINLEITUNG	11
1.1 Problemstellung	11
1.2 Definitionen	12
2 ANTEILS- UND NUTZUNGSRECHTE NACH DER ERHEBUNG 1969/70	16
2.1 Regionale Struktur der Anteilsrechte	16
2.1.1 Regionale Verteilung der Gemeinschafts- flächen	16
2.1.2 Größe der Gemeinschaften und Kulturarten- verteilung ihrer Flächen	17
2.1.3 Rechtsformen der Gemeinschaften	18
2.2 Regionale Struktur der Nutzungsrechte	19
2.2.1 Dichte der belasteten Waldfläche	20
2.2.2 Kulturartenverhältnis der belasteten Flächen	20
2.2.3 Dichte der Waldweide	21
2.2.4 Umfang der Einforstungsrechte	22
2.2.5 Umfang der Holzbezugsrechte	22
2.3 Regionale Struktur der belasteten Betriebe	23
2.3.1 Belastete Betriebe und ihre Flächen	24
2.3.2 Dichte der Belastungen im Großwald	25
2.3.3 Dichte der Einforstungsrechte bei belasteten Betrieben	26
3 DIE ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFORSTE ALS GRÖSSTER BE- LASTETER BETRIEB	41
3.1 Die Forstverwaltungen der Österreichischen Bundes- forste 1985	42
3.1.1 Kulturartenverteilung und Betriebsarten	42
3.2 Einforstungsrechte nach Forstverwaltungen	43
3.2.1 Derzeitiger Bestand an Rechten	43
3.2.2 Die Ausnutzung von Einforstungsrechten	44
3.2.2.1 Weiderechte	45
3.2.2.2 Streubezugsrechte	47
3.2.2.3 Holzbezugsrechte	49

	Seite
3.2.3 Bewertung der Nutzungsrechte bei den Österreichischen Bundesforsten	50
4 ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG DER EINFORSTUNGSRECHTE	62
4.1 Einführung	62
4.2 Die Beweidung des Waldes	68
4.2.1 Der Weideeinfluß auf den Waldboden	68
4.2.2 Die Auswirkung der Beweidung auf den Wasserhaushalt im Boden	69
4.2.3 Die Auswirkung der Beweidung auf den Wald- bestand	70
4.2.4 Der Ertragsvergleich von Waldflächen mit und ohne Beweidung	71
4.2.5 Waldweide und forstliche Wirtschaftsführung	71
4.3 Die Ordnung von Wald und Weide	73
4.3.1 Ökonomische Gesichtspunkte	73
4.3.2 Agrarpolitische Gesichtspunkte	74
4.3.3 Besitzrechtliche Gesichtspunkte	74
4.3.4 Forstpolitische Gesichtspunkte	75
4.4 Juristische Voraussetzungen für die Ordnung von Wald und Weide	76
4.4.1 Neuregulierung	77
4.4.2 Ablöse	78
4.4.2.1 Im Gesetz vorgesehene Formen der Ablöse	79
4.4.2.1.1 Ablöse durch Abgabe von Reinweideflächen oder ande- ren landwirtschaftlichen Grundstücken	79
4.4.2.1.2 Abgabe von weidetauglichen Waldgrundstücken zur Rodung	80
4.4.2.1.3 Ablöse in Form von Geld	80
4.4.2.1.4 Ablöse durch Gewährung einer Rente	81
4.4.2.2 Im Gesetz nicht vorgesehene Formen der Ablöse	82
4.4.2.2.1 Ablöse durch Abgabe von Waldgrund mit oder ohne Bestockung	82

	Seite
4.4.2.2.2 Ablöse durch Umwandlung der Weideberechtigung in ein Holzbezugsrecht	84
4.4.2.2.3 Ablöse durch Abgabe von Baugrund	85
4.5 Überlegungen zur Bewertung der Weiderechte	85
5 DIE BEDEUTUNG DER WEIDERECHTE FÜR DIE AGRARSTRUKTUR	89
5.1 Situation der Belastung von Flächen mit Einforstungsrechten insbesondere mit Weiderechten	89
5.1.1 Gesamtösterreichische Verhältnisse	89
5.1.2 Verhältnisse in den Bundesländern	90
5.2 Die Auswirkungen der statistischen Berücksichtigung von Gemeinschaften und Einforstungsrechten auf die Betriebsstruktur	92
5.3 Agrar- und forstpolitische Erwägungen zur Lösung des Weiderechtsproblems	93
6 SCHLUSSFOLGERUNGEN	96
7 ZUSAMMENFASSUNG	101
SUMMARY	104
8 LITERATUR UND QUELLEN	107

KARTENVERZEICHNIS

Darstellungen nach Politischen Bezirken:

Karte Nr.

- | | | |
|---|---|----|
| 1 | Anteil der Gemeinschaftsflächen an der Katasterfläche, Stand 1969/70 | 29 |
| 2 | Durchschnittsgröße der Gemeinschaftsflächen und ihre Unterteilung nach Kulturarten, Stand 1969/70 | 30 |

Karte Nr.		Seite
3	Differenzierung der Gemeinschaftsfläche nach Rechtsformen, Stand 1969/70	31
4	Anteil der belasteten Waldfläche an der Waldfläche insgesamt, Stand 1969/70	32
5	Kulturartenverhältnis der mit Nutzungsrechten belasteten Flächen, Stand 1969/70	33
6	Anteil der Waldweidefläche in Prozent der Waldfläche insgesamt, Stand 1969/70	34
7	Durchschnittliche "Berechtigungsfläche" je Eingeforstem in Hektar, Stand 1969/70	35
8	Urkundliche Holzbezugsrechte je Berechtigtem, Stand 1969/70	36
9	Anteil der "belasteten Fläche" an der Katasterfläche und belastete Betriebe, Stand 1969/70	37
10	Belastete Waldfläche von Großwaldbesitzern (einschließlich Staatswald), Stand 1969/70	38
11	Flächenanteil der Einfoforstungsrechte bei belasteten Betrieben, Stand 1969/70	39
12	Anteil der urkundlich belasteten Fläche an der selbstbewirtschafteten Fläche der belasteten Betriebe, Stand 1969/70	40
	Darstellungen nach Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste:	
13	Kulturartenverteilung des Grundbesitzes der Österreichischen Bundesforste, Stand 1985	52
14	Anteile der Betriebsarten Wirtschaftswald und Schutzwald an der Waldfläche der Österreichischen Bundesforste, Stand 1985	53

Karte Nr.		Seite
15	Urkundliche Weiderechte (Alps- und Heimweide) und deren Ausnutzung 1986	54
16	Urkundliche Heimweiderechte (Haupt-, Vor- und Nachweide) und deren Ausnutzung 1986	55
17	Urkundliche Alpsweiderechte und deren Ausnutzung 1986	56
18	Urkundliche Streubezugsrechte und deren Ausnutzung 1986	57
19	Anteil der Servitutsholzbezüge am operatsmäßigen Hiebsatz, Stand 1986	58
20	Belastung des operatsmäßigen Hiebssatzes durch Holzbezugsrechte, Stand 1986	59
21	Monetäre Bewertung der Nutzungsrechte (Holzbezugs-, Weide-, Streubezugsrechte), Stand 1986	60
22	Gesamtwert der im Jahre 1986 in Anspruch genommenen Holzbezugs- und Weiderechte	61

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. Nr.		
1	Heimweiderechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden	46
2	Alpsweiderechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden	46
3	Weiderechte insgesamt, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden	46

Tab. Nr.		Seite
4	Streubezugsrechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden	48
5	Holzbezugsrechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden	49
6	Der Anteil belasteter Fläche bei verpflichteten Grundeigentümern	89
7	Urkundliche Viehauftriebsrechte der Eingeforsteten	90

VORWORT

Über die wirtschaftliche Bedeutung von land- und forstwirtschaftlichen Anteils- und Nutzungsrechten in Österreich bestehen unterschiedliche Meinungen. Eine detaillierte Darstellung der regionalen Verteilung und Struktur der Rechte, deren Betrachtung sowohl aus der Sicht der berechtigten als auch der belasteten Betriebe, war Ziel eines Forschungsprojektes der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, dessen Ergebnis hiemit vorgelegt wird.

Basis der Untersuchung war die erste statistische Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte, die das Österreichische Statistische Zentralamt 1969/70 durchführte. Nach einer Diskussion im Fachbeirat für Agrarstatistik folgte dieser ersten Erhebung nunmehr eine zweite mit Stichtag 17. April 1988, deren Ergebnisse aber noch nicht vorliegen. Ergänzt wurde dieses statistische Material durch eigene Erhebungen bei den zuständigen Abteilungen der Landesregierungen Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie beim Österreichischen Einforstungsverband. Bei allen, die unsere Untersuchung durch ihre Mitwirkung unterstützt haben, möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Unser besonderer Dank gilt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste für die Überlassung des dort vorliegenden umfangreichen Datenmaterials, vor allem über die Ausnutzung der Rechte beim größten belasteten Betrieb Österreichs. Damit ist es gelungen, die noch immer vorhandene wirtschaftliche Bedeutung dieser Rechte nachzuweisen und auch eine nachträgliche Begründung für die neuerliche Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte durch das Österreichische Statistische Zentralamt zu geben, die auch bei der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 berücksichtigt werden soll.

Das erarbeitete Datenmaterial war auch Basis für die Bewertung der Einforstungsrechte. Daraus wurden zeitgemäße Vorschläge für die Ablöse abgeleitet. Dabei sind wir auch auf die agrar- und forstpolitische sowie auf die agrarstrukturelle Bedeutung der Lösung des Weiderechtsproblems eingegangen. Es ist zu hoffen, daß wir damit einen konstruktiven Beitrag zur aktuellen Diskussion unter den sachlich Beteiligten leisten konnten.

Wien, im Oktober 1989

Dipl.-Ing. Hans Alfons

1 EINLEITUNG

1.1 Problemstellung

Die land- und forstwirtschaftlichen Anteils- und Nutzungsrechte betreffen in Österreich eine Fläche von 1,6 Mill. ha, die zu etwa 5.800 belasteten Betrieben gehört; über 160.000 Gemeinschaftsmitglieder und fast 50.000 Eingeforstete nutzen diese Flächen in unterschiedlicher Art und Weise. Die Ausnutzung dieser Rechte ist gebietsweise und von Betrieb zu Betrieb verschieden.

Nun sind einerseits die Anteils- und Nutzungsrechte im Wandel und teilweise sogar in Ausweitung begriffen - so z.B. durch Ansprüche der Gemeinschaft (Wassernutzung, Wegerechte) oder von nichtagrarisches Wirtschaftszweigen, wie etwa der Fremdenverkehrswirtschaft (Dienstbarkeit des Pistenschilaufts, Beteiligungs- und Befahrungsrecht); andererseits ist der landwirtschaftliche Strukturwandel auf Vergrößerung, Intensivierung und Spezialisierung der Betriebe des primären Sektors orientiert. So ist auch zu verstehen, daß im Zuge der Vorbereitungen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 zu Recht die Frage aufgetaucht ist, ob die Anteils- und Nutzungsrechte in der heutigen Zeit noch jene Bedeutung aufweisen, die sie noch vor einigen Jahren hatten.

Die Untersuchung der Bundesanstalt hatte daher zum Ziel, den rechtlich festgesetzten Umfang, zugehörige wirtschaftliche und rechtliche Probleme sowie auch die aktuelle Entwicklung der Anteils- und Nutzungsrechte eingehend zu beleuchten; daran anschließend sollten für die Beurteilung dieser Rechte im agrarwirtschaftlichen und agrarstatistischen, aber auch im agrar- und forstpolitischen Zusammenhang Material und Interpretationen in zweckdienlicher Form vorgelegt werden.

Für die Durchführung der Arbeit wurde eine Vorgangsweise in mehreren Schritten gewählt:

- 1) Auswertung der statistischen Erhebung aus den Jahren 1969/70;
- 2) Feststellung der gegenwärtigen Ausnutzung von Anteils- und Nutzungsrechten
 - a) bei den belasteten Betrieben
 - b) bei den Nutzungsberechtigten;

- 3) Beurteilung der Bedeutung von Anteils- und Nutzungsrechten und deren Auswirkungen auf die Betriebe der Belasteten und der Nutzungsberechtigten.

Eine erste Grundlage bildete die bisher einzige in ausgewerteter Form vorliegende statistische Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte aus den Jahren 1969/70. Darüber hinaus wurden Kontakte mit den Österreichischen Bundesforsten (als hauptsächlich belastetem Betrieb) und mit Landesdienststellen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark aufgenommen. Von seiten der Bundesforste wurden umfangreiche Auswertungen zur Frage der Ausnutzung von Einforstungsrechten zur Verfügung gestellt.

Problemstellung und Dringlichkeit des Projekts haben sich dadurch verändert, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt eine positive Entscheidung über die Durchführung einer Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte im Jahre 1988 gefällt wurde. Da die Auswertung dieser Erhebung (Stichtag 17. April 1988) noch nicht vorliegt, konnte im vorgelegten Bericht einstweilen noch kein neues statistisches Material berücksichtigt werden.

1.2 Definitionen

Anteils- und Nutzungsrechte werden im agrarwissenschaftlichen und agrarstatistischen Zusammenhang zumeist gemeinsam genannt. Sie wurden auch bei den statistischen Erhebungen von 1959, 1969/70 sowie von 1988 gemeinsam erhoben. Nach den Begriffsbestimmungen, die im Arbeitsbehelf des Österreichischen Statistischen Zentralamts zur Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 enthalten sind, handelt es sich bei **Anteilsrechten** um "urkundliche Wald- und Weidenutzungsrechte, die (ein) Anteilsberechtigter auf gemeinschaftlich genutzten Grundstücken ausüben kann. Das Anteilsrecht ist hierbei nicht nur ein Recht auf ein bestimmtes Wald- und Weidenutzungsrecht, sondern es kann auch einen eigentumsrechtlichen Anspruch auf einen Teil des agrargemeinschaftlichen Vermögens enthalten". Wichtig dabei ist, daß **Anteilsrechte von Anteilsberechtigten auf Flächen ausgeübt werden, die einer Gemeinschaft gehören.**

Diese **Gemeinschaften** können in Form von sogenannten Agrargemeinschaften, Gemeindegütern, Teilwaldgemeinschaften, Wald- und Weidegenossenschaften sowie in Form sonstiger Teilgemeinschaften der Bodennutzung bestehen, deren Rechtsform entweder

urkundlich festgelegt ist oder im Zweifelsfall von den zuständigen Agrarbehörden bestimmt worden ist. Jede Gemeinschaft besteht aus einer bestimmten Zahl von **Anteilsberechtigten**. Es sind entweder die Gemeinschaften oder die Anteilsberechtigten als Grundeigentümer im Grundbuch verzeichnet. In jüngerer Zeit ist man in manchen Ländern (z.B. in Vorarlberg) dazu übergegangen, im Grundbuch nur noch die Gemeinschaft als Eigentümer einzutragen; die Anteilsberechtigten werden mit ihren Anteilsrechten in einem sogenannten Anteilsbuch (bei der Agrarbezirksbehörde) verzeichnet.

Unter **Nutzungsrechten**, die synonym auch als **Einförstungsrechte** bezeichnet werden, handelt es sich um "urkundliche Holz- und Streubezugsrechte in oder aus einem fremden Wald sowie um **Weidenutzungsrechte** auf fremdem Grund und Boden". Von diesem Recht erfaßte Flächen werden vereinfacht auch als "**Fremdweide**" bezeichnet, im Gegensatz zur "**Eigenweide**" auf Grünland im Eigentum der Liegenschaft. Diese Einförstungsrechte sind mit dem Besitz einer Liegenschaft verbunden. Der oft verwendete Begriff "**Servitut**" - sinnverwandt mit dem deutschen Wort "Dienstbarkeit" - ist im einfachen Sprachgebrauch üblich, bezeichnet aber richtigerweise die nach altem Recht sogenannten Servitutsberechtigten zustehende Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der Bodennutzung nicht unmittelbar zusammenhängen (Wasserentnahme aus Quellen, Begehung und Befahrung von Wegen auf fremdem Grund).

In dieser Arbeit werden die Inhaber von Nutzungsrechten im fremden Wald als **Eingeförstete** bezeichnet; darunter versteht man die Besitzer von nutzungsberechtigten Liegenschaften (in manchen Gebieten sogenannte "Stammsitzliegenschaften"), die das Recht der Holznutzung und des Bezuges von Holz und Streu in oder aus einem fremden Wald sowie das Weidenutzungsrecht auf fremdem Grund und Boden innehaben.

Das Grundgesetz aus dem Jahre 1933, wiederverlautbart 1951, hat u.a. den Begriff der "Wald- und Weidenutzungsrechte" endgültig geklärt und so den Unterschied zu den sogenannten "Servituten" klargestellt. Die nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl.130, und den nachfolgenden Einförstungsgesetzen regulierten Holz-, Forstprodukten- und Weiderechte sind dingliche Rechte, denen zufolge dem Besitzer bestimmter Grundstücke oder Liegenschaften der Anspruch auf Nutzung fremder Grundstücke und auf gewisse Leistungen seitens der Besitzer dieser fremden Grundstücke zusteht.

Die Einforstungsrechte dürfen ihrem Umfange nach weder verringert noch erweitert werden. Eine Ersitzung ist ausgeschlossen, desgleichen eine Verjährung. Sie sind Zugehör bzw. Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und haben über den verfassungsrechtlichen Schutz hinaus eine besondere gesetzliche Verankerung und Sicherung im erwähnten Bundesgrundsatzgesetz und in den entsprechenden Landesausführungsgesetzen. Die Wahrung der Einforstungsrechte obliegt gemäß Agrarbehördengesetz ausschließlich den Agrarbehörden.

Die Einforstungsrechte beziehen sich in jedem Rechtszusammenhang auf unterschiedliche Objekte. So bezieht sich das **Holzbezugsrecht** auf den urkundlich festgelegten Bezug von Brennholz, Nutzholz, Elementarholz nach Katastrophenereignissen, den Haus- und Gutsbedarf bzw. auf sogenannte Bedarfseinforstungen.

Unter **Streubezugsrecht** versteht man das urkundliche Bezugsrecht an Bodenstreu, Aststreu vom liegenden Stamm und Schneitelstreu, worunter die heute nicht mehr erlaubte Aststreunutzung vom stehenden Stamm zu verstehen ist.

Das **Weidenutzungsrecht** schließlich ist das urkundliche Recht der Anteils- und Nutzungsberechtigten, ihr Vieh auf gemeinschaftlich genutzten Grundstücken sowie auf fremdem Grund und Boden weiden zu lassen. Das Weidenutzungsrecht wird einerseits nach der Art der Weideausübung und andererseits nach der Dauer der Weideausübung festgelegt. Nach der Art der Weideausübung unterscheidet man zwischen Reinweidenutzung auf dem Dauergrünland und der Waldweidenutzung.

Nach der Art (oder auch Funktion) der Weidenutzung ergibt sich eine Dreigliederung: **Heimweide** ist dann gegeben, wenn das Vieh während des ganzen Sommers täglich zum Heimgut zurückgetrieben werden kann; **Almweide***) ist die Beweidung von Alm- oder Alpflächen während der Alpungsperiode; **Vor- und Nachweide** ist die Beweidung von Flächen vor bzw. nach der Alpungsperiode.

Ein sehr wichtiger Begriff ist die **Weidezeit** oder **Weidedauer**. Es handelt sich hierbei um die urkundlich festgesetzte Weidedauer, angegeben in Tagen. Diese Weidedauer kann je nach der Höhenlage der Weideflächen sehr unterschiedlich sein; sie beträgt beispielsweise in einem Niederalmgebiet bis zu 140 Tage

*) In Vorarlberg "Alpweide"; in der Begriffswahl der Österreichischen Bundesforste "Alpsweide".

pro Jahr, während sie auf einer normal hochgelegenen Alm etwa um 100 Tage beträgt, auf einer extrem hochgelegenen Almfläche kann sie jedoch auch nur 50 Tage und sogar weniger betragen.

Der Inhaber solcher Rechte wird auch als **Berechtigter** (oder Nutzungsberechtigter) bezeichnet. Analog versteht man unter einem zur Gewährung von Einforstungsrechten **Verpflichteten** jenen Grundbesitzer, der urkundlich mit der Auflage solcher Rechte belastet ist; er heißt daher auch: "**Belasteter**" oder "**belasteter Betrieb**".

Waldweide findet in den beiden Formen "**Schlagweide**" (d.h. auf Waldlichtungen) oder "**Bestandesweide**" (d.h. im bestockten Wald) statt. Durch Waldweide genutzte Flächen sind zweckmäßigerweise sogenannte **Kahlflächen**; darunter versteht man zur Holzerzeugung bestimmte, aber vorübergehend unbestockte Waldflächen, deren grünlandartiger Bewuchs Weidefutter liefert. Im **Plenterwald**, das ist z.B. Wirtschaftswald, aus welchem einzelne hiebsreife Bäume entnommen werden, ist das Angebot an Weidefutter wesentlich geringer.

Holzbezug, Streunutzung und Waldweide sind auf Grund althergebrachter Rechte in einem bestimmten **Umfang** (ausgedrückt in Festmetern (fm), Raummetern (rm), Rindergräsern) festgelegt; **die Ausnutzung** dieser Rechte erreicht heute in der Regel nicht mehr den gesamten Umfang; dies betrifft vor allem das Streunutzungsrecht, aber auch die Waldweiderechte. Dies wird besonders in Kapitel 3 dargestellt.

2 ANTEILS- UND NUTZUNGSRECHTE NACH DER ERHEBUNG 1969/70

Zunächst wurde eine Auswertung der statistischen Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte der Jahre 1969/70 vorgenommen. Wiewohl seither nahezu zwei Jahrzehnte vergangen sind, kann derzeit leider nicht auf eine aktuellere Statistik zurückgegriffen werden. Es ist zu hoffen, daß die Ergebnisse der jüngsten Erhebung von 1988 in absehbarer Zeit ausgewertet werden können.

Im folgenden werden die regionalstrukturellen Gegebenheiten der Anteilsrechte, der Nutzungsrechte sowie der belasteten Betriebe beschrieben.

2.1 Regionale Struktur der Anteilsrechte

Aus der statistischen Erhebung 1969/70 gehen die regionale Verbreitung der Gemeinschaften und der zugehörigen Nutzflächen, die Größe der Gemeinschaften sowie die Kulturartenverteilung ihrer Nutzflächen und schließlich auch die Rechtsformen der Gemeinschaften hervor.

2.1.1 Regionale Verteilung der Gemeinschaftsflächen

Zum Zeitpunkt dieser Erhebung wurden in Österreich 5.553 Gemeinschaften (Agrargemeinschaften) auf einer Gesamtfläche von 1,046.490 ha gezählt; im Jahre 1969 waren davon bereits 59 % agrarbehördlich reguliert.

Gemeinschaften waren in allen politischen Bezirken Österreichs erhoben worden. Der Anteil der Gemeinschaftsflächen an der Katasterfläche der Politischen Bezirke war jedoch sehr unterschiedlich. So betrug der Flächenanteil an den Katasterflächen der meisten Bezirke Oberösterreichs und Niederösterreichs sowie der flachen und hügeligen Gebiete der Steiermark weniger als 3 %, in vielen Bezirken sogar weniger als 1 %. In diesen Bezirken gibt es nur wenige und ziemlich kleine Gemeinschaften.

In Ostösterreich erreichte lediglich im Burgenland der Anteil der Gemeinschaftsflächen an der Katasterfläche Werte zwischen 10 und 25 %, in keinem Bezirk jedoch mehr als 25 %. Dagegen waren in den Bergbezirken der Obersteiermark, Westkärntens und Osttirols, Salzburgs, Nordtirols und Vorarlbergs fast durchwegs Flächenanteile von 10 % und mehr, in Westkärnten zwischen

25 und 50 % und schließlich in den westösterreichischen Bezirken zwischen Feldkirch und Imst sogar Anteilswerte von über 50 % Gemeinschaftsfläche an der jeweiligen Katasterfläche festzustellen. In diesen Bezirken wurden jeweils mehr als 100 Gemeinschaften gezählt, in einigen Bezirken sogar mehr als 200.

Von der Gesamtzahl der erhobenen Gemeinschaften konnte die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1970 nach der betriebsweisen Zusammenführung der erhobenen Anteilsrechte mit den entsprechenden Zensusdaten 4.500 Gemeinschaften (d.s. 81 %) mit einer von 123.920 Teilhabern gemeinsam genutzten Gesamtfläche von 1,037.983 ha (das waren 99 % aller Gemeinschaftsflächen) in der Flächenstatistik berücksichtigen.

Nach den Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes entfielen von der betriebsbezogen aufgeteilten Gesamtfläche mehr als 844.000 ha (d.s. 81 %) auf 90.462 Landwirte, die beim Agrarzensus 1970 erfaßt wurden; die restlichen 193.810 ha entfielen auf Nichtlandwirte, die selbst keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehr bewirtschafteten.

2.1.2 Größe der Gemeinschaften und Kulturartenverteilung ihrer Flächen

Je nach ihrer Lage im Hauptproduktionsgebiet ist die Größe der Gemeinschaften unterschiedlich. So betragen die Gemeinschaftsflächen in einigen Bezirken des Alpenvorlandes sowie in der Südsteiermark weniger als 2 ha. Auch in den meisten übrigen Bezirken Nord- und Ostösterreichs, mit Ausnahme des Burgenlandes, sind die Durchschnittsgrößen der Gemeinschaften mit etwa 50 ha nach oben begrenzt. Mit zunehmender Gebirgigkeit des Raumes steigt die Größe der Gemeinschaften in den Voralpengebieten und in Teilen des Alpenostrandes auf 100-200 ha an und sie erreicht in Westösterreich Größen von 800-1.500 ha je Gemeinschaftsbetrieb. Allein diese Zahlen weisen bereits darauf hin, daß zumindest noch vor kurzer Zeit Gemeinschaftsflächen für die Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Die Kulturartenverteilung ist ebenfalls für die unterschiedlichen Regionen Österreichs typisch. So ist der Anteil der Waldfläche an den Gemeinschaftsflächen im Bereich des nord- und ostösterreichischen Flach- und Hügellandes besonders groß; in diesen Gebieten sind die traditionellen Allmendeflächen, auf

denen Weidenutzung ausgeübt wurde, ja weitgehend verschwunden. Dagegen sind die gemeinschaftlichen Waldflächen in einem gewissen Umfang erhalten geblieben, insbesondere im nördlichen und mittleren Burgenland.

In den Berggebieten Österreichs nimmt naturgemäß die Bedeutung des Grünlandes unter den Gemeinschaftsflächen zu. Es handelt sich hier in erster Linie um gemeinschaftlichen Besitz im Bereich der Almregion, der insbesondere in Westösterreich (Westtirol und Vorarlberg) einen großen Anteil an der Gesamtfläche umfaßt.

Aus Karte 2 geht deutlich hervor, daß im Bereich zwischen Innsbruck und der Obersteiermark, insbesondere im Gebiet des Bundeslandes Salzburg, die Gemeinschaftsflächen deutlich kleiner sind als in anderen Berggebieten. Dies hängt damit zusammen, daß sich in diesen mittelösterreichischen Regionen der gemeinschaftliche Grundbesitz mit den Einforstungsrechten in Großwaldbetrieben, insbesondere bei den Österreichischen Bundesforsten, überschneidet.

Ein regional unterschiedlich großer, jedoch nicht zu vernachlässigender Teil der Gemeinschaftsflächen entfällt auf unproduktive Flächen, insbesondere in west- und zentralösterreichischen Hochgebirgsbezirken. Diese Flächen kommen zwar für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage, sie spielen jedoch im Zusammenhang mit modernen Erscheinungen nichtlandwirtschaftlicher Bodennutzung, insbesondere für Zwecke des Winterfremdenverkehrs, eine mitunter sehr bedeutende Rolle.

Von der Gesamtfläche der Gemeinschaften entfielen zum Zeitpunkt der Erhebung 1969/70 47 % der Fläche auf Grünland, 33 % auf Wald und 20 % auf unproduktive Flächen. Von der gemeinschaftlich bewirtschafteten Waldfläche (349.000 ha) dienten 48 % des Waldes der Holznutzung, 38 % auch als Waldweide, 12 % waren Schutzwald außer Ertrag und 2 % Kahlflächen.

2.1.3 Rechtsformen der Gemeinschaften

Bei den 5.535 Gemeinschaftsbetrieben, wovon im Jahre 1969 bereits 59 % agrarbehördlich reguliert waren, handelt es sich in erster Linie um Agrargemeinschaften. Dieser Rechtsform wurden 4.539 Betriebe (d.s. 82 %) mit einer Fläche von 754.400 ha (d.s. 72 % der Gesamtfläche) zugeordnet. Weiters wurden 185 Gemeindegüter, 66 Teilwaldgemeinschaften, 637 Wald- und Weidengenossenschaften sowie 108 sonstige Gemeinschaften ermittelt.

Karte 3 zeigt die Differenzierung der Gemeinschaftsflächen nach Rechtsformen, gegliedert nach Politischen Bezirken. Daraus geht hervor, wie die am weitesten verbreiteten Rechtsformen in Österreich verteilt sind. Das Hauptcharakteristikum der Agrargemeinschaften ist, daß die Anteile an agrargemeinschaftlichen Grundstücken an sogenannte Stammsitzliegenschaften gebunden sind. Gemeinschaftsanteile können jedoch auch an eine bestimmte physische oder juristische Person geknüpft sein; man spricht in diesem Fall von sogenannten "walzenden Anteilen". Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften zuzüglich jener Personen, denen walzende Anteile zustehen, bildet die jeweilige Agrargemeinschaft.

Vorwiegend in Tirol ist die Sonderform der Gemeindegüter und Teilwaldgemeinschaften verbreitet. Als Gemeindegut wird im Sinne des Flurverfassungsgesetzes jener Teil des Gemeindeeigentums bezeichnet, auf dem nur einer bestimmten Gruppe von Gemeinschaftsmitgliedern ein Anteilsrecht zusteht; zu einer solchen Gruppe von Gemeinschaftsmitgliedern kann beispielsweise eine bestimmte Anzahl sogenannter Urhöfe in einzelnen Gemeinden gehören. Die von den gemeinschaftlichen Nutzungsrechten betroffenen Flächen können ebenfalls begrenzt sein, z.B. auf einen Teil des Gemeindewaldes oder der Gemeindegeweide. Unter Teilwaldgemeinschaften versteht man (insbesondere in Tirol) jenen Gemeindegewald, in dem die Holz- und Streubezugsrechte auf gewissen Teilflächen nur ganz bestimmten Berechtigten zustehen. Darüber hinaus können die übrigen Rechte, v.a. das Waldweiderecht, von allen Gemeindegewaldmitgliedern ohne räumliche Begrenzung ausgeübt werden.

In einigen Gebieten, so im steirischen Ennstal, in den Bezirken St. Johann im Pongau, Zell am See, Kufstein, Landeck und Reutte ist noch eine Reihe sonstiger Rechtsformen von Gemeinschaften anzutreffen. Dazu gehören insbesondere Wald- und Weidegenossenschaften verschiedenen Umfanges. Bei der Erhebung von 1969/70 wurden die registrierten Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften erhoben, Weidegenossenschaften jedoch, die nur zugepachtete Flächen bewirtschafteten, sind damals nicht erhoben worden. In die Kategorie sonstige Gemeinschaften sind in der Hauptsache sogenannte Zuchtgenossenschaften eingeordnet worden, sofern sie über eine Eigenfläche verfügten.

2.2 Regionale Struktur der Nutzungsrechte

Aus den Unterlagen der Erhebung von 1969/70 geht eine Reihe von interessanten räumlichen Strukturmerkmalen der Nutzungsrechte hervor. Dazu gehört der Umfang der mit Nutzungsrechten

belasteten Flächen in den Politischen Bezirken, das dazugehörige Kulturartenverhältnis, der Anteil der belasteten Waldfläche an der Waldfläche der Politischen Bezirke insgesamt und die Dichte der Waldweideflächen an der Waldfläche. Weiters sind Angaben über die durchschnittliche Größe der Berechtigungsfläche je Eingeforstem (nach unterschiedlichen Methoden ermittelt) sowie die durchschnittliche Größe der urkundlichen Holzbezugsrechte je Berechtigtem in den Politischen Bezirken in dieser Statistik enthalten.

2.2.1 Dichte der belasteten Waldfläche

Im Jahr 1969 waren in Österreich insgesamt 582.528 ha Fläche mit Nutzungsrechten belastet. Die Gesamtzahl der Eingeforstenen (nutzungsberechtigte Liegenschaften und Einzelpersonen) betrug 48.111; sie waren somit um 4.714 höher als 1959*). Die Zahl der belasteten Betriebe betrug dagegen nur 278, das waren um genau 50 Betriebe weniger als 1959.

Der Anteil der belasteten Waldfläche an der Waldfläche insgesamt nach Politischen Bezirken zeigt eine für Österreich sehr charakteristische regionale Verbreitung. So sind die höchsten Dichten mit 25 % und darüber zwischen den Bezirken Schwaz in Nordtirol und Liezen in der Steiermark gelegen. Charakteristisch sind in diesen Bezirken auch die meisten, darunter sehr große Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste gelegen. In einer Reihe von weiteren Bezirken in Nordtirol, in Westkärnten sowie in der Obersteiermark und im südlichen Oberösterreich liegen die Anteile der belasteten Waldflächen zwischen 10 und 25 %; in fast allen übrigen Bergbezirken zwischen Vorarlberg und dem Wienerwald sind die Anteile zumeist niedriger als 10 %. In einer Reihe von Bezirken der Steiermark, Unterkärntens sowie Niederösterreichs sind noch geringfügige Anteile belasteter Waldflächen registriert worden; im Burgenland, in einigen Bezirken der Südsteiermark sowie im Wald- und Mühlviertel und im oberösterreichischen Alpenvorland sind jedoch keine Belastungen der Wälder mit Nutzungsrechten gegeben.

2.2.2 Kulturartenverhältnis der belasteten Flächen

Das Schwergewicht der urkundlich belasteten Flächen lag 1969 in Salzburg mit 153.082 ha, in Tirol wurden 147.555 ha und in der Steiermark 144.002 ha ermittelt. Fast vier Fünftel der belasteten Fläche wurden als Wald und lediglich knapp ein Zehn-

*) Damals wurden 43.394 Eingeforstete gezählt.

tel als Grünland genutzt. In der Regel ist der Besitz von Grünlandflächen, die belasteten Betrieben gehören und bäuerlichen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden können, ziemlich eingeschränkt. Zumeist sind es ja die Waldflächen, die in der Regel alle drei Belastungsarten, nämlich das Holznutzungsrecht, das Streunutzungsrecht sowie das Waldweiderecht tragen müssen.

Der Umfang der mit Nutzungsrechten belasteten Grünlandflächen betrug in Österreich 1969 insgesamt 45.366 ha. Der Umfang der belasteten Waldfläche erreichte insgesamt ein Ausmaß von 460.441 ha. Weiters gibt die Statistik eine Fläche von 76.721 ha unproduktiver Fläche als belastete Fläche an; es erhebt sich die Frage, welche Belastungen damals auf unproduktiven Flächen lagen.

Zu den am meisten mit Weide-, Holz- und Streubezugsrechten belasteten Betrieben zählten v.a. die (1969) 80 Bundesbetriebe (Österreichische Bundesforste) mit einer urkundlich belasteten Fläche von 407.398 ha; 36.893 Einforstungsberechtigte, von denen 75 % Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe waren, übten auf diesen Flächen ihre Einforstungsrechte aus. Sehr groß war auch die Belastung von 112 Betrieben im Privatbesitz, deren belastete Fläche insgesamt 96.201 ha umfaßte, auf welchen 4.341 Liegenschaften bzw. Personen eingeforstet waren.

2.2.3 Dichte der Waldweide

Die Statistik von 1969/70 läßt eine regionale Differenzierung der Dichte von Waldweideflächen, bezogen auf die Waldfläche der Politischen Bezirke zu. In dieser Zusammenfassung, wie sie beispielsweise Karte 6 auch beinhaltet, sind jedoch Waldweideflächen bei den belasteten Betrieben (z.B. Österreichische Bundesforste) mit den Waldweideflächen, die sich im Besitz von Gemeinschaften aller Art befinden, zusammengefaßt.

Es zeigt sich, daß Waldweide in regional unterschiedlicher Dichte im gesamten österreichischen Alpenraum zwischen dem Bezirk Lilienfeld in Niederösterreich und Bludenz in Vorarlberg verbreitet ist. In Niederösterreich sowie in Teilen der Steiermark (Mur-Mürz-Furche, Steirisches Randgebirge) sowie in den Bezirken Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, Bludenz erreicht die Waldweidefläche lediglich eine Dichte von weniger als 10 % der Waldflächen in diesen Bezirken. In den Bezirken

Mürzzuschlag, Murau sowie in Westkärnten beträgt der Anteil der Waldweidefläche an der Waldfläche insgesamt etwa 10-20 %, er steigt jedoch in den nördlichen Kalkalpen zwischen Salzburg und der Steiermark, im Bereich der östlichen Hohen Tauern, in Osttirol, sowie in Teilen Nordtirols bereits auf 20-40 %. Die höchste Dichte erreicht die Waldweide im Bereich der Zentralalpen Nordtirols sowie im Bezirk Zell am See, wo Flächenanteile zwischen 40 und 60 % ermittelt worden sind.

2.2.4 Umfang der Einforstungsrechte

Aus einer Auswertung der Gesamtfläche aller belasteten Betriebe, in Beziehung gesetzt zur Zahl der Eingeforsteten, geht die durchschnittliche Berechtigungsfläche je Eingeforstetem in den Politischen Bezirken hervor. Dabei zeigt sich, daß in den westösterreichischen Bezirken die mittlere Berechtigungsfläche etwa in der Größenordnung zwischen 10 und 25 ha liegt, in einzelnen Bezirken auch zwischen 25 und 50 ha. Am Alpenostrand zwischen Mittelkärnten und dem oststeirischen Joglland steigt die durchschnittliche Berechtigungsfläche auf Werte zwischen 50 und 100 ha je eingeforstetem Betrieb. Als besondere Erscheinung, die noch einer näheren Erklärung bedarf, zeigt sich eine sehr große durchschnittliche Berechtigungsfläche je Eingeforstetem in den niederösterreichischen Bezirken Melk, Horn und Gänserndorf. In diesen Bezirken liegen die durchschnittlichen Berechtigungsflächen zwischen 400 und 700 ha, etwas niedrigere Werte sind in den Gebieten Baden, Krems, Perg und Linz-Land zu verzeichnen.

2.2.5 Umfang der Holzbezugsrechte

In den Jahren 1969/70 waren insgesamt 23.125 Eingeforstete auf einer gesamten Waldfläche von knapp 400.000 ha, die 198 Betrieben zugehörte, zum Holzbezug berechtigt. Diese Holzbezugsrechte umfassen 325.745 m³ Brennholz sowie 68.879 fm Nutzholz. Dabei betrug die Zahl der Brennholzbezugsberechtigten 19.176, die der Nutzholzbezugsberechtigten 16.803. Neben diesen Holzbezugsrechten hatten weitere 12.208 Betriebe sogenannte Elementarholzbezugsrechte inne; diese Rechte treten bei der Bewältigung von Katastrophenfolgen in Kraft.

Insbesondere die Holzbezugsrechte sind ein sehr wesentlicher Bestandteil der Anteils- und Nutzungsrechte, weil mit diesen Rechten, sofern sie geltend gemacht werden, den berechtigten Betrieben ein ständiger Zufluß von Holz zur Verfügung steht.

Aus diesem Grund ist auch die Tatsache voll verständlich, daß auf Holzbezugsrechte praktisch in keinem Fall verzichtet wurde. Anders ist die Situation bekanntlich bei den Weiderechten, die im Laufe der letzten zwei bis drei Jahrzehnte in Österreich zumindest in bestimmten Regionen stark abgenommen haben. Noch stärker abgenommen haben die Streubezugsrechte, welche heute nur noch in einzelnen Bezirken, z.B. in Salzburg und im östlichen Nordtirol, ausgeübt werden; es ist jedoch sehr bemerkenswert, daß auch die Streubezugsrechte, obwohl sie im Zusammenhang mit dem heute gegebenen agrarwirtschaftlichen und agrartechnischen Standard obsolet geworden sind, immer noch - wenn auch im kleinen Umfang - ausgeübt werden.

Die durchschnittliche Größe der urkundlichen Holzbezugsrechte pro Berechtigtem geht aus der Karte 8 hervor. Mit dieser Kartendarstellung kann gezeigt werden, wie sehr die Holzbezugsrechte mit der gebietsweisen Verbreitung von Großbetrieben, insbesondere mit der regionalen Dichte der Österreichischen Bundesforste, in Verbindung stehen. 40 m Brennholz und mehr stehen einem Bezugsberechtigten z.B. im Stadtumland von Wien sowie im Bezirk Baden, aber auch im Politischen Bezirk Amstetten im westlichen Niederösterreich zu. Brennholzbezugsrechte von 20 bis unter 40 m genießen die Bezugsberechtigten im Bereich der Österreichischen Bundesforste im Bundesland Salzburg sowie im Gebiet der Gurktaler Alpen. In den übrigen Bergbezirken Österreichs sind die Brennholzbezugsrechte zu meist niedriger. Interessant ist, daß in Westösterreich (Vorarlberg und westliches Nordtirol) die Brennholzbezugsrechte z.T. weniger als 5 m je Berechtigtem umfassen, ein Umstand, der mit der Bedeutung der Agrargemeinschaften und mit deren Waldbesitz in diesem Gebiet Österreichs zusammenhängt.

Der Umfang der Nutzholzbezugsrechte ist in Österreich regional zwar ähnlich differenziert, die einzelnen Bezugsrechte schwanken jedoch nur in einem Bereich von etwa 3 bis etwas über 10 fm. Eine nähere Ausdeutung der regionalen Unterschiede ist ziemlich schwierig und muß hier unterbleiben.

2.3 Regionale Struktur der belasteten Betriebe

Die Zahl der mit Einforstungsrechten belasteten Betriebe umfaßte 1959 noch 328 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Bis zum Jahr 1969 ist ihre Zahl auf 278 Betriebe zurückgegangen. Die urkundlich belastete Fläche betrug 1959 noch 585.343 ha, im Jahr 1969 war die belastete Fläche nur gering-

fällig auf 582.528 ha zurückgegangen. In der Folge soll nun die regionale Verteilung der belasteten Betriebe und ihrer Flächen in Österreich besprochen werden, sodann die belastete Waldfläche von Großwaldbesitzern, wie sie sich nach Politischen Bezirken differenzieren läßt, und schließlich noch die Dichte der Einforstungsrechte bei den belasteten Betrieben.

2.3.1 Belastete Betriebe und ihre Flächen

Nur wenige Gebiete in Österreich sind von sogenannten belasteten Betrieben frei. Dazu gehören in Vorarlberg der vordere Bregenzer Wald und der Bezirk Dornbirn. In Oberösterreich sind das Alpenvorland sowie das Wald- und Mühlviertel mit Ausnahme der Bezirke Linz-Land und Perg von belasteten Betrieben unberührt. In Niederösterreich sind das Waldviertel mit Ausnahme der Bezirke Horn und Krems sowie Mistelbach, Tulln, Mödling, Bruck an der Leitha und Neunkirchen von belasteten Betrieben frei. Im gesamten Land Burgenland fehlen belastete Betriebe. In der Oststeiermark sind Fürstenfeld, Feldbach und Radkersburg ohne belastete Betriebe, in Unterkärnten sind im Bezirk Völkermarkt keine belasteten Betriebe anzutreffen.

In allen übrigen Gebieten Österreichs sind belastete Betriebe (und Flächen) in mehr oder minder großer Dichte vertreten, also von Feldkirch in Vorarlberg bis Gänserndorf in Niederösterreich an der tschechoslowakischen Grenze. Vor allem in Ostösterreich, also in Niederösterreich und z.T. in der Steiermark, beziehen sich die Belastungen durch Einforstungsrechte in der Regel auf nur einen belasteten Betrieb in einem Politischen Bezirk. Dementsprechend niedrig ist auch der Anteil der belasteten Flächen an der Katasterfläche; er beträgt in den meisten Bezirken Niederösterreichs sowie in der Oststeiermark und auch in Unterkärnten weniger als 1 %, bezogen auf die Katasterfläche der Politischen Bezirke.

In den Alpenbezirken sind zumeist mehrere Betriebe je Politischem Bezirk mit Einforstungsrechten belastet. In Mürzzuschlag, Bruck an der Mur, Liezen in der Steiermark, Spittal an der Drau in Kärnten, Gmunden in Oberösterreich, Zell am See in Salzburg sowie Innsbruck Land in Tirol beträgt die Anzahl der belasteten Betriebe 11 und mehr in jedem Bezirk. Im österreichischen Zentralalpenbereich sind aber nicht nur die österreichischen Bundesforste von Belastungen betroffen, sondern in praktisch allen Bezirken auch noch zahlreiche private Großbetriebe.

In den Ländern Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und in den südlichen Bezirken des Landes Oberösterreich nimmt die Dichte der belasteten Flächen an der Katasterfläche bis etwa 10 % und darüber zu; in einigen weiteren Bezirken, dazu gehören Gmunden, Hallein und Schwaz, bis 25 % und darüber. Allein diese Anteilswerte geben einen deutlichen Hinweis auf die Wichtigkeit der Einforstungsrechte; ihr Einfluß auf die Situation der Landeskultur im österreichischen Alpengebiet darf daher keineswegs unterschätzt werden.

2.3.2 Dichte der Belastungen im Großwald

Eine ähnliche Relation, wie sie die vorhin beschriebene Darstellung belasteter Betriebe und ihrer Flächen in bezug auf Katasterflächen zum Inhalt hat, bietet die Karte 10; sie zeigt die belastete Waldfläche von Großwaldbesitzern und Österreichischen Bundesforsten nach Politischen Bezirken. In dieser Darstellung ist die belastete Waldfläche konkreter auf die Waldfläche von Großwaldbesitzern bezogen, was ein deutlicheres Bild der regionalen Belastung durch Einforstungsrechte in Österreich ergibt.

Die meisten Wälder von Großwaldbesitzern in Niederösterreich sowie in der Weststeiermark, in Unterkärnten und auch in Osttirol sind maximal mit einem Anteil von 5 % durch Einforstungsrechte belastet. In der Mur-Mürz-Furche sowie in Westtirol und Vorarlberg macht die Belastung nahezu 20 % der Fläche von Großwäldern aus. In Westkärnten sowie im steirischen und oberösterreichischen Salzkammergut steigt die Belastung mit Einforstungsrechten auf Werte zwischen 25 und 50 % der Weidefläche an, und sie kulminiert schließlich im Bereich der Zentralalpenbezirke zwischen Schwaz und Murau, wobei im gesamten Land Salzburg und darüber hinaus auch in den Bezirken Gmunden und Braunau in Oberösterreich 50 % der Großwälder und mehr durch Nutzungsrechte belastet sind.

Diese regionale Situation der Belastung von Waldflächen bei Großwaldbesitzern korreliert sehr deutlich mit der regionalen Verbreitung von Waldflächen der Österreichischen Bundesforste. Wie sich diese Belastungen auf die forstwirtschaftliche Situation bei den Betrieben auswirkt, ist wohl von Fall zu Fall verschieden und auch von Betrieb zu Betrieb verschieden zu beurteilen. Die regionale Betrachtung zeigt allerdings, daß die Dichte der Belastungen durch Einforstungsrechte in den Waldflächen von Großwaldbesitzern generell von Ost nach West

zunimmt; das bedeutet ganz allgemein, daß mit regional abnehmendem Wert des forstwirtschaftlichen Vermögens dessen Belastung durch Einforstungsrechte zunimmt.

2.3.3 Dichte der Einforstungsrechte bei belasteten Betrieben

Die diesbezüglichen Sachverhalte sind in zwei Karten dargestellt: Karte 11 zeigt die Flächenintensität von Einforstungsrechten bei belasteten Betrieben; Karte 12 gibt den Anteil der urkundlich belasteten Flächen an der selbstbewirtschafteten Fläche der belasteten Betriebe nach Politischen Bezirken wieder.

Entsprechend der allgemeinen regionalen Verteilung von Einforstungsrechten ist zunächst die Durchschnittsgröße der belasteten Fläche pro belastetem Betrieb in Westösterreich (d.i. Salzburg, Tirol und Vorarlberg) um ein Vielfaches größer als in den übrigen Bundesländern. Sehr große belastete Flächen pro belastetem Betrieb treten auch noch in den Bezirken Liezen, Murau, Klagenfurt und Gmunden auf. In diesen Bezirken sind pro Betrieb mindestens 2.000 ha Fläche mit Einforstungsrechten belastet, die Flächengröße pro Betrieb steigt bezirksweise bis auf 8.000 und mehr ha je Betrieb an. Dagegen ist in Ostösterreich die durchschnittliche belastete Fläche pro belastetem Betrieb unter 1.000 ha groß, nur in einigen Bezirken, darunter Mürzzuschlag und Baden bei Wien, liegt die belastete Fläche zwischen 1.000 und 2.000 ha.

Der mittlere Wert der belasteten Fläche der Betriebe, ausgedrückt in Prozent der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche der belasteten Betriebe, dürfte zwischen 50 und 75 % liegen. In den meisten Bezirken Westösterreichs erreicht die mittlere Belastungsdichte der Betriebe auch diesen Wert. In einigen Bezirken, darunter Hallein, Kufstein, Bludenz beträgt die Dichte der belasteten Fläche 75 % und mehr; in einigen Fällen dürfte sie sogar 100 % der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche der Betriebe umfassen.

Demgegenüber ist in mehreren Bezirken am Alpenostrand, im östlichen Oberösterreich sowie im niederösterreichischen Alpenvorland die Belastungsdichte geringer als 25 % der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche. Ob gleichzeitig auch der Einfluß der Einforstungsrechte auf die Wirtschaftslage dieser Betriebe geringer ist als in Westösterreich, kann hier nicht beurteilt werden.

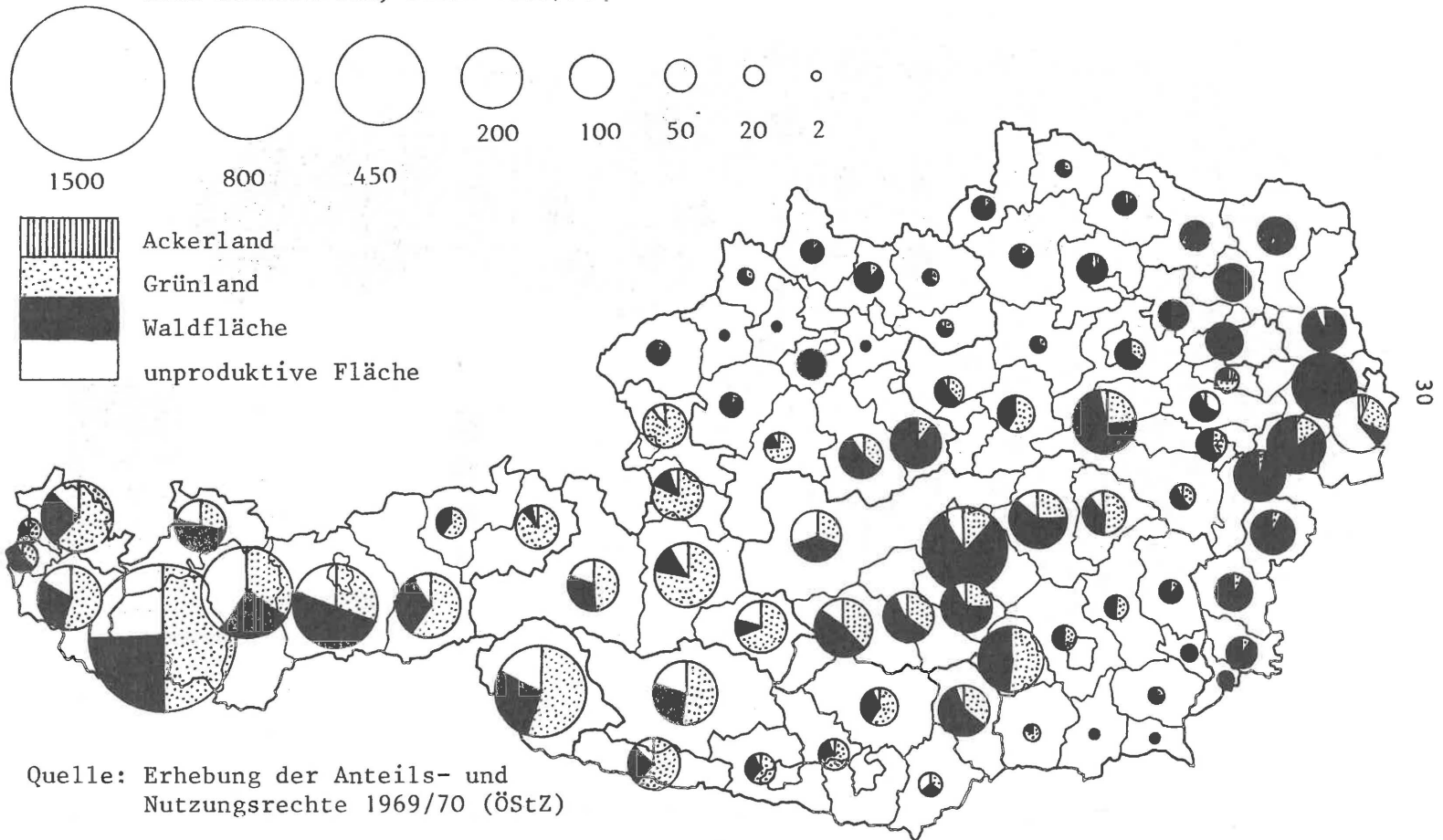
Karte 12 gibt schließlich den Anteil der urkundlich belasteten Flächen an der selbstbewirtschafteten Fläche bei belasteten Betrieben wieder. Parallel dazu wird die Anzahl der Eingeforsteten je Politischem Bezirk sowie der Anteil der Landwirte an den Eingeforsteten (mit Stand 1969/70) dargestellt.

Der Anteil der Eingeforsteten an der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Politischen Bezirken ist unterschiedlich, er liegt in der Regel zwischen etwa 15 und 50 % aller Betriebe. Zum Zeitpunkt der Erhebung 1969/70 war der Anteil der Landwirte unter den Eingeforsteten noch ziemlich hoch. Nur in Politischen Bezirken mit starkem Nebenerwerb in der Land- und Forstwirtschaft (wie z.B. Reutte, Bludenz, Vöcklabruck und einige andere Bezirke), lag dieser Anteil unter 50 %. In den meisten übrigen Bezirken erreichte er wenigstens einen Anteil von 75 %, zumeist einen Anteil von 80-90 %, mitunter auch mehr. Die Ausnutzung der Einforstungsrechte ist bei Vollerwerbsbetrieben sicher höher als bei Nebenerwerbsbetrieben, doch es kommen noch viele und sehr unterschiedliche rechtliche Gepflogenheiten bei der Ausübung von Anteils- und Nutzungsrechten (Weitergabe, Verpachtung, Änderungen auf Grund von Bestimmungen im Gemeinschaftsstatut) zum Tragen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß Österreich auch in einem agrarrechtlichen bzw. gemeinschaftsrechtlichen Sinn zweigeteilt ist. So ist der Ostteil Österreichs, vornehmlich auf Grund der besseren naturräumlichen Produktionsbedingungen, weitaus weniger durch Gemeinschaftsrechte gekennzeichnet, als der Westen unseres Bundesgebietes. Etwa ab der Linie Pyhrnpaß-Neumarkter Sattel nimmt nach Westen die Dichte gemeinschaftsrechtlicher Aktivitäten schlagartig zu. Diese Grenze ist auch in der traditionellen Agrargeographie als die Grenze zwischen den östlich gelegenen Waldbauern und den westlich gelegenen Almbauern bekannt. In dieser Zweigliederung kommt allerdings auch die unterschiedliche Entwicklungsrichtung der Land- und Forstwirtschaft in Österreich zum Ausdruck. Es scheint so, als ob mit der stärkeren Individualität der Wirtschaftsführung in Ostösterreich (bezogen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) auch die gebietsweise Intensivierung der Agrarproduktion verbunden wäre. Es ist ja eine bereits altbekannte Tatsache, daß eine Verlagerung der landwirtschaftlichen Massenproduktion vornehmlich in die beiden Hauptproduktionsgebiete des nördlichen Alpenvorlandes sowie des nordöstlichen Flach- und Hügellandes stattgefunden hat.

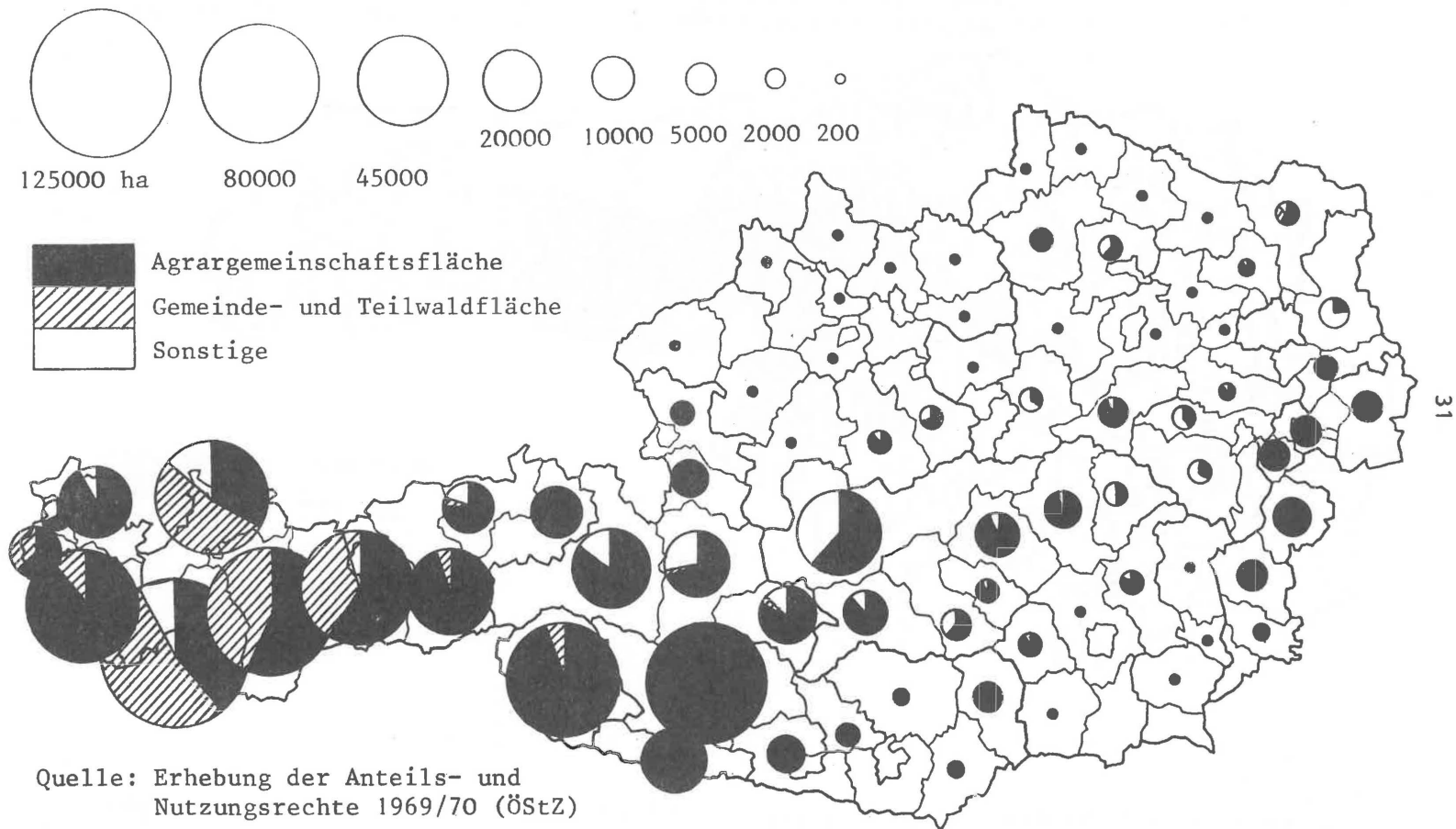
Demgegenüber hat die Landwirtschaft in Westösterreich (im westlich von der bereits genannten Pyhrn-Neumarkter Linie gelegenen Teil), vornehmlich in ihrer Form als Berglandwirtschaft, für die Versorgung Österreichs mit landwirtschaftlichen Produkten einen eher marginalen oder höchstens akzessorischen Charakter. Statt dessen kommen ihr seit Jahren andere, darunter besonders landeskulturelle Aufgaben zu, deren Bedeutung in der Zukunft nicht ab-, sondern noch wesentlich zunehmen wird. Es ist daher für die Zukunft bzw. für die Entwicklungschancen der Berglandwirtschaft unerlässlich, die landeskulturelle Verpflichtung dieser Berglandwirtschaft im Zusammenhang mit Anteils- und Nutzungsrechten zu sehen. Die Gemeinschaftsaufgabe der Land- und Forstwirtschaft im Gebirge ist mit diesen Rechten untrennbar verbunden. Auf diese besondere Problematik und auch auf Chancen, die sich daraus ergeben bzw. die zur Bewältigung dieser Aufgabe beitragen können, wird später noch Bezug genommen werden.

KARTE 2: Durchschnittsgröße der Gemeinschaftsflächen und ihre Unterteilung nach Kulturarten, Stand 1969/70

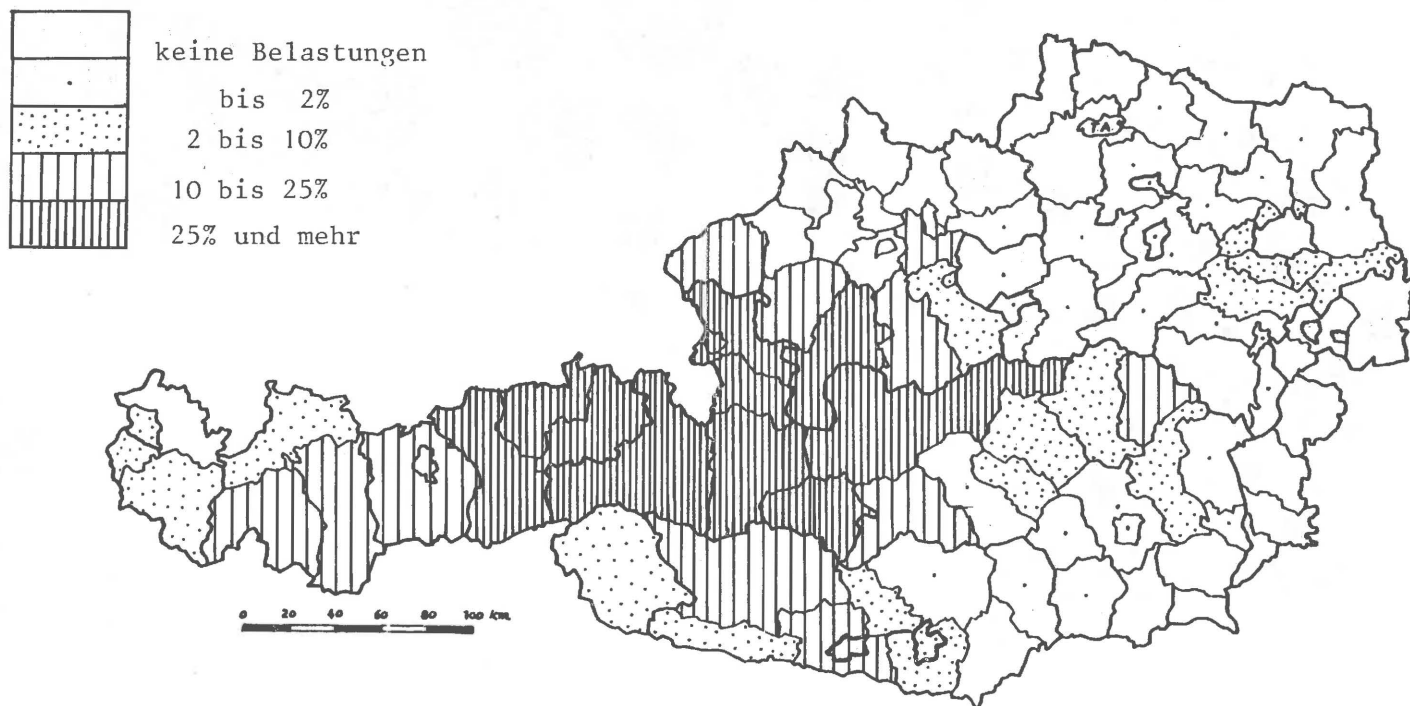


Quelle: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (ÖStZ)

KARTE 3: Differenzierung der Gemeinschaftsfläche nach Rechtsformen, Stand 1969/70

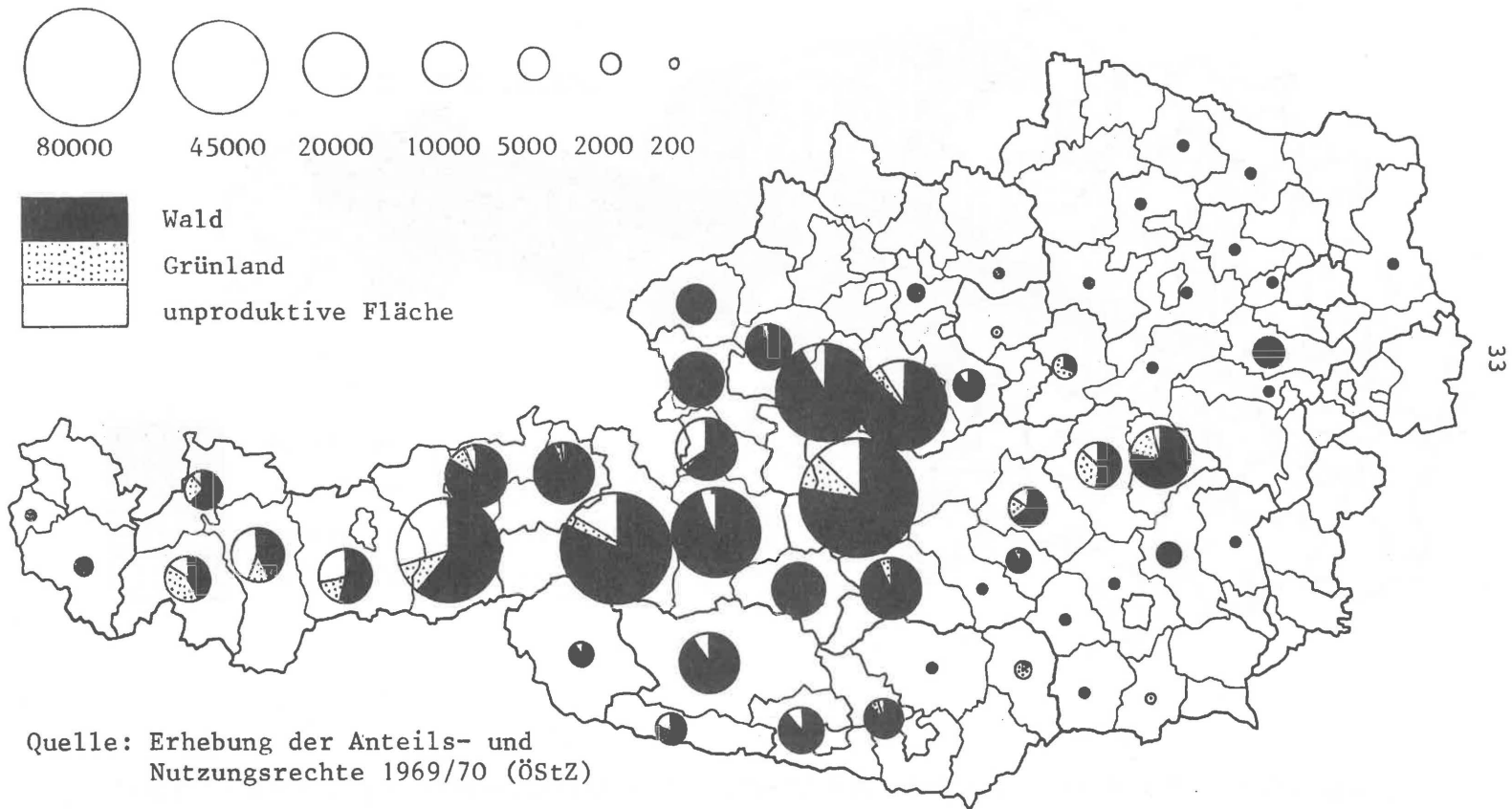


KARTE 4: Anteil der belasteten Waldfläche an der Waldfläche insgesamt, Stand 1969/70

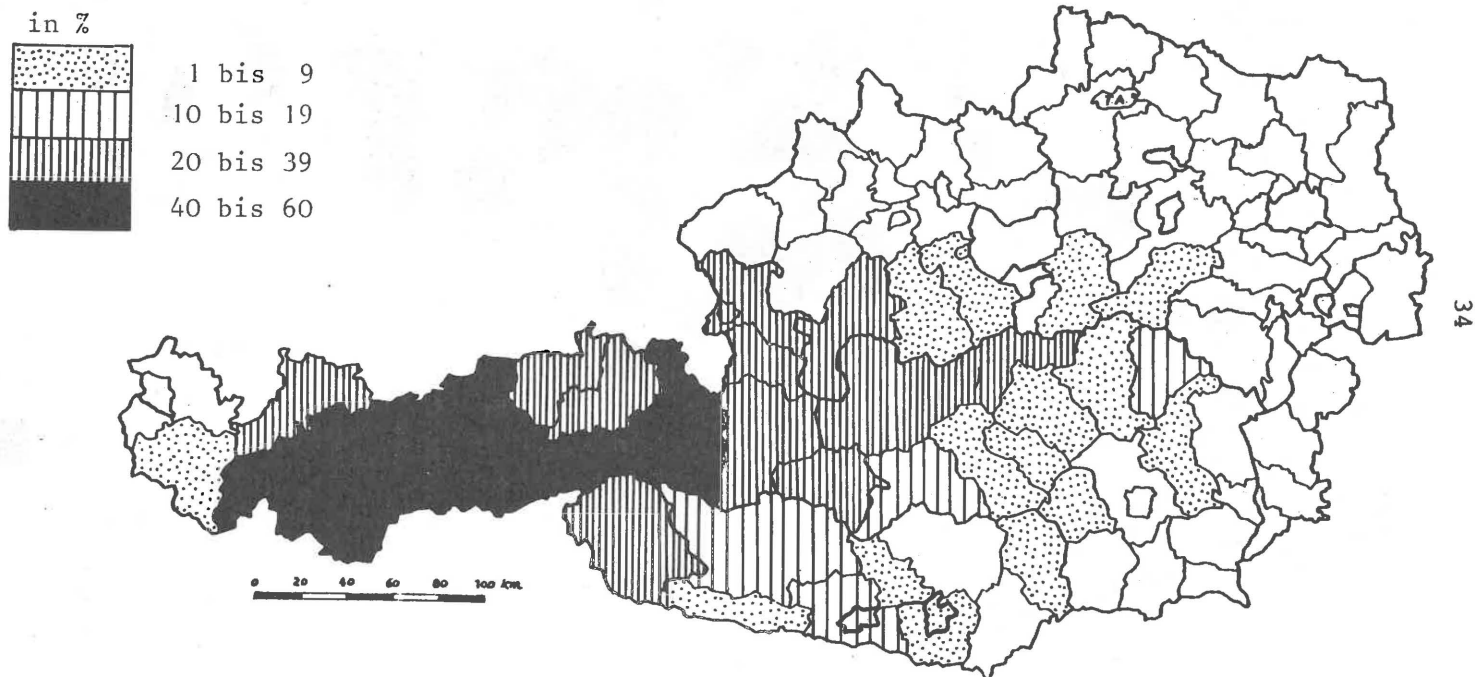


Quellen: 1) Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (ÜStZ)
2) Jahresbericht über die Forstwirtschaft 1972 (BMLF)

KARTE 5: Kulturartenverhältnis der mit Nutzungsrechten belasteten Flächen, Stand 1969/70



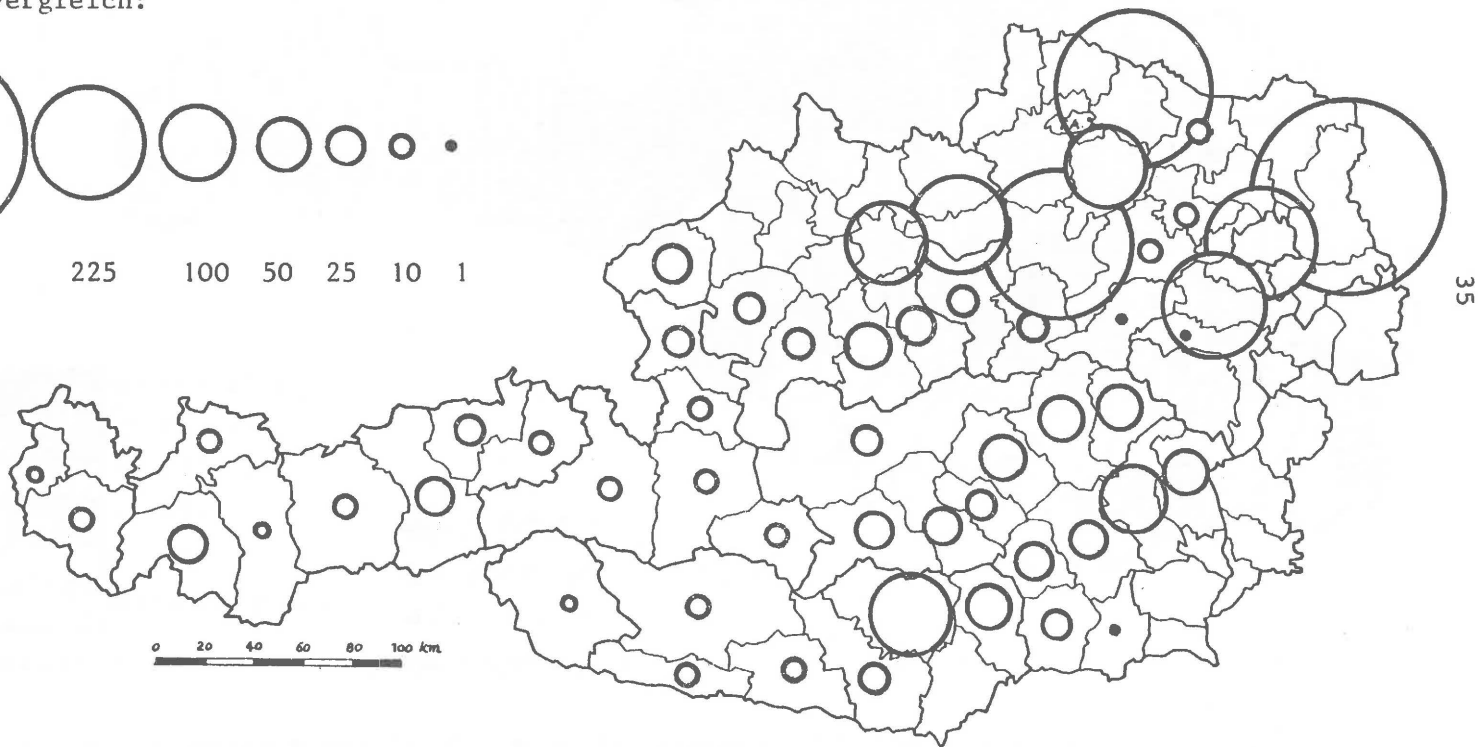
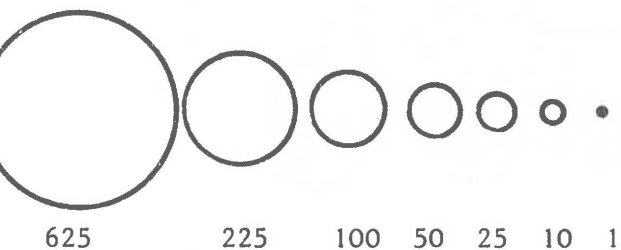
KARTE 6: Anteil der Waldweidefläche in Prozent der Waldfläche insgesamt, Stand 1969/70



Quellen: 1) Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (ÖStZ)
2) Jahresbericht über die Forstwirtschaft 1972 (BMLF)

KARTE 7: Durchschnittliche "Berechtigungsfläche" je Eingeforstetem in Hektar,
Stand 1969/70

Größenvergleich:

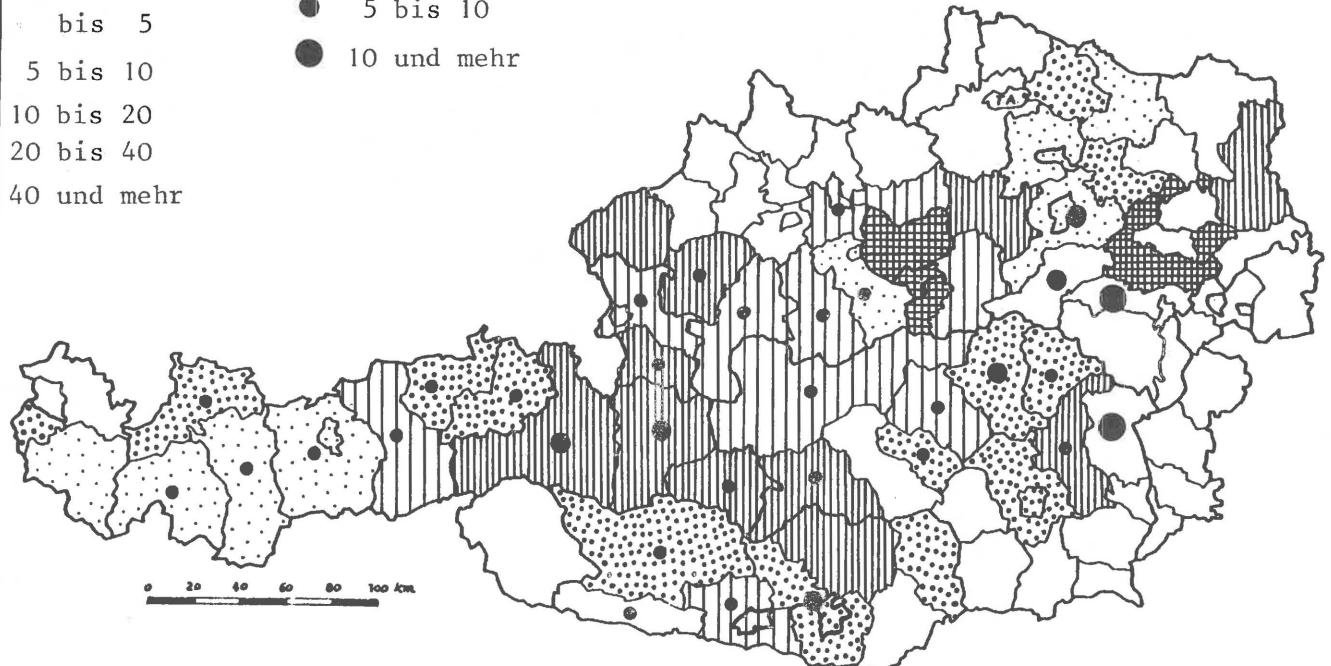
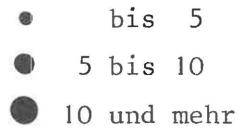
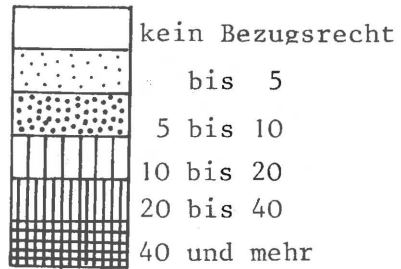


Quelle: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (ÖStZ)

KARTE 8: Urkundliche Holzbezugsrechte je Berechtigtem, Stand 1969/70

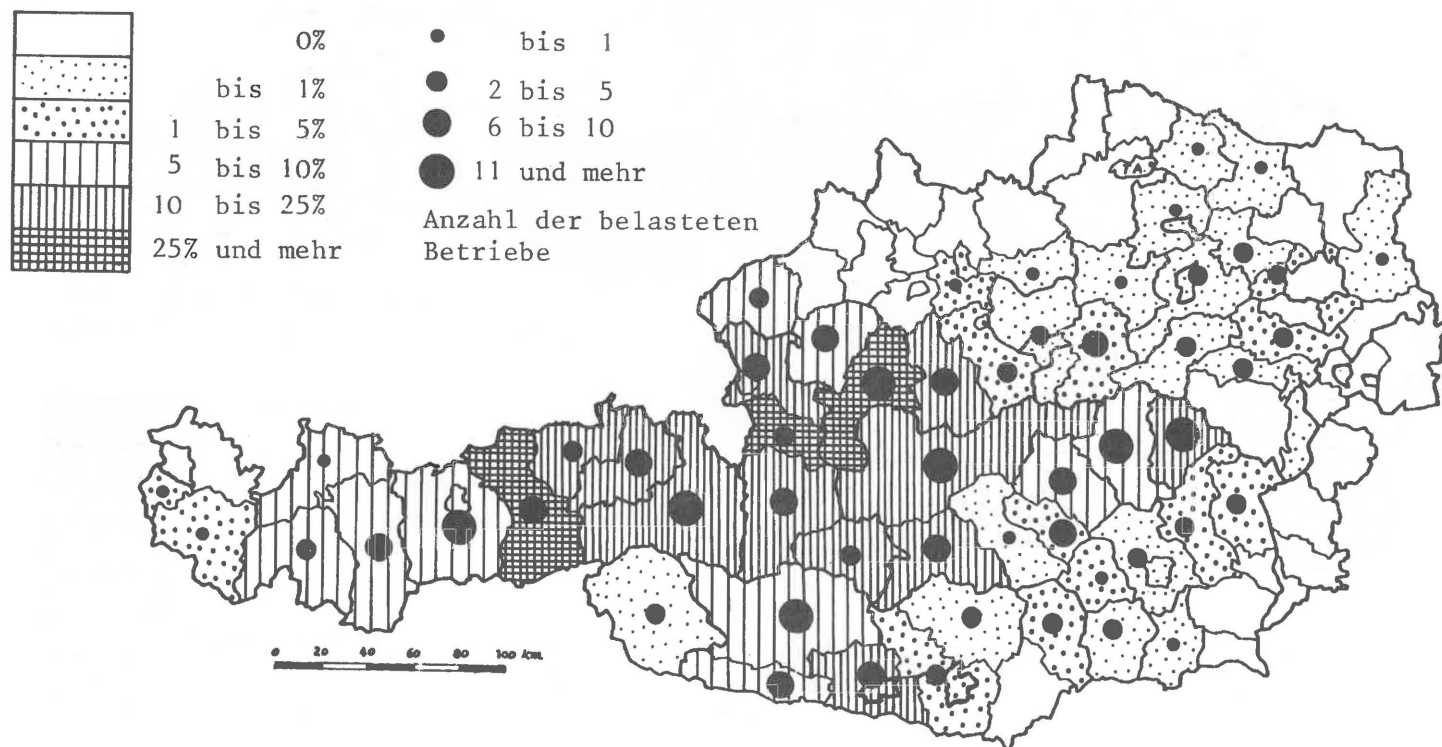
Brennholz in rm

Nutzholz in fm



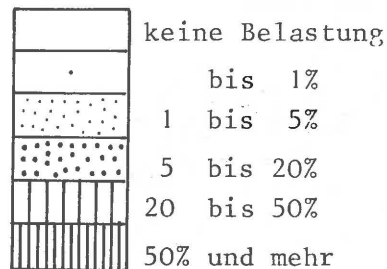
Quelle: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (öStZ)

KARTE 9: Anteil der "belasteten Fläche" an der Katasterfläche und belastete Betriebe,
Stand 1969/70

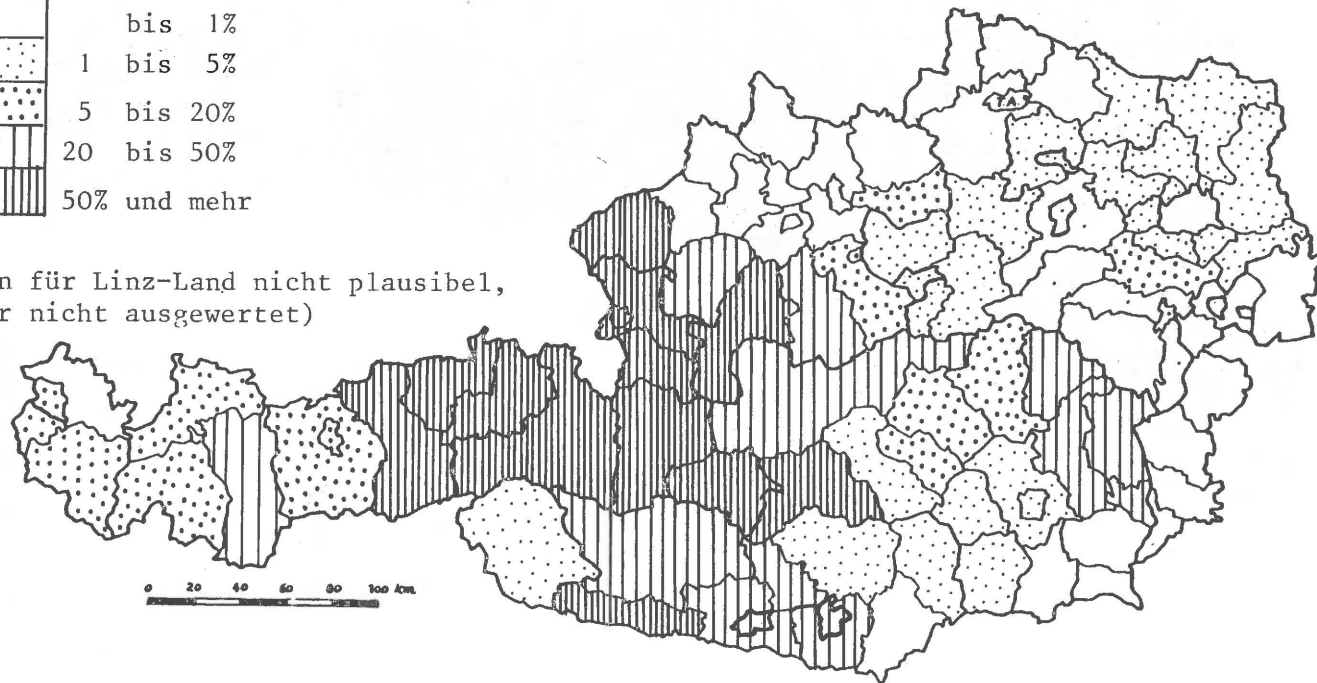


Quellen: 1) Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (öStZ)
2) Volkszählung 1931 (öStZ)

KARTE 10: Belastete Waldfläche von Großwaldbesitzern (einschließlich Staatswald),
Stand 1969/70



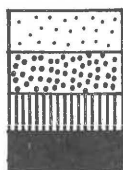
(Daten für Linz-Land nicht plausibel,
daher nicht ausgewertet)



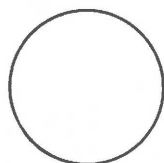
Quellen: 1) Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (ÖStZ)
2) Jahresbericht über die Forstwirtschaft 1972 (BMLF)

KARTE 11: Flächenanteil der Einforstungsrechte bei belasteten Betrieben,
Stand 1969/70

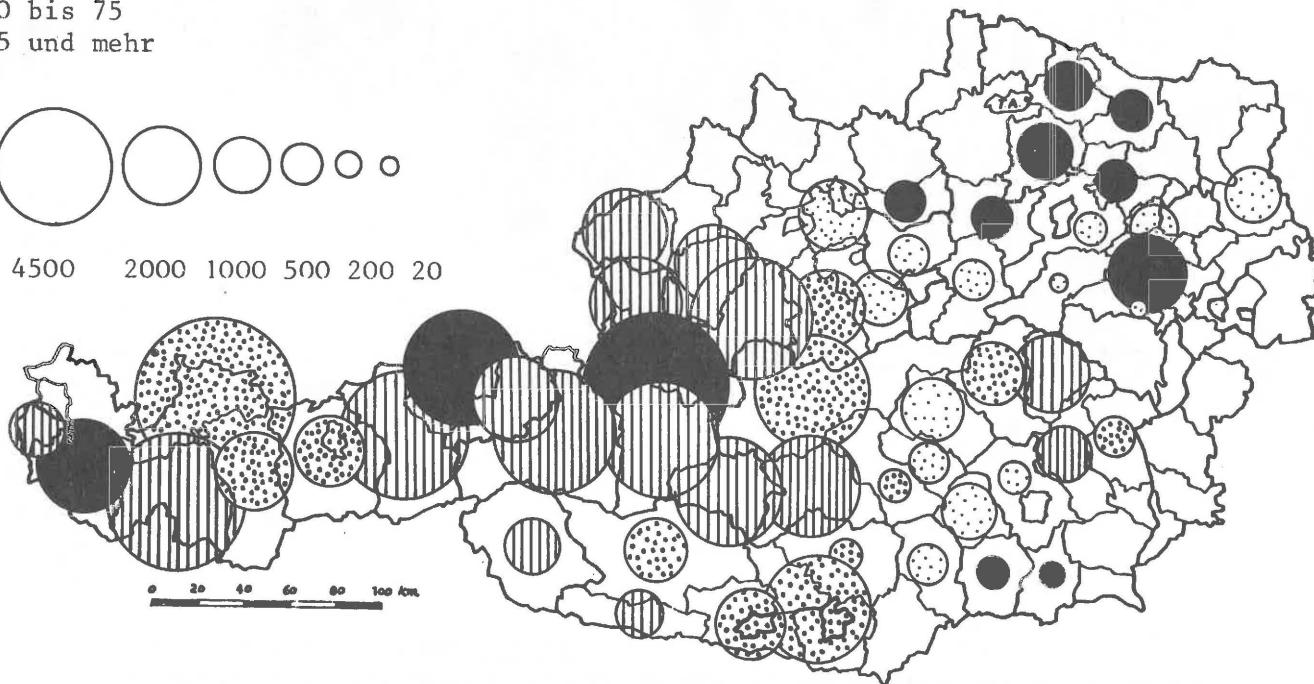
Belastete Fläche der Betriebe in %
der selbstbewirtschafteten Fläche



bis 25
25 bis 50
50 bis 75
75 und mehr



8000 ha 4500 2000 1000 500 200 20

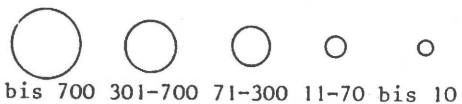


39

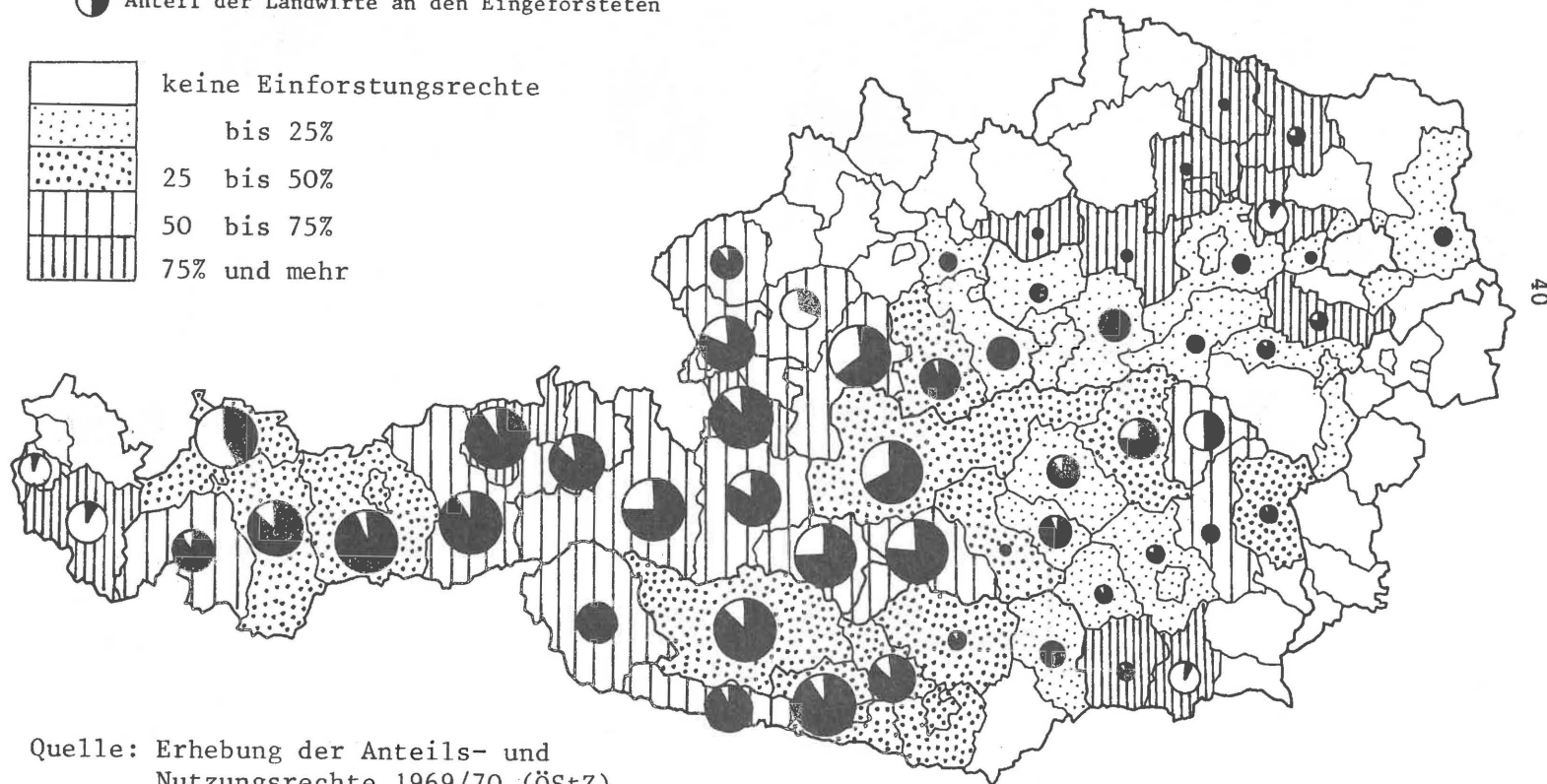
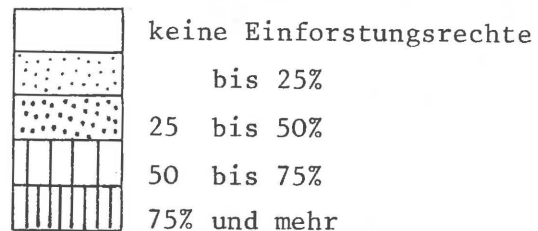
Durchschnittliche belastete Fläche pro
belastetem Betrieb

Quelle: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte
1969/70 (ÖStZ)

KARTE 12: Anteil der urkundlich belasteten Fläche an der selbstbewirtschafteten Fläche der belasteten Betriebe, Stand 1969/70



● Anteil der Landwirte an den Eingeforsteten



Quelle: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70 (ÖStZ)

3 DIE ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFORSTE ALS GRÖSSTER BELASTETER BETRIEB

Die Österreichischen Bundesforste sind nur einer von 278 (1969/70) belasteten Betrieben. Von der damaligen belasteten Gesamtfläche entfielen immerhin 407.000 ha (70 %) auf staatliche Forstverwaltungen. Diese Betriebseinheiten hatten die Ansprüche von fast 37.000 Eingeforsteten (77 % aller Eingeforsteten im Bundesgebiet) zu befriedigen. Durch Ablöse von Rechten und anderen Veränderungen haben sich diese Zahlen allerdings stark verändert.

Die vorliegende Untersuchung der Anteils- und Nutzungsrechte hat zum Ziel, den urkundlichen Umfang, die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme sowie auch die gegenwärtige Entwicklung der Anteils- und Nutzungsrechte eingehend zu beleuchten; um zu einer ausreichend gesicherten Beurteilung dieser Rechte, speziell im agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Zusammenhang zu gelangen, ist vor allem auch das Ausmaß der Ausnutzung der urkundlichen Rechte von Bedeutung. Deshalb mußten neben der Auswertung älterer statistischer Erhebungen auch Daten für den aktuellen Stand der Inanspruchnahme von Anteils- und Nutzungsrechten herangezogen werden.

Eine Beurteilung der gegenwärtigen Bedeutung von Anteils- und Nutzungsrechten und ihrer Auswirkungen auf die Betriebe der Belasteten und der Nutzungsberechtigten ist dementsprechend schwierig.

Hiebei wiederum ist zwischen den jeweils verschiedenen betriebswirtschaftlichen Aspekten und Motiven der Berechtigten einerseits und der Verpflichteten andererseits zu unterscheiden. Ihre ökonomischen Ziele und rechtlichen Ansichten sind den jeweiligen Intentionen des "Rechtspartners" - entsprechend der konträren Verteilung von Nutzen und Lasten - naturgemäß diametral entgegengesetzt.

Um die Situation bei belasteten Betrieben darzustellen, wurde der größte belastete Betrieb, nämlich die Österreichischen Bundesforste (in Untergliederung nach Forstverwaltungen), ausgewählt. Es war möglich, ein sehr umfangreiches und z.T. sehr detailliert in die Tiefe gehendes statistisches Material auszuwerten. Bei dieser Auswertung sollte das Schwergewicht auf einen Vergleich der urkundlichen Einforstungsrechte und der gegenwärtigen Ausnutzung dieser Rechte gelegt werden.

3.1 Die Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste 1985

3.1.1 Kulturartenverteilung und Betriebsarten

Für die Erstellung einer Grundkarte dienten zunächst die Übersichtskarte 1 : 500.000 der staatlichen Forstverwaltungen und der Jahresbericht der Österreichischen Bundesforste. Den Karten 13 bis 22 wurde eine Standortsverteilung der Verwaltungssitze der Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste unterlegt; darauf aufbauend wurde als Grunddarstellung die regionale Verteilung der Forstverwaltungen nach ihrer Flächen-größe erarbeitet.

Karte 13 zeigt die Kulturartenverteilung bei den Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste mit dem Stand 1985. Bei Betrachtung einer groben Untergliederung der Kulturarten in Wald, produktive Nebengründe und unproduktive Nebengründe zeigt sich ein charakteristisches Bild, erwartungsgemäß in einer deutlichen Differenzierung zwischen Flach- und Hügellandgebieten und Hochgebirgsgebieten. Nur etwa 20 der kleineren Forstverwaltungen im Norden bzw. im Nordosten des Bundesgebietes (im Bereich des Alpenvorlandes sowie im Wienerwald und im südlichen Waldviertel) besitzen überwiegend oder ausschließlich Waldflächen ohne nennenswerte Nebengründe. Auch in den meisten Mittelgebirgslagen (Alpenanteile von Ober- und Niederösterreich, Steiermark) ist der Anteil der Waldflächen mit etwa 75-90 % relativ groß. In den Forstverwaltungen der nördlichen Kalkalpen, aber auch im Bereich der Zentralalpen und v.a. in Westösterreich (Nordtirol) sinkt der Anteil der Waldflächen an der Gesamtfläche der Forstverwaltungen auf 50 % und darunter ab, bei den Forstverwaltungen Innsbruck, Imst und Ried in Tirol sogar auf 20 % und darunter.

Auch der Anteil bzw. Flächenumfang der produktiven Nebengründe erreicht nur bei etwa 15 Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste einen bedeutenderen Umfang, sodaß daraus ein wirtschaftliches Gewicht abgeleitet werden kann. Dazu gehören die Forstverwaltungen Gußwerk, Mariazell und Neuberg an der Mürz in der Obersteiermark, Mauterndorf und Blühnbach in Salzburg und schließlich noch Hopfgarten, Achenkirch, Schwaz, Innsbruck und Ried in Tirol. Aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, daß die Österreichischen Bundesforste umfangreiche Almflächen im Bereich der nördlichen Kalkalpen (darunter speziell in Gebieten kalkalpiner Mittelgebirge mit starker Bewal-

dung) besitzen. Durch viele urkundliche Waldweiderechte ist in diesen Gebieten auch die Belastung durch Einforstungen sehr groß.

Weiters wird aus der Karte ersichtlich, in welchen Regionen die unproduktiven Nebengründe einen besonders starken Anteil an der Fläche der Forstverwaltungen beanspruchen. Hier handelt es sich wiederum in erster Linie um Forstverwaltungen im Bereich der nordalpinen Kalkalpenstöcke, so etwa im Bereich der Kalkalpen zwischen Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark, aber auch um Forstverwaltungen im südlichen Salzburg und in den Bezirken Nordtirols mit hohem Anteil an den Zentralalpen. In der Fläche der unproduktiven Nebengründe sind zumeist auch umfangreiche Gefahrenzonen miteingeschlossen.

Karte 14 zeigt die Differenzierung der Betriebsarten Wirtschaftswald und Schutzwald, bezogen auf die Waldfläche der Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste, ebenfalls mit dem Stand 1985. Nur 16 Forstverwaltungen am Rand des nördlichen Alpenvorlandes sowie in Niederösterreich haben keinen Schutzwaldanteil an ihren Waldflächen. Andererseits haben 20 Forstverwaltungen einen Schutzwaldanteil von mindestens 25 %, darunter sind 5 Betriebe, in denen der Schutzwald mehr als 50 % der Waldfläche umfaßt. Es sind dies die Forstverwaltungen Ried in Tirol, Imst, Schwaz, Zell am Ziller und Gastein.

3.2 Einforstungsrechte nach Forstverwaltungen

3.2.1 Derzeitiger Bestand an Rechten

Für das Jahr 1986 wurde von den Österreichischen Bundesforsten folgendes Ausmaß der urkundlichen Belastung bekanntgegeben:

- a) Insgesamt bestanden 19.026 Holzbezugsrechte; der Umfang dieser Rechte betrug 278.158 rm Brennholz sowie 62.737 fm Nutzholz.
- b) 13.208 Liegenschaften besaßen ein Bezugsrecht für Elementarholz; der Umfang dieses Rechtes richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- c) Weiters bestanden 9.269 Streubezugsrechte; der Umfang dieser Rechte umfaßte immerhin noch 195.043 rm Aststreu sowie 72.897 rm Bodenstreu.

- d) Die Zahl der mit Weiderechten in den Wäldern bzw. auf Almen im Besitz der Österreichischen Bundesforste Eingeforsteten belief sich auf insgesamt 15.629 Rechtstitel, mit einem Umfang von insgesamt 173.463 Rindergräsern. Davon entfielen 9.744 Rechte auf Heimweide (mit 61.799 Rindergräsern) und 5.885 Rechte auf Almweide (mit 111.664 Rindergräsern als Weiderechtsumfang).

3.2.2 Die Ausnutzung von Einfoerstungsrechten

Laut Jahresbericht 1986 der Österreichischen Bundesforste belief sich die tatsächliche Ausnutzung von Einfoerstungsrechten in diesem Jahr auf den Bezug von 201.000 fm Holz*), den Auftrieb von 41.580 Großvieheinheiten auf Weiden und die Abfuhr von rund 4000 xm Streugut. Insgesamt wurden 1986 204.366 fm "Servitutsholz"**) im Wert von S 94,132.000,-- abgegeben. Die Unterschiede zwischen der urkundlichen Belastung und den tatsächlichen Angaben sind im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen:

Nach den Bestimmungen der einzelnen Regulierungsurkunden fällt Schwachnutzholz großteils noch unter die Definition des urkundlichen Brennholzes und muß als solches abgegeben werden. Andererseits ist in Gebieten mit hoher Belastung durch Einfoerstungsrechte vielfach nicht genügend Brennholz vorhanden, um die urkundlichen Gebühren abdecken zu können. In diesen Fällen muß nach den landesgesetzlichen Bestimmungen Nutzholz als Brennholz zu einem besonderen Umrechnungsschlüssel abgegeben werden. Darüberhinaus ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Elementarereignissen immer wieder Vorausbezüge einzelner Berechtigter, welche in den Folgejahren abgebucht werden.

An Weidenutzungen wurden 1986 - umgerechnet auf Großvieheinheiten (GVE) - auf Weideland der Österreichischen Bundesforste Rechte im Umfang von 41.580 GVE ausgeübt, wovon 10.939 GVE auf Heimweide und 30.641 GVE auf Alpsweide entfielen.

*) Hiezu kommen 703 fm Elementarholz sowie weitere 2.703 fm Nutz- und Brennholz für Ablösungen.

**) "Servitutsholz", "Servitutsweide" sind die überwiegend gebrauchten Bezeichnungen für Holzbezugs- und Weiderecht auf fremdem Grund und Boden; sie können aber nur als ungangssprachlich gelten.

Den urkundlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt die Ausübung der "Servitutsweide" vielfach abwechselnd mit den eigenen Alm- und Waldweideflächen der Berechtigten. Unter Berücksichtigung der Weidezeit und der Bedeckbarkeit wurden auf den Weideflächen der Österreichischen Bundesforste 26.962 Rinder voll ernährt, was einem Wert von S 13,413.000,-- entspricht.

Die Leistungen der Österreichischen Bundesforste im Rahmen der Einforstungsrechte erreichten somit 1986 einen Wert von S 107,636.000,--. Einschließlich der budgetwirksam zu verrechnenden Ausgaben ergaben sich Leistungen der Bundesforste auf Grund von Einforstungsrechten von insgesamt weit über 120 Mill. Schilling.

Eine regionale Differenzierung der Einforstungsrechte sowie der gegenwärtigen Ausnutzung dieser Rechte wird auf den Karten 15 bis 22 dargestellt.

3.2.2.1 Weiderechte

Die Karten 15, 16 und 17 zeigen die urkundlichen Weiderechte sowie die Untergliederung dieser Weiderechte in Heimweiderechte und Alpsweiderechte nach Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste und die jeweilige Ausnutzung im Jahr 1986. Während die Weiderechte in den weiter östlich gelegenen Forstverwaltungen keine besondere Rolle spielen, sind sie für eine große Zahl von Forstverwaltungen im Salzkammergut, im Land Salzburg sowie in Tirol ein für die Betriebsführung entscheidender Faktor. Im Bezirk Imst bestehen urkundliche Weiderechte für insgesamt 21.739 Großvieheinheiten. In den übrigen Forstverwaltungen der vorhin genannten Gebiete schwankt die Zahl der urkundlichen Weiderechte zwischen 5.000 und etwa 11.000 Großvieheinheiten je Forstverwaltung.

Die Ausnutzung der Weiderechte ist regional unterschiedlich stark; so zeigt sich, daß im Gebiet zwischen Innsbruck und der Landesgrenze zwischen Tirol und Salzburg in der Regel die Hälfte bis etwa zwei Drittel aller urkundlichen Weiderechte auch ausgenutzt werden; in zahlreichen anderen Forstverwaltungen ist der Anteil der ausgenutzten Weiderechte auf etwa ein Viertel, z.T. sogar darunter, abgesunken. Auch im urkundlich sehr stark belasteten Gebiet der Forstverwaltung Imst liegt die Ausnutzung der Weiderechte insgesamt nur noch etwa bei einem Fünftel der urkundlichen Belastung.

TABELLE 1: Heimweidrechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden

Land	Alt-rinder	Jung-rinder	Kälber	Pferde	Schweine	Schafe	Ziegen
NÖ	-	-	-	-	-	-	-
St	126	300	102	-	-	159	-
K	-	-	-	-	-	-	-
OÖ	236	263	25	64	-	470	-
S	2.848	5.309	1.716	266	-	2.500	3
T	1.401	1.744	888	31	-	560	78
Summe	4.611	7.616	2.731	361	-	3.689	81

TABELLE 2: Alpsweidrechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden

Land	Alt-rinder	Jung-rinder	Kälber	Pferde	Schweine	Schafe	Ziegen
NÖ	656	182	-	-	-	-	-
St	505	2.598	839	7	2	716	-
K	78	332	45	10	-	231	-
OÖ	588	910	47	50	-	342	-
S	1.295	2.755	772	100	22	2.931	50
T	10.847	13.684	7.265	395	82	7.568	464
Summe	13.969	20.461	8.968	562	106	11.788	514

TABELLE 3: Weidrechte insgesamt, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden

Land	Alt-rinder	Jung-rinder	Kälber	Pferde	Schweine	Schafe	Ziegen
NÖ	656	182	-	-	-	-	-
St	631	2.989	941	7	2	875	-
K	78	332	45	10	-	231	-
OÖ	824	1.173	72	114	-	812	-
S	4.143	8.064	2.488	366	22	5.431	53
T	12.248	15.428	8.153	426	82	8.128	542
Summe	18.580	28.077	11.699	923	106	15.477	595

Generell kann gesagt werden, daß die Ausnutzung von Alpsweiderechten etwas größer ist als jene von Heimweiderechten. Dabei ist allerdings eine deutliche regionale Differenzierung zu beachten. So sind für die Heimweideberechtigten bei den Forstverwaltungen des Landes Salzburg die Heimweiderechte bedeutender als für die Weideberechtigten in den übrigen Bundesländern. Zwischen Mittersill und Bad Aussee werden Heimweiderechte zu etwa der Hälfte - im Minimum zu etwa 25 %, im Maximum zu rund 85 % (Forstverwaltung Schwarzach) - ausgenutzt. In nur 11 Forstverwaltungen sind die Heimweiderechte für die Eingeforsteten offenkundig uninteressant geworden.

Karte 17 zeigt die urkundlichen Alpsweiderechte bei den Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste und deren tatsächliche Ausnutzung im Jahr 1986. Zum Unterschied von den Heimweiderechten sind die Alpsweiderechte zweifellos noch wesentlich bedeutsamer, was sich allein schon in der Zahl von nur 4 Forstverwaltungen ohne nennenswerte Ausnutzung dieser Rechte zeigt; weitere 35 Forstverwaltungen haben mehr oder weniger starke Alpsweiderechte der Eingeforsteten zufriedenzustellen. Eine Ausnutzung von 50 und mehr Prozent besteht in Forstverwaltungen im steirisch-niederösterreichischen Grenzgebiet, im Bereich des Salzkammergutes, insbesondere aber bei den Forstverwaltungen in Nordtirol zwischen Fieberbrunn und Innsbruck. In Brandenburg und Zell am Ziller werden 45 % der Alpsweiderechte auch ausgenutzt, im Bereich der Forstverwaltung Schwaz sogar nahezu 100 %.

Für eine Reihe von Forstverwaltungen konnte in den Karten 16 und 17 keine Trennung der Alps- und Heimweiderechte durchgeführt werden; der Umfang der Weiderechte und auch ihre Ausnutzung ist für diese Forstverwaltungen jeweils nur als Summendarstellung möglich (siehe Karte 15).

3.2.2.2 Streubezugsrechte

§ 38 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 besagt, daß Bodenstreu, wie Laub- oder Nadelstreu und dergleichen, nur unter Schonung des Waldbodens gewonnen werden darf. Die Gewinnung von Reststreu ist nur mit Holzrechen und auf derselben Stelle höchstens jedes vierte Jahr zulässig. In Wäldern, deren Böden zur Verarmung neigen, in Schutzwäldern sowie auf Waldflächen, auf denen die Streunutzung die Wiederbewaldung gefährden würde, ist die Gewinnung von Bodenstreu gänzlich untersagt.

TABELLE 4: Streubezugsrechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden

Land	Aststreu	Bodenstreu	Summe
St	110 rm	641 rm	751 rm
OÖ	-	1.124 rm	1.124 rm
S	976 rm	815 rm	1.791 rm
T	44 rm	360 rm	404 rm
Summe	1.130 rm	2.940 rm	4.070 rm

Aus der Sicht der Landwirtschaft ist zu den Streubezugsrechten ganz allgemein folgendes zu bemerken: Ganz sicher ist mit dem Rückgang der Viehhaltung im Berggebiet auch der Bedarf an Einstreu zurückgegangen. Auch der Einzug moderner Methoden in der Aufstallung der Tiere und Restriktionen auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen sind entscheidende Momente für den Rückgang der Ausnutzung urkundlicher Streubezugsrechte gewesen. Doch ungeachtet der verschiedenen Aufstallungsformen ist auch heute im Bergbauerngebiet ein gewisser Bedarf an Einstreumaterial gegeben. Daß man dafür hauptsächlich Stroh verwendet, hat seinen Grund nicht nur in der allgemeinen Verfügbarkeit dieses Materials, sondern auch in der besseren Handhabbarkeit und wohl insbesondere darin, daß für die Gewinnung von Ast- und Bodenstreu ein beträchtlicher Arbeitsaufwand erforderlich ist.

In etwa 40 von insgesamt 65 Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste bestanden 1986 noch namhafte, teilweise sogar sehr umfangreiche urkundliche Streubezugsrechte. Karte 18 zeigt die regionale Verbreitung dieser Streubezugsrechte, ausgedrückt in Raummeter, dargestellt nach Forstverwaltungen.

Die mit diesem Recht am stärksten belasteten Forstverwaltungen sind Goisern, Bad Aussee und Zell am Ziller; jede dieser Forstverwaltungen war 1986 noch mit einem urkundlichen Recht von rund 17.000 rm belastet. Im Raum Salzburg und insbesondere im Salzkammergut, auch in die Steiermark hineinreichend, sind urkundliche Streubezugsrechte noch weit verbreitet.

In insgesamt 12 Forstverwaltungsgebieten konnte noch eine mehr oder minder geringe bis mäßige Ausnutzung dieser Rechte festgestellt werden. In 5 Forstverwaltungen, nämlich Ebensee, Bad

Ischl, Hintersee, Abtenau und Radstatt beträgt die Ausnutzung noch rund 10-12 %, In den Gebieten der übrigen Forstverwaltungen konnte 1986 keine nennenswerte Ausnutzung der Streubezugsrechte mehr festgestellt werden.

3.2.2.3 Holzbezugsrechte

Die Belastung der Waldflächen der einzelnen Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste wurde in den beiden Karten 19 und 20 dargestellt. Karte 19 zeigt den Anteil der Holzbezüge nach Forstverwaltungen, gemessen am operatsmäßigen Hiebsatz*) mit dem Stand 1986. Man kann bei den Holzbezugsrechten davon ausgehen, daß sie mehr oder minder in vollem Umfang ausgenutzt werden, weil sie für den Berechtigten praktisch bares Geld bedeuten. Allerdings kann eine Querschnittsdarstellung für ein bestimmtes Jahr auch ein verzerrtes Ergebnis zeigen, weil beim Holzbezug sowohl die Ansparung von Holz für eine spätere umfangreichere Nutzung des Rechtes möglich ist, als auch die Möglichkeit besteht, Vorausbezüge auf ein Jahr oder auch auf mehrere Jahre in Anspruch zu nehmen.

TABELLE 5: Holzbezugsrechte, die auf Flächen der Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 ausgenutzt wurden

Land	Nutzholz in fm	Brennholz in fm	Summe
B	-	11	11
NÖ	55	3	58
St	20.250	6.129	26.379
K	24	-	24
OÖ	15.196	18.850	34.046
S	97.442	22.281	119.723
T	11.748	8.971	20.719
Summe	144.715	56.245	200.960

Der Anteil der "Servitutsholzbezüge" am operatsmäßigen Hiebsatz beträgt in einer Reihe von Forstverwaltungen weniger als 5 %, so z.B. in den großen Forstverwaltungen Nordtirols; bei

*) Der operatsmäßige Hiebsatz ist der auf Grund ertragskundlicher Erhebungen festgelegte Umfang der Holzproduktion. Er beträgt bei den Österreichischen Bundesforsten im Durchschnitt 4,1 fm je Hektar (1985). Die Abgabe von Holz an Holzbezugsberechtigte macht bei den staatlichen Forstverwaltungen durchschnittlich 13 % des Holzeinschlages aus.

den Forstverwaltungen in Kärnten, im Raum der sogenannten Eisenwurzten und in Niederösterreich liegen die Anteile der Holzbezüge sogar unter 1 %. Im Raum zwischen Zillertal, Oberpinzgau, Pongau und Salzkammergut liegen die Anteile der Holzbezüge jedoch wesentlich höher. Sie betragen im Durchschnitt etwa zwischen 16 und 30 %, in 7 Forstverwaltungen allerdings z.T. weit mehr als 30 % (stets bezogen auf den operatsmäßigen Hiebssatz). Zu diesen am stärksten belasteten Forstverwaltungen gehören Tamsweg, Bad Aussee, Goisern, Saalfelden, Mittersill, Mühlbach und Zell am Ziller.

Die Karte 20 zeigt nun die Belastung des operatsmäßigen Hiebssatzes durch Holzbezugsrechte, ausgedrückt in Schilling je Erntefestmeter. Obwohl auch diese Darstellung im großen und ganzen dasselbe regionale Bild wie Karte 19 zeigt, ist doch durch die unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Holzqualitäten, die als "Servitutsholz" bezogen werden, eine gewisse Differenzierung gegeben. Bei den stark von Holzbezugsrechten belasteten Forstverwaltungen beträgt der Wert des Holzbezugs (bezogen auf den Erntefestmeter 75 bis 140 S), in 8 Forstverwaltungen im Land Salzburg und im steirischen Salzkammergut sogar mehr als 140 S.

3.2.3 Bewertung der Nutzungsrechte bei den Österreichischen Bundesforsten

Zu diesem Punkt gehört einerseits die Bewertung der Holzbezugs-, Weide- und Streubezugsrechte, wie sie urkundlich festgelegt sind; von diesen Werten muß man ausgehen, wenn eine Ablöse solcher Rechte erwogen wird.

Andererseits sind zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Einforstungsrechten für die eingeforsteten Betriebe die in einem Jahr (oder einem bestimmten Zeitraum) tatsächlich ausgenutzten Holzbezugs- bzw. Weiderechte maßgeblich. Für das Jahr 1986 wurde von den Österreichischen Bundesforsten bekannt gegeben, daß die Ernährung von Rindern, die auf Servitutsweideflächen aufgetrieben wurden, einem Wert von etwa 13,4 Mill. S entspricht. Der Gesamtwert des im Jahr 1986 von den eingeforsteten bezogenen Nutz- und Brennholzes belief sich auf über 94 Mill. S.

Karte 21 zeigt die monetäre Bewertung der urkundlich festgelegten Nutzungsrechte in ihrer Gesamtheit. Das Ergebnis wurde dargestellt als Belastung in Schilling je Hektar produktiver Fläche. Bei Betrachtung der regionalen Differenzierung zeigt

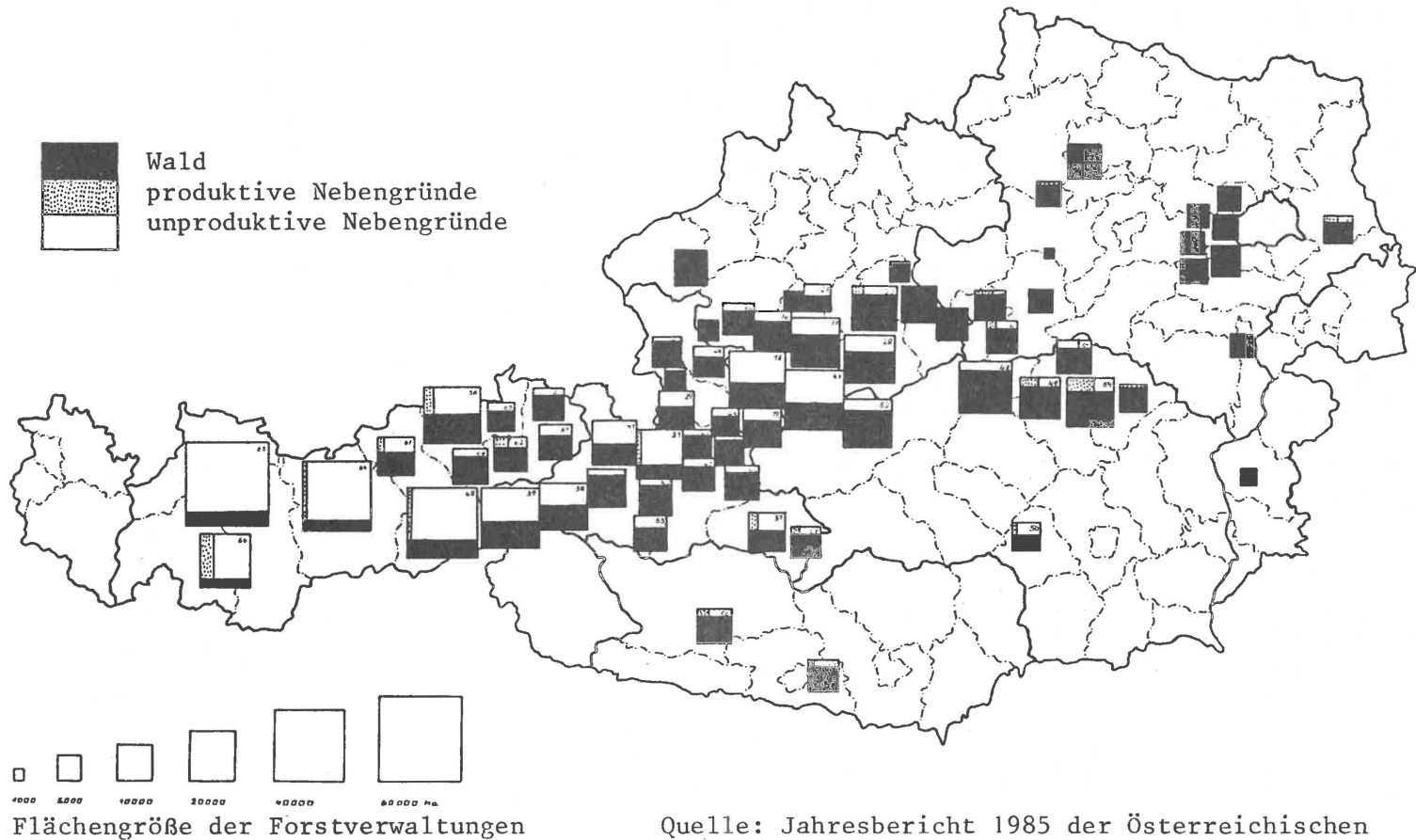
sich, daß die Forstverwaltungen im östlichen Bundesgebiet mit Beträgen von weniger als 100 S je Hektar produktiver Fläche belastet sind, zahlreiche Forstverwaltungen in Niederösterreich sogar mit Beträgen, die unter 10 S je Hektar liegen. Im schon mehrmals beschriebenen Hauptverbreitungsbereich der Wirtschaftsflächen der Österreichischen Bundesforste im östlichen Nordtirol, im Land Salzburg und im Salzkammergut liegt die Belastung weit höher und erreicht hier Beträge zwischen 100 und 500 S, in 11 Forstverwaltungen sogar beträchtlich mehr als 500 S je Hektar produktiver Fläche.

Karte 22 gibt die monetäre Bewertung der im Jahr 1986 in Anspruch genommenen Holzbezugs- und Weiderechte bei den Österreichischen Bundesforsten in Geldbeträgen je Forstverwaltung wieder. Hier zeigt sich, daß die in einem Jahr ausgenutzten Einforstungsrechte im Bereich der steirischen, oberösterreichischen und niederösterreichischen Eisenwurzen nur geringe Beträge ausmachen. Sie liegen in diesen z.T. sehr großen Forstverwaltungen zumeist bei Beträgen unter einer halben Million Schilling, bei etlichen Forstverwaltungen sogar unter 150.000 S. Diese relativ geringen Beträge resultieren überwiegend aus der Bewertung von Weiderechten. Ähnlich ist die Situation in den drei Nordtiroler Forstverwaltungen Innsbruck, Imst und Ried in Tirol, wo ebenfalls in der Hauptsache Weiderechte in Anspruch genommen werden, wiewohl hier der Gesamtwert der in Anspruch genommenen Einforstungsrechte bei 1 Mill. S und darüber liegen kann.

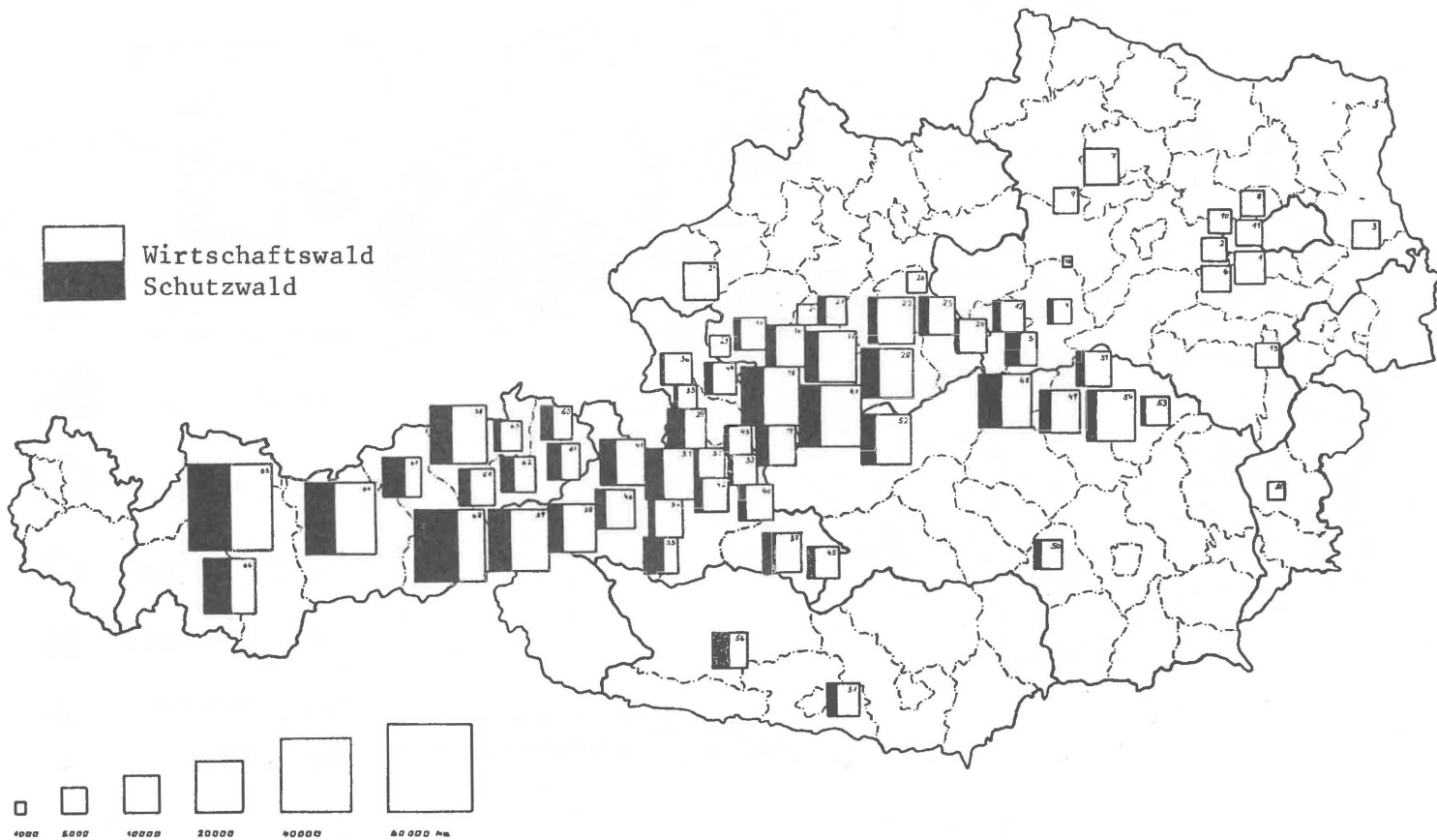
In den Forstverwaltungen der Tiroler Bezirke Schwaz, Kufstein und Kitzbühel liegen die Gesamtwerte zwischen 600.000 und rund 3 Mill. S je Forstverwaltung, wobei sich in dieser Teilregion Holzbezugsrechte und Weiderechte ungefähr die Waage halten.

Anders ist die Situation im "Kernraum" der Einforstungsrechte, also im Land Salzburg und im Raum des Salzkammergutes, wo der Gesamtwert der ausgenutzten Einforstungsrechte zwischen 2,5 und 5,5 Mill. S je Forstverwaltung liegt. Diese hohen Werte kommen hier jedoch fast in allen Forstverwaltungen zu mehr als 90 % durch die Ausnutzung von Holzbezugsrechten zustande, in einigen Forstverwaltungen sogar ausschließlich durch Holzbezugsrechte. In jeder der fünf höchstbelasteten Forstverwaltungen Mühlbach, Mittersill, Zell am See, Bad Aussee und Mitterndorf belief sich der Wert der im Jahr 1986 ausgenutzten Einforstungsrechte auf 6 Mill. S und mehr.

KARTE 13: Kulturartenverteilung des Grundbesitzes der Österreichischen Bundesforste,
Stand 1985



KARTE 14: Anteil der Betriebsarten Wirtschaftswald und Schutzwald an der Waldfläche der Österreichischen Bundesforste, Stand 1985

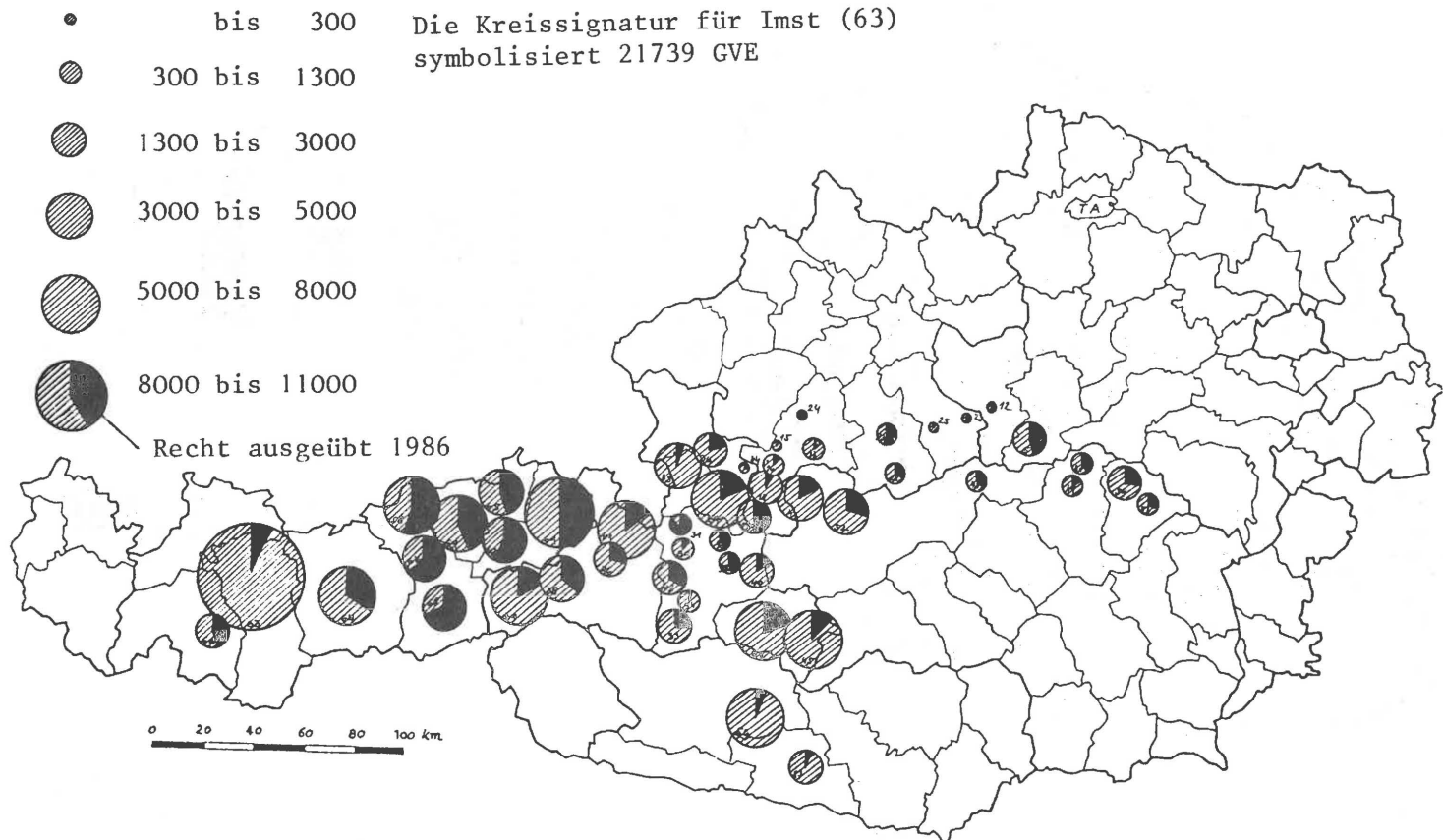


Flächengröße der Forstverwaltungen

Quelle: Jahresbericht 1985 der Österreichischen Bundesforste

KARTE 15: Urkundliche Weiderechte (Alps- und Heimweide) und deren Ausnutzung 1986

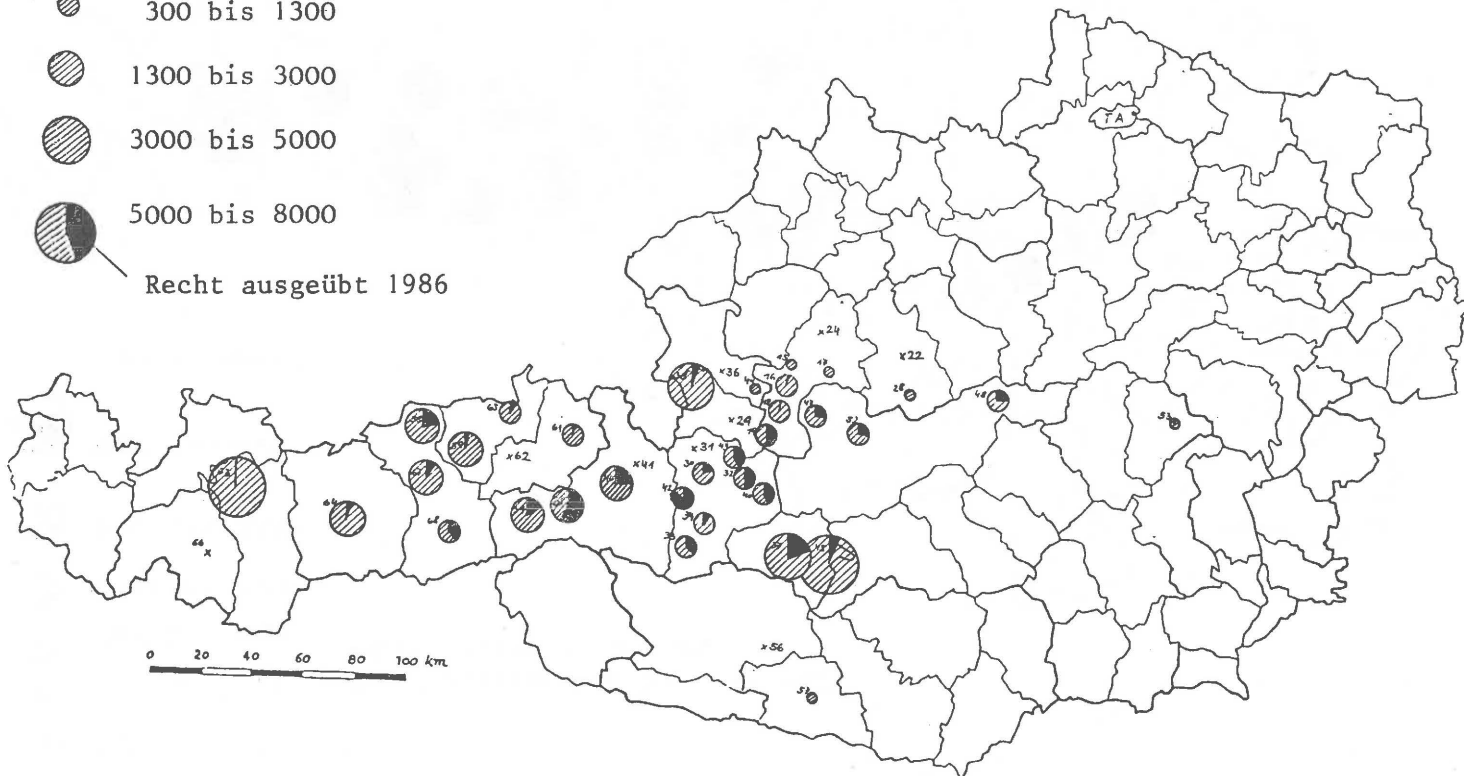
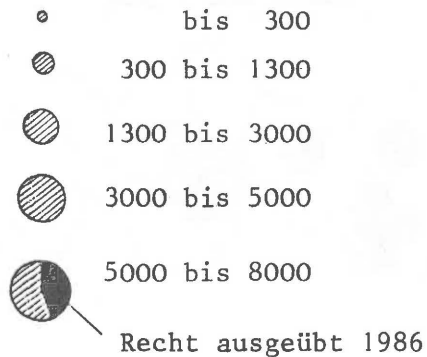
in GVE



Quellen: Auswertung der Weidenutzung von Berechtigten
bei den Österreichischen Bundesforsten

KARTE 16: Urkundliche Heimweiderechte (Haupt-, Vor- und Nachweide) und deren Ausnutzung 1986

in GVE

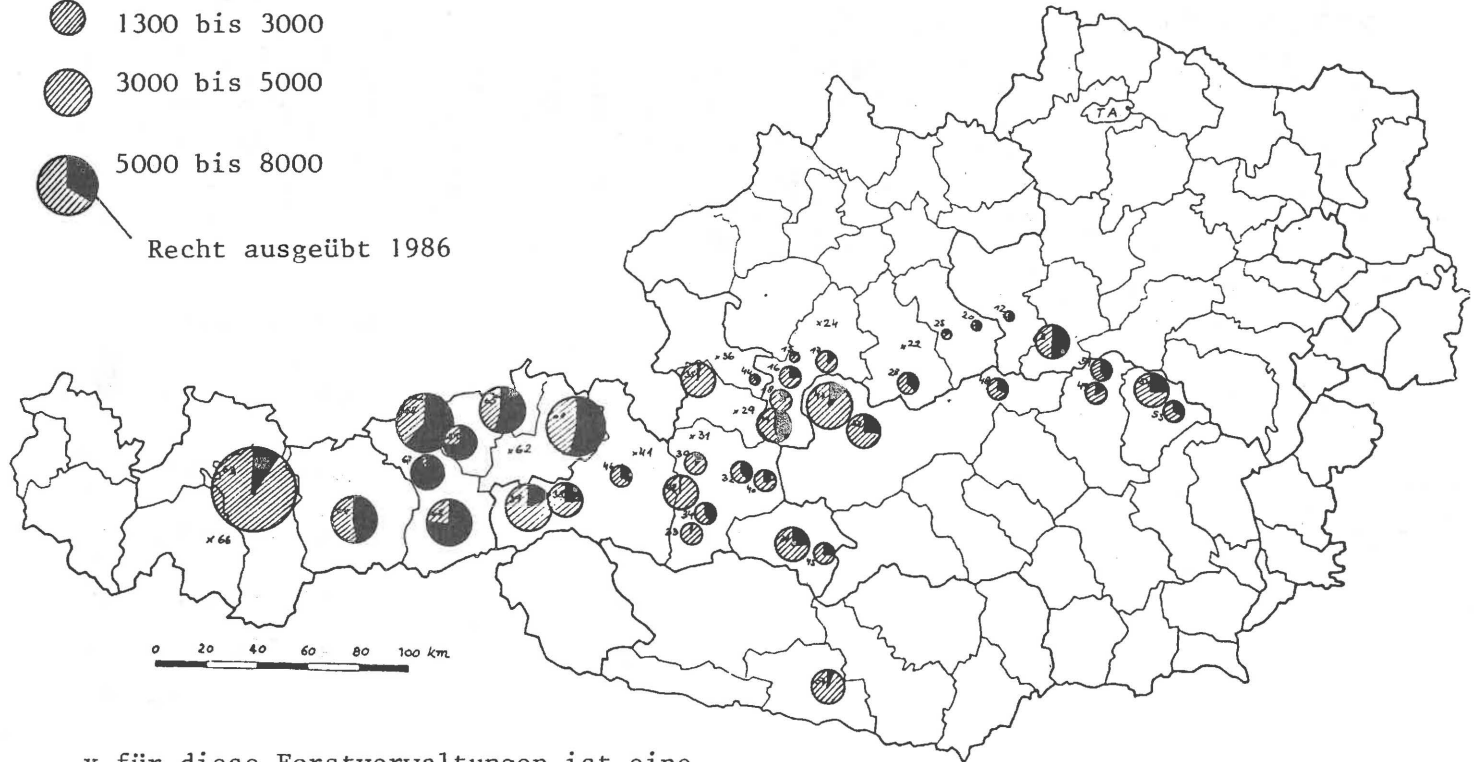
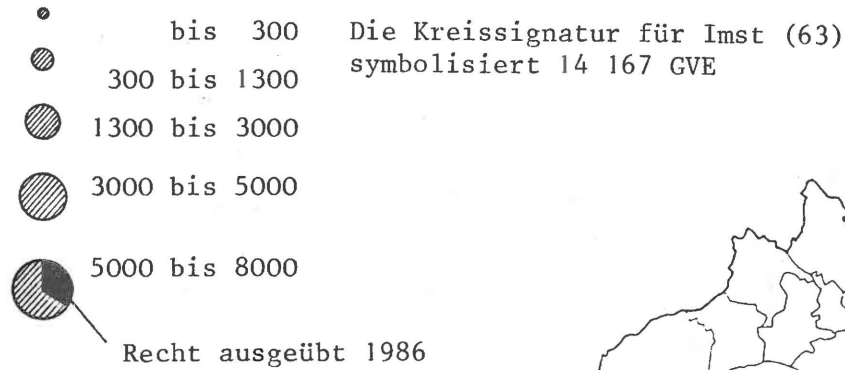


x für diese Forstverwaltungen ist eine Trennung in Alps- und Heimweide nicht möglich

Quellen: Auswertung der Weidenutzung von Berechtigten bei den Österreichischen Bundesforsten

KARTE 17: Urkundliche Alpsweiderechte und deren Ausnutzung 1986

in GVE



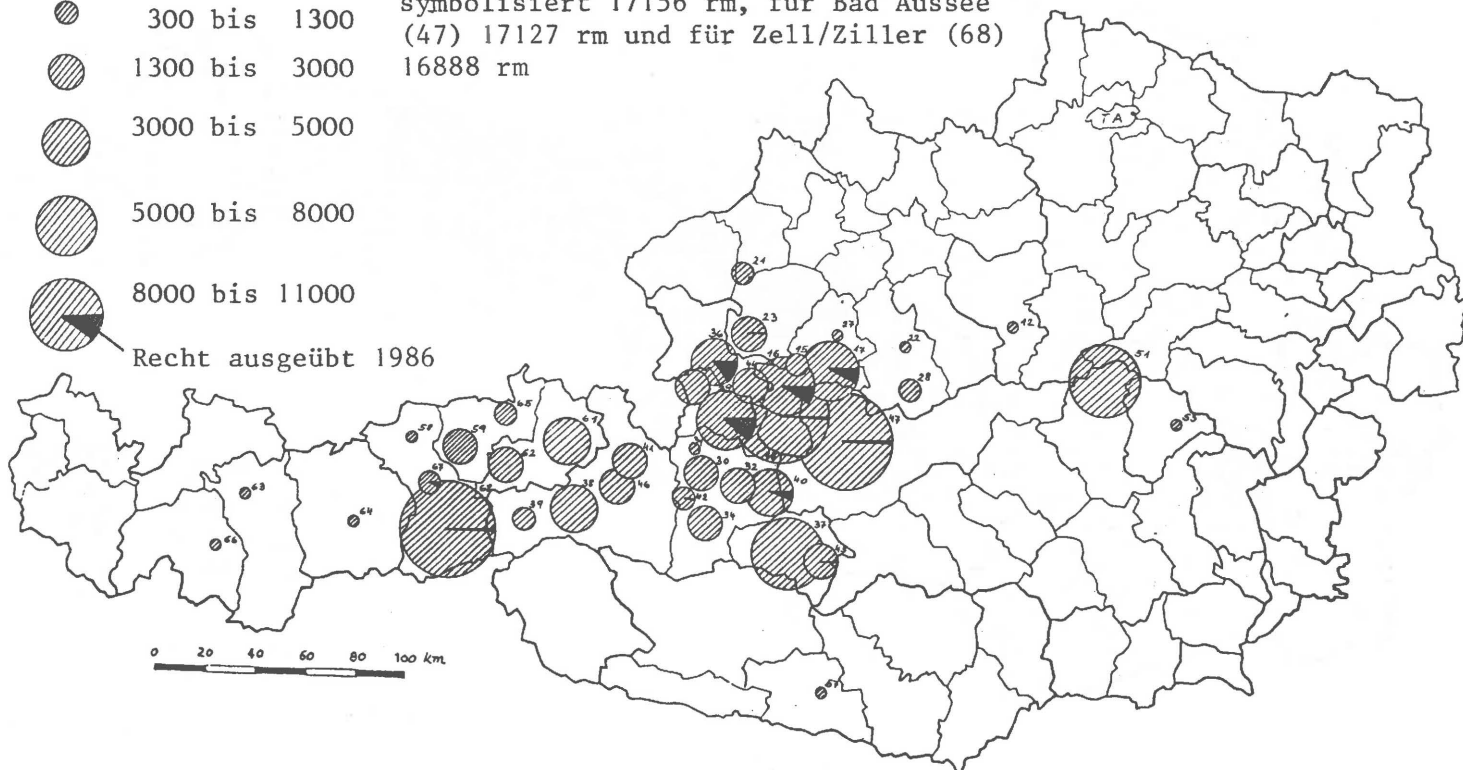
x für diese Forstverwaltungen ist eine
Trennung in Alps- und Heimweide nicht
möglich

Quellen: Auswertung der Weidenutzung von
Berechtigten bei den Österreichischen
Bundesforsten

KARTE 18: Urkundliche Streubezugsrechte und deren Ausnutzung 1986

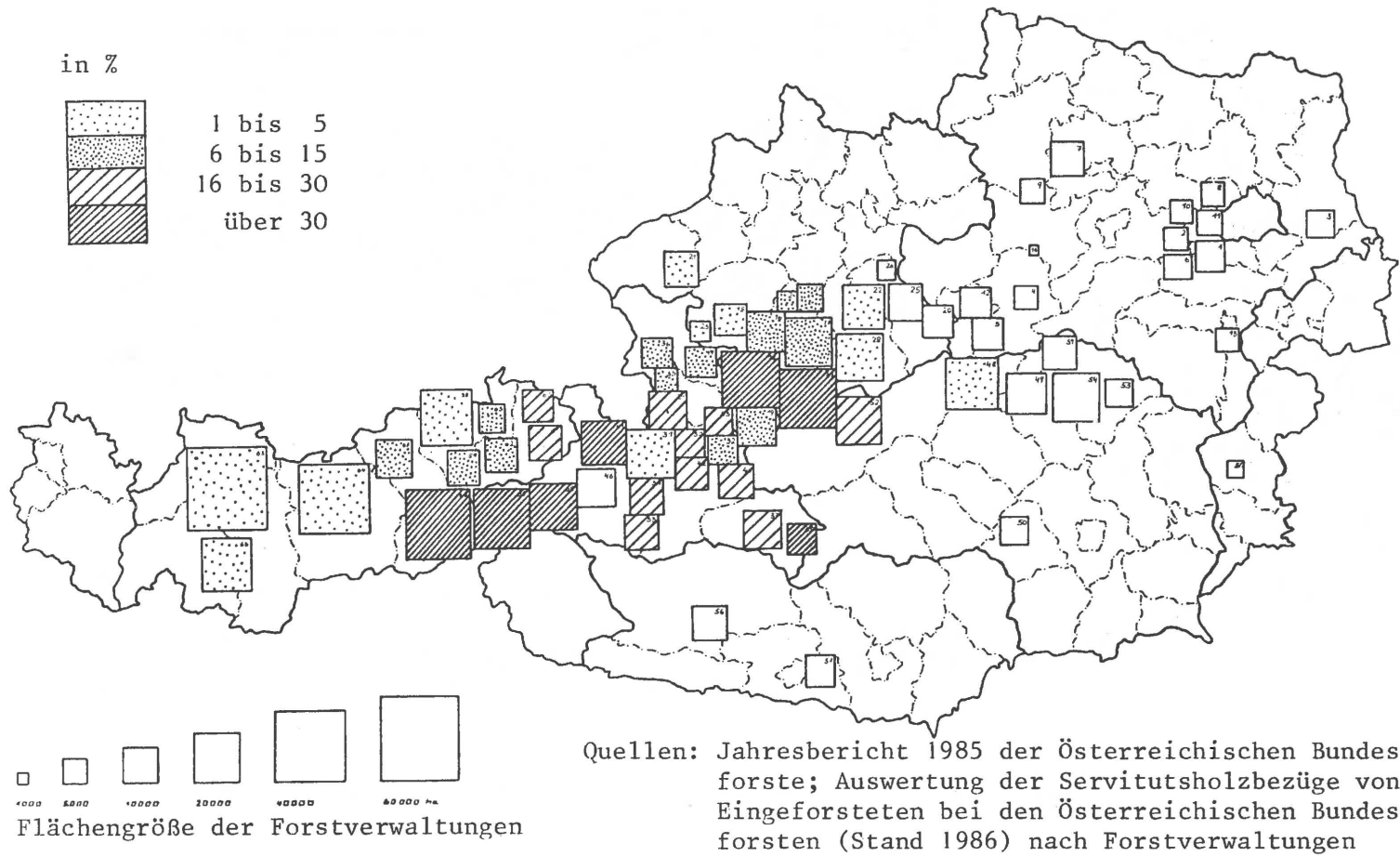
in rm

- ⊙ bis 300 Die Kreissignatur für Goisern (18)
- 300 bis 1300 symbolisiert 17156 rm, für Bad Aussee (47) 17127 rm und für Zell/Ziller (68) 16888 rm
- ◐ 1300 bis 3000
- ◑ 3000 bis 5000
- ◒ 5000 bis 8000
- ◓ 8000 bis 11000
- ◔ Recht ausgeübt 1986



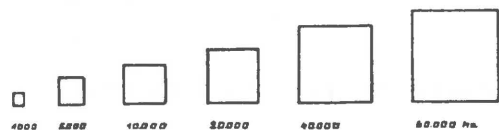
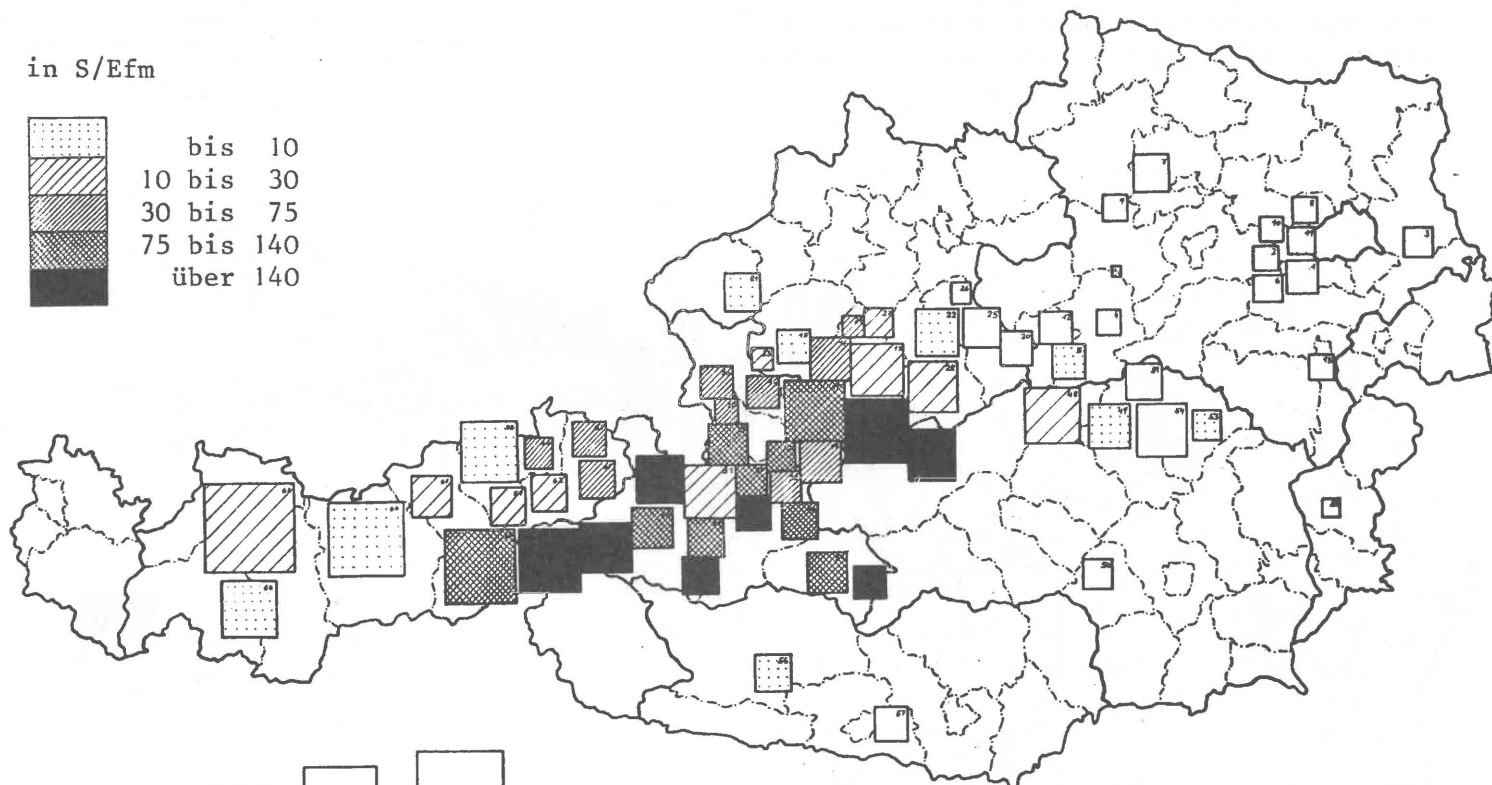
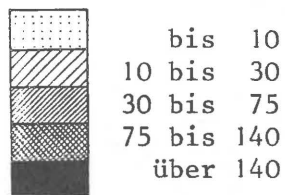
Quellen: Auswertung der Streubezüge von
Nutzungsberechtigten bei den
Österreichischen Bundesforsten

KARTE 19: Anteil der Servitutsholzbezüge am operatsmäßigen Hiebssatz, Stand 1986



KARTE 20: Belastung des operatsmäßigen Hiebssatzes durch Holzbezugsrechte, Stand 1986

in S/Efm

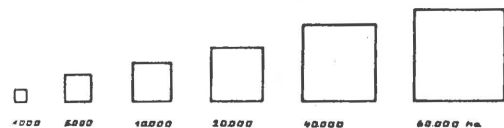
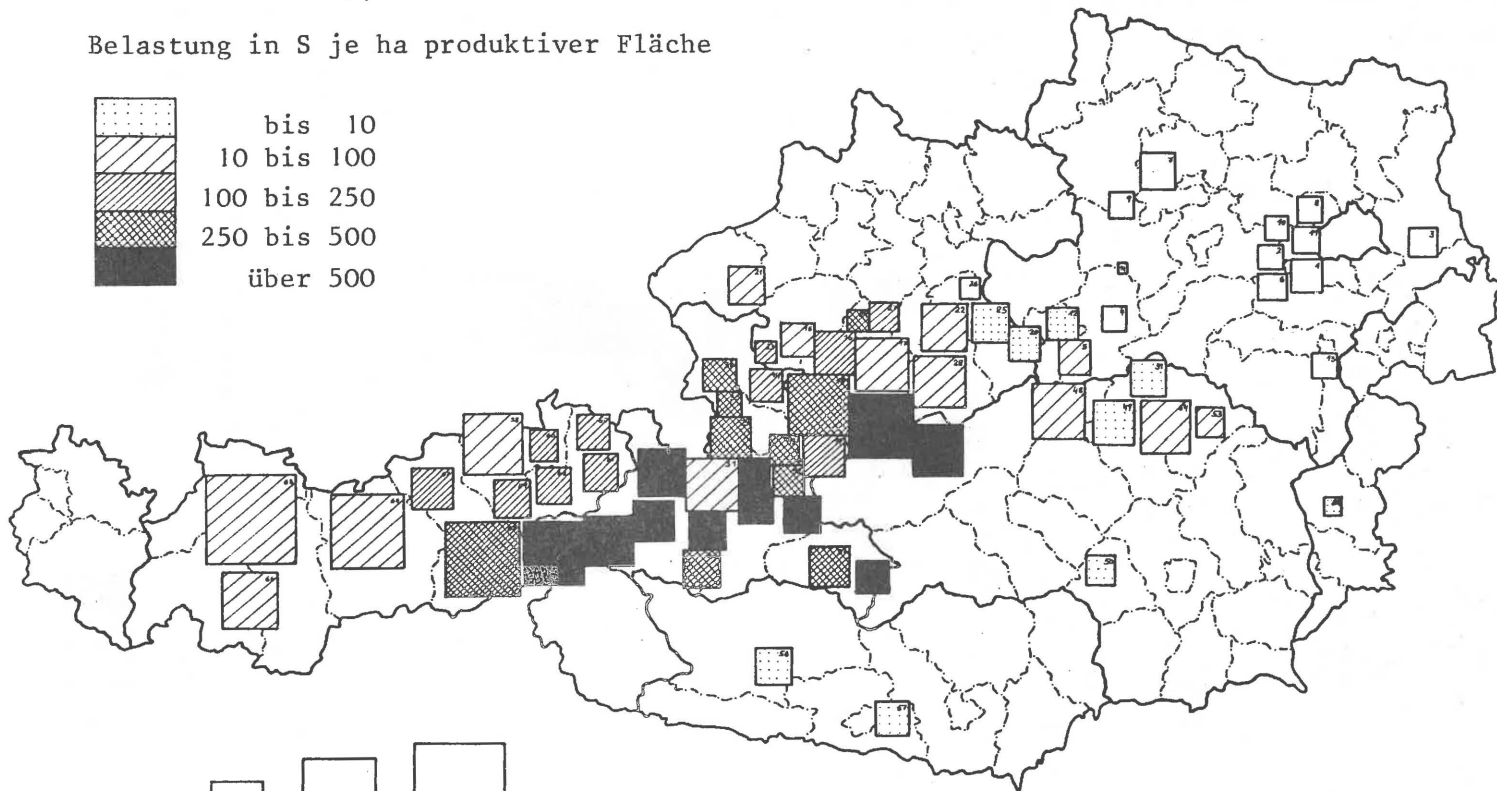
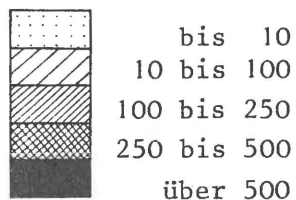


Flächengröße der Forstverwaltungen

Quellen: Jahresbericht 1985 der Österreichischen Bundesforste; Auswertung der Servitutsholzbezüge von Eingeforsteten bei den Österreichischen Bundesforsten (Stand 1986) nach Forstverwaltungen

KARTE 21: Monetäre Bewertung der Nutzungsrechte (Holzbezugs-, Weide-, Streubezugsrechte), Stand 1986

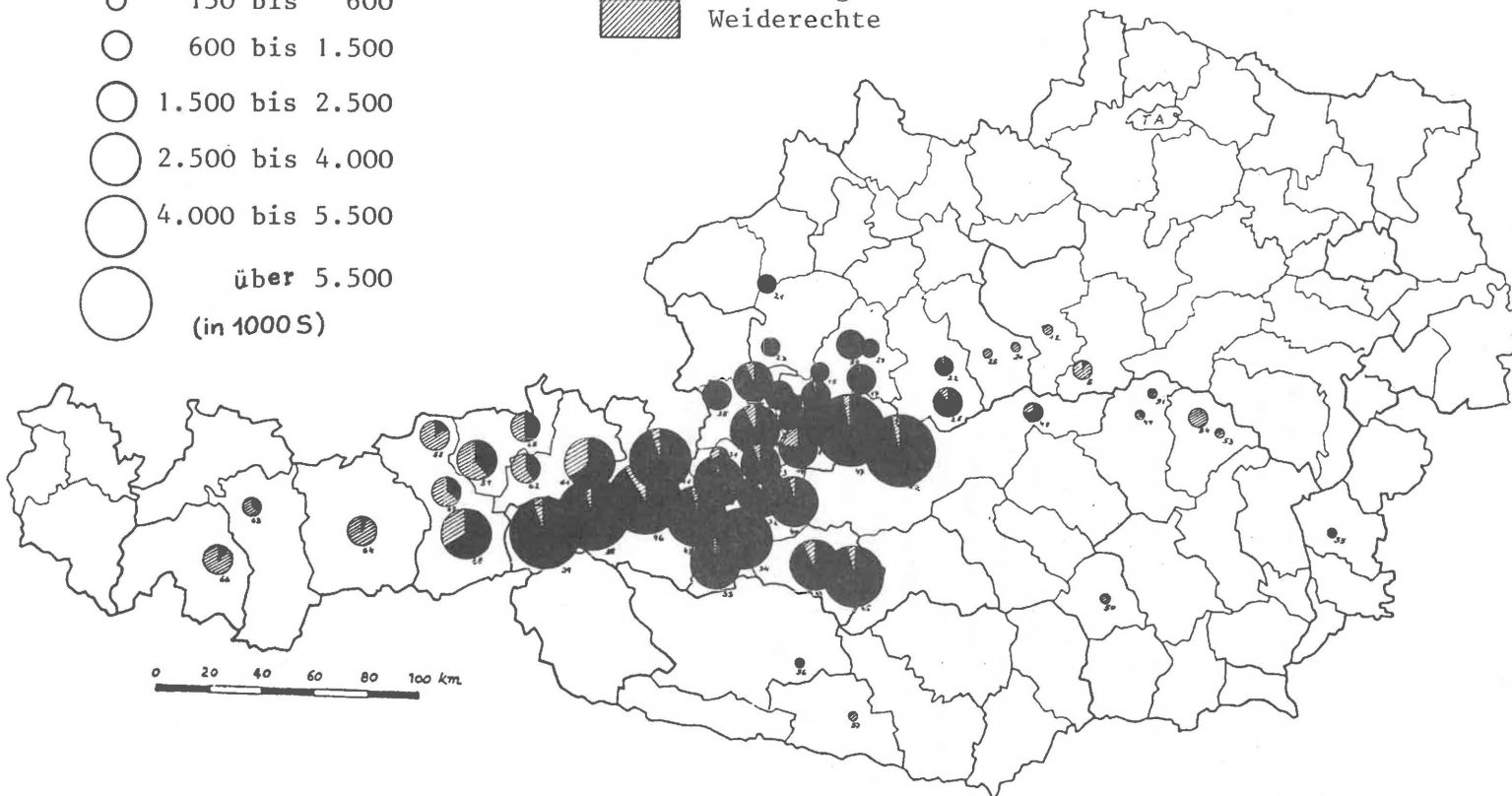
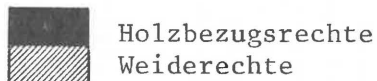
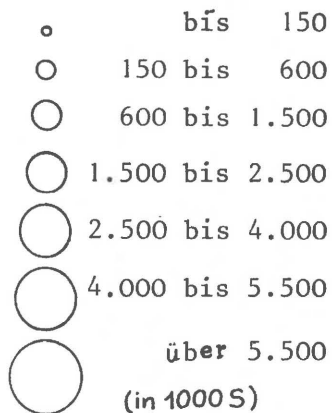
Belastung in S je ha produktiver Fläche



Flächengröße der Forstverwaltungen

Quellen: Jahresbericht 1985 der Österreichischen Bundesforste; Auswertung der Servitutsholzbezüge von Eingeforsteten bei den Österreichischen Bundesforsten (Stand 1986) nach Forstverwaltungen; Auswertung der Weide- und Streubezüge von Nutzungsberechtigten bei den Österreichischen Bundesforsten (Stand 1986) nach Forstverwaltungen

KARTE 22: Gesamtwert der im Jahre 1986 in Anspruch genommenen Holzbezugs- und Weiderechte



Quelle: Auswertung der Servitutsholzbezüge von Eingeforsteten bei den Österreichischen Bundesforsten (Stand 1986) nach Forstverwaltungen; Auswertung der Weidenutzung von Berechtigten bei den Österreichischen Bundesforsten (Stand 1986) nach Forstverwaltungen

4 ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG DER EINFORSTUNGSRECHTE

4.1 Einführung

Auch heute bestehen noch große Mißverständnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten in Fragen der Einforstungsrechte*). Erst die genaue Analyse der historischen Entwicklung der Einforstungsrechte vermag jenes Verständnis zu wecken, das für eine zweckmäßige, beiden Parteien dienende Problemlösung notwendig ist.

Nach § 9 des Reichsforstgesetzes 1852 sind Wälder, auf denen Einforstungsrechte lasten, nicht bloß zu erhalten, sondern auch in angemessener Weise nachhaltig zu bewirtschaften, damit diese Rechte ihre volle Deckung finden. Viele belastete Betriebe haben eindeutig gegen diese gesetzliche Bestimmung gehandelt: so etwa wurden Weiderechte "auf kaltem Weg" ausgeschaltet, und zwar Schlagweide durch Abgehen vom Kahlschlag und Waldweide überhaupt durch Intensivierung der Forstwirtschaft. Die Weiterentwicklung der Forstwirtschaft darf aber gerechterweise nicht auf Kosten der Eingeforsteten und zum einseitigen Vorteil der Verpflichteten erfolgen, sondern bedingt eine rechtliche und eine wirtschaftliche Bereinigung im Sinne einer Neuordnung, die beiden Parteien, also den Verpflichteten und den Berechtigten, dient.

Die Ablöse der Einforstungsrechte müßte daher vordringliches agrarpolitisches Ziel sein, um einerseits die Besitzstruktur der bergbäuerlichen Betriebe zu verbessern und somit ihr

*) Im rechtshistorischen Zusammenhang versteht man unter "Einforstungsrechten" die "mit dem Besitz einer Liegenschaft verbundenen Rechte zum Bezug von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus fremdem Wald, ferner die Rechte zur Viehweide auf fremdem Grund und Boden sowie sonstige auf Waldgrund lastende Feldservituten" (mit Ausnahme der Wege-rechte). Durch diese Rechte wird für die berechnigte Liegenschaft die jährliche oder bedarfsweise Anweisung einer bestimmten Holzmenge oder die Ausübung einer Weidenutzung oder die Waldstreunutzung sichergestellt. Damit wird bei den "Berechnigten" die Basis der land- und forstwirtschaftlichen Produktion erweitert, während der verpflichtete Betrieb in seiner Wirtschaft dadurch eingeschränkt wird.

existenzerhaltendes Einkommen zu sichern und um andererseits die belasteten Forstbetriebe zu entlasten und ihnen eine Intensivierung der Produktion zu ermöglichen, die die Erhaltung des Waldes mit seinen weitgefächerten Aufgaben sicherstellt.

Eine Ablöse von Holzbezugsrechten ist agrarpolitisch nicht vordringlich, zumal der Holzbezug für den Berechtigten ohnehin eine gut geeignete Form des Einkommensbeitrages darstellt und für den Verpflichteten damit kein Flächenverlust verbunden ist. Die Ablöse des Holzbezuges erfolgt meist nur in Ausnahmesituationen.

Die Ablöse von Streunutzungsrechten ist auch kein sehr wesentliches agrarpolitisches Problem: Die Streunutzungsrechte werden fast nicht mehr ausgeübt und bedeuten daher für die Forstwirtschaft auch keine Beeinträchtigung mehr; das soll aber nicht heißen, daß sie den Berechtigten entschädigungslos verlorengehen. Eine zufriedenstellende Ablöse für die Berechtigten wird vorläufig auch durch den Umstand verzögert, daß über die Bewertung der Waldstreu bis heute keine Einigung erzielt werden konnte.

Von sehr großer agrarpolitischer Bedeutung ist in bezug auf die Einforstungsrechte hingegen die Ablöse von Weiderechten, insbesondere auf Waldgrund, zumal die Waldweide für die Berechtigten heute keine vollwertige Weide mehr ergibt und diese für den belasteten Wald in vielerlei Hinsicht auch noch schädlich ist. Die bisher vorgenommenen Neu- und Ergänzungsregulierungen halfen zwar Mängel und Lücken der urkundlichen Erkenntnisse zu beseitigen bzw. doch zu vermindern, es gelang aber nicht, die großen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen so weit zu berücksichtigen, daß es dem Bedürfnis des berechtigten oder verpflichteten Gutes nach voller wirtschaftlicher Ausnutzung entsprechen würde.

Die Tatsache, daß bei der Ausübung von Weiderechten verschiedene Wirtschaftsziele verfolgt werden, die einander heute praktisch ausschließen, stellt die Beteiligten stets vor Streitfragen, die jede früher durchgeführte Regulierung abänderungsbedürftig machen. Der Stand der Rechte beweist, daß keine Regulierung so eingehend vorgenommen werden kann, daß sie die Abhängigkeit des Berechtigten in der Ausübung der Einforstungsrechte vom meist wirtschaftlich überlegenen Verpflichteten verhindern könnte. Nicht selten veranlaßte dieser Umstand den Verpflichteten, urkundliche Bestimmungen in seinem

Sinne auszulegen und im Laufe der Zeit durch einseitig ausgerichtete Bewirtschaftung die Nutzung durch den Berechtigten zu hemmen und zu erschweren. Damit wurde allerdings gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, denn der Verpflichtete hätte seine Wirtschaft ja so einrichten müssen, daß die Rechte gedeckt sind.

Auch die Behörden, die z.B. die Wirtschaftspläne genehmigt haben, sind nicht pflichtgemäß vorgegangen, denn sie hätten eine Bewirtschaftung nicht zulassen dürfen, bei der die Rechte nicht gedeckt waren. Dabei ist es belanglos, ob diese Rechte noch ausgeübt werden oder nicht. Um eine forstliche Handlungsfreiheit im belasteten Wald zu erreichen, hätten sich die verpflichteten Betriebe mit den Berechtigten wegen Ablösung oder Umwandlung der Rechte ins Einvernehmen setzen müssen.

Zu einer "kalten" Beseitigung der Rechte oder Einschränkung ihrer Ausübung hätte es nie kommen dürfen. Die z.T. nur auf den Nutzen der Verpflichteten ausgerichtete Waldbewirtschaftung brachte eine Entwertung des Weiderechtes mit sich. Zu einer Entwertung trug aber auch der Umstand bei, daß vor einem Jahrhundert der über die Winterzeit oft durchgehungerte Viehstand auf den weniger bestockten und mit natürlichen Lichtungen durchsetzten Waldflächen für damalige Verhältnisse genügend Futter fand. Das heutige Hochleistungsvieh findet mit dieser Futtergrundlage längst nicht mehr das Auslangen.

Aber auch die soziale Entwicklung, vor allem vom Ende des ersten Weltkrieges an, trug zur Wertminderung der Weiderechte bei. Der schon mit der Industrialisierung beginnende, immer stärker werdende Mangel an Arbeitskräften machte die Weidehaltung auf schwierigen, geländemäßig ungünstigen Großflächen vielfach unmöglich und förderte damit den Kronenschluß der Bestände. Auch unterblieben wegen ungenügender oder fehlender verkehrstechnischer Aufschließung der belasteten Gebiete in zunehmendem Maße die notwendigen Pflegearbeiten. Im Zuge der Mechanisierung und Rationalisierung durch Umstellung und Neuerungen auf dem Heimgut wurden zudem noch die noch vorhandenen Arbeitskräfte und Geldmittel gebunden.

Heute begründen die Berechtigten die eingeschränkte Inanspruchnahme des Weiderechtes dafür wie folgt:

1. Durch die moderne Forstbewirtschaftung werden größere Kahlschläge vermieden, die jedoch für die volle Ausnutzung der Weiderechte notwendig wären.

2. Auf reinen Weiden dringt der Wald durch natürliche Verjüngung immer weiter vor. Die Verringerung der Weideflächen wird auch noch durch die künstliche Bestandesbegründung - also durch Aufforstungen - seitens der verpflichteten Betriebe (nicht nur seitens der Österreichischen Bundesforste) gefördert*).
3. Der Mangel an Arbeitskräften beschränkt eine ordentliche Weidewirtschaft.
4. Die Intensivierung der Viehwirtschaft verlangt bessere Weidemöglichkeiten.

Diese Beschränkung in der Nutzung der Weiderechte führt also beim berechtigten Betrieb meist zu spürbaren Einkommenseinbußen, die ihn künftig immer mehr in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen. Bis heute erhielt er dafür keinen entsprechenden Ersatz vom verpflichteten Betrieb, obwohl dieser auf die Dauer dadurch einen höheren Zuwachs im Wald (etwa um zwei Absolutbonitäten nach *Frauendorfer*, d.s. 2 fm/ha/Jahr) erreicht hat.

Schon *Erzherzogin Maria Theresia* strebte zur Beseitigung der schädlichen Waldweide eine Lösung durch räumliche Trennung von Wald- und Weideflächen an (Waldtomus: Flächenverwendung für Waldbau = Stockrecht; Flächenverwendung für Viehwirtschaft = Raumrecht). Leider kam es nur zur behördlichen Anordnung und nicht zur Durchführung, sodaß das Problem der Waldweide damals ungelöst blieb. Im Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130 wurden die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt. Die Einforstungsrechte wurden demnach zu einem eigenen Rechtsgebilde und ihre Rechtsnatur wurde mit spezifischen Merkmalen untermauert. Sie sind ein dem Umfange nach unabänderlicher Bestandteil der eingeforsteten Liegenschaft auf unbegrenzte Zeit. Dieses Patent hatte in erster Linie die Befreiung des Waldlandes von den schädlichen Einforstungsrechten durch Ablösung mit Grund und Boden oder Kapital zum Ziele.

*) Zu diesen Feststellungen ist zu bemerken, daß eben der verpflichtete Betrieb nicht so gewirtschaftet hat, wie es das Gesetz vorsieht, und daß die zuständige Behörde ihn auch nicht dazu angehalten hat.

In den Privatforsten wurden die Einforstungsrechte in den Jahren 1860-1870 zum überwiegenden Teil schon abgelöst, in den Staatsforsten wurde damals meist reguliert (Regulierungsbescheide oder Regulierungsvergleiche). Diese Regulierungsvergleiche aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den Patenten vom Jahre 1853 enthalten leider dort Beeinträchtigungen in der Ausübung der Nutzungsrechte, wo auf Grund des Forstgesetzes und der Macht des Großwaldbesitzes rationeller Waldbau betrieben wurde. Statt die uralten Weiderechte zu respektieren, wurde bei Beeinträchtigung der Rechtsweide durch die forstliche Wirtschaftsweise keinerlei Ersatzanspruch gewährt. 1883 wurden in Fortsetzung der Grundentlastung drei Reichsrahmengesetze erwirkt, die die Grundlage der "agrarischen Operationen" bilden, wodurch die Agrarbehörden in die Lage versetzt werden, ganz allgemein zur technischen Verbesserung der Weidewirtschaft beizutragen.

1907 reichte das Ackerbauministerium bei den Landtagen Muster-gesetzentwürfe ein, wodurch

1. die Regulierungsurkunden revidiert und ergänzt,
2. die Berechtigten im Genuß ihrer Rechte geschützt und
3. die Ablöse der Einforstungsrechte ermöglicht werden sollten.

Mit Weitblick wird darin die Regelung der Einforstungsverhältnisse, die Alpwirtschaftspolitik, die Regelung der Agrarge-meinschaften usw. dem einen großen Ziel der alpenländischen Politik - nämlich der Erhaltung und Sicherung des Bauerntums durch Hebung der Viehzucht - untergeordnet. Hiefür sollten die staatlichen Alpen, Wald- und Weideflächen in ausgedehnterem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Seit 1912 sorgen Agrarbehörden, daß die uralten Weide-, Holz- und Streurechte möglichst nach dem Maße geschichtlicher Ge-rechtigkeit geordnet werden. In dieser Zeit entstanden viele Landesgesetze, die die Ablösung, Regelung und Sicherung der Einforstungsrechte betrafen; viel schweres Unrecht der Vergan-genheit mit Unterdrückung und Benachteiligung der Berechtigten sollte damit ein Ende finden. Die Gegner der bäuerlichen Wei-deberechtigungsansprüche gingen von der irrigen Vorstellung aus, daß es sich um Servitute im bürgerlich-rechtlichen Sinne handelt. Richtig handelt es sich aber um Nutzungsrechte sei-tens der berechtigten Höfe und um Leistungspflichten seitens der verpflichteten Betriebe. Die Einforstungsrechte stehen seit 1853 unter dem Schutz des öffentlichen Rechts und haben mit dem ABGB nichts zu tun.

Das Patent von 1853 wurde durch das Bundesverfassungsgesetz (Fassung 1929, Verordnung vom 30. Juni 1933, BGBl. Nr. 307/1933) ersetzt, wobei

- a) im Vordergrund die Ergänzungsregulierung - nicht die Ablöse - steht
- b) die Ablöse grundsätzlich in Grund und Boden erfolgen soll und
- c) die Trennung von Wald und Weide anzustreben ist.

1951 wurde das Gesetz aus dem Jahre 1933 als Wald- und Weide-Servituten-Grundsatzgesetz wiederverlautbart. Hinsichtlich der Ablöse von Weiderechten durch Abtretung von Grund und Boden wird bestimmt, daß in erster Linie reine Weidefläche heranzuziehen ist, und zwar auch dann, wenn es sich um Waldweiderechte handelt. Können diese Waldweiderechte so nicht gedeckt werden, so kann Waldboden, soweit dessen Umwandlung in Weideboden nach dem Forstgesetz zulässig ist, zur Umwandlung in Weide herangezogen werden. Diese Umwandlung ist meist problematisch, zumal sie mit großen Kosten und hohem Arbeitsaufwand verbunden ist.

Bei der Neuregulierung ist eine vollständige oder teilweise Trennung von Wald und Weide grundsätzlich anzustreben: das ist die Verweisung aller oder einzelner Weiderechte auf ein Gebiet vorhandener oder erst zu schaffender reiner Weide unter gänzlicher Befreiung der restlichen belasteten Grundstücke oder von Teilen derselben von den Nutzungsrechten. Zur Erzielung einer solchen Trennung können, wenn sie anders nicht durchführbar ist, auch bisher nicht belastete Grundstücke des Verpflichteten selbst ohne seine Zustimmung herangezogen werden. Wenn sich im Falle einer solchen Trennung der Berechtigte durch bessere Pflege des Reinweidegebietes eine der Berechtigung gegenüber höhere Bestoßung mit Weidevieh schafft, so ist darin keine Erweiterung der Last des verpflichteten Gutes zu erblicken. In Fällen, in denen die gebührenden Nutzungsrechte aus den belasteten Grundstücken keine genügende Bedeckung finden, ist unter den im folgenden näher bezeichneten Voraussetzungen Ersatz zu leisten:

- Sind die belasteten Grundstücke Wald: wenn der Wald in einer diese Rechte nicht berücksichtigenden Weise bewirtschaftet wurde oder infolge eines sonstigen Verschuldens des Verpflichteten.
- Sind die belasteten Grundstücke andere Grundstücke als Wald, so tritt die Ersatzleistung nur im Falle eines Verschuldens des Verpflichteten ein.

In beiden vorbezeichneten Fällen ist für die Bedeckung zunächst durch Heranziehung der in der Regulierungsurkunde bezeichneten Aushilfsgrundstücke vorzusorgen. Wenn auf diese Weise der Ersatz nicht verfügt werden kann, ist ein anderes Grundstück des Verpflichteten - auch ohne seine Zustimmung - heranzuziehen, oder es ist von diesem in anderer Weise Naturalersatz zu leisten. Kann ein Ersatz nicht erzielt und auch kein Übereinkommen der Parteien erreicht werden, so ist den Berechtigten eine jährliche Rente zuzuerkennen, welche auf dem Gute des Verpflichteten sicherzustellen ist.

Heute fordern die Berechtigten immer lauter, daß ihnen die zustehenden, jedoch durch die Umstände eingegengten Weidenutzungsrechte in einer wertbeständigen Form abgelöst werden. Sie wollen jetzt endlich mit jenen ehemaligen Eingeforsteten gleichziehen können, denen bereits früher ihre Einforstungsrechte in Grund und Boden abgelöst wurden. Diese Betriebe, deren Weiden und Almen in Eigenbesitz übergegangen waren, konnten im Laufe der Zeit durch Aufforsten der extensiven Weideflächen ihren Waldanteil bedeutend erhöhen und damit einen Ersatz im Einkommen aus dem Holzerlös finden.

4.2 Die Beweidung des Waldes

4.2.1 Der Weideeinfluß auf den Waldboden

Die Weideeinwirkung auf den Waldboden ist je nach geologischer Abstammung der Böden, nach Exposition und Hangneigung verschieden. Flyschboden ist gegen Viehtritt besonders empfindlich, eine kalte Nordostseite kritischer als eine warme Südwestlage, und auf einem hitzigen Kalkboden wird der Schaden bei einer Südexposition mit schwacher Humusaufgabe höher sein.

Der Weidetritt zerstört die lockere Struktur des Waldbodens, er führt zur Bodenverdichtung und damit auch zur Beeinträchtigung des Bodenlebens, sodaß der Nährstoffkreislauf stockt. Es kommt daher zur Anhäufung der Streu, wobei Pilzhumus oder Rohhumus entsteht, d.h. der Humushaushalt wird gestört.

Die ungünstige Beeinflussung der Bodenstruktur kann die Auswaschung der Nährstoffe begünstigen. Es kommt dann u.U. zur Verstärkung von Bleichhorizonten und damit zu degradierten Standorten und unterernährten Wäldern. Bodenfauna und Bodenflora verändern sich. Es treten verstärkt Heidelbeere, Preiselbeere, Heidekraut, Bürstling und Drahtschmiele auf. Durch

Basenverarmung im Waldboden kommt es zur Sauerhumusbildung und in der Folge zu einer Auswaschung von Teilen des B-Horizonts mit Verlagerung von Tonmineralien in den tieferen Unterboden (Podsolierung).

Für die "echte" Waldweide (Bestandesweide), d.i. die Weide im bestockten Wald, ist charakteristisch, daß der Wald auf der ganzen Fläche die volle Weidezeit über beweidet wird. Bei dieser Nutzung ist natürlich die biologische Auswirkung der Beweidung auf den Standort am allerschwersten und ungünstigsten. Diese "echte" Waldweide im Wirtschaftswald ist forstlich gesehen heutzutage unhaltbar.

Ganz anders als die "echte" Waldweide ist die andere typische Form der Waldweide, die Schlagweide, zu beurteilen. Obwohl auch hier dem Weidevieh der ganze Wald offensteht, hält es sich nur auf Schlägen auf, weil auf den Schlagflächen ungleich besseres Futter zu finden ist als im Bestand. Freilich ist auch diese Weide für den Waldboden nicht gerade günstig. Doch kommt es hierbei vor allem nicht zu einer solchen Dauerschädigung des Waldstandortes, weil die schädliche Beweidung nicht ununterbrochen stattfindet.

Auf steilen Hängen erfolgt bei Beweidung ein Lostreten und Abschwemmen des Bodens, es verstärken sich sogenannte "Viehgangeln"*) , und das bedeutet wiederum eine Verkleinerung der produzierenden Fläche. Insbesondere die Schafweide im Hochgebirgswald gefährdet am stärksten die Flächen, die am empfindlichsten auf Eingriffe aller Art reagieren. Die Schafweide bedingt ein Herabdrücken der Vegetationszonen mehr als jeder andere künstliche Eingriff und kann zu einer speziellen Bedrohung der pflanzlichen Produktionskraft in den Kampfgebieten der Waldvegetation werden.

4.2.2 Die Auswirkung der Beweidung auf den Wasserhaushalt im Boden

In verdichteten, sauren und zeitweilig trockenen Böden, wie sie bei Beweidung des Waldbodens entstehen, kommt es zu einer unvollkommenen, vorwiegend pilzlichen Zersetzung des Bestandesabfalls, weil ja weitgehend die bodenlockernde und boden-

*) Geomorphologisch gesehen sind solche Kleinreliefscheinungen allerdings durch die ständige hangabwärtsgerichtete Bodenbewegung vorgezeichnet; "Viehgangeln" kommen auch auf Hängen vor, die nicht von Weidevieh begangen werden.



durchmischende Tätigkeit der Bodenlebewesen fehlt. Unter dem Rasen bildet sich ein dichter Filz abgestorbener Wurzeln, der die Bodenhohlräume verstopft, die Bodenatmung verhindert und dem Wasser das Eindringen in die Erde erschwert. Besonders bei bindigen Böden sammelt sich das Niederschlagswasser dann in ebenen Lagen und vor allem in Muldenlagen und führt zu immer höherem Tagwasserstau nach stärkeren Niederschlägen. In Trockenperioden erschöpft sich wiederum der Wasservorrat in den wenigen Bodenhohlräumen rasch. Es kommt zu extremer Austrocknung der durchwurzelten Bodenhorizonte. So entstehen wechselfeuchte Böden, die nicht nur für die Entwicklung der Nutzholzarten, sondern auch für die Bodenorganismen ungünstige Lebensbedingungen bieten. Folgen davon sind:

- Die Infiltration wird erschwert und verringert.
- Die Speicherung wird bedeutend schwächer, weil die Hohlräume verschwinden.
- Der Oberflächenabfluß wird bedeutend vergrößert, die Hochwassergefahr wird dadurch verstärkt.
- Die Wuchsleistung geht wegen Wassermangels und des stockenden Nährstoffkreislaufs zurück.

4.2.3 Die Auswirkung der Beweidung auf den Waldbestand

Die Schäden im Walde durch Beweidung sind sehr mannigfaltig und führen im Zusammenwirken aller Einflußmomente zu einem starken Produktionsabfall.

a) Schäden durch Verbiß:

Durch Abbeißen der Knospen, Blätter, Terminal- und Quirltriebe von Jungpflanzen, wobei die Laubhölzer (Buche, Esche, Ahorn, Ulme, Eberesche) bevorzugt werden. Aber auch Tanne und Fichte, bei größerem Weidemangel auch Föhre und Lärche, werden verbissen. Besonderen Schaden richten Ziegen und Schafe an, denn sie beißen die Pflanzen knapp über dem Boden ab.

Das Aufkommen des Jungwuchses wird verzögert. Die Hiebsreife wird dadurch um ca. 15-20 Jahre hinausgeschoben. Es kommt zu Produktionsausfall während dieser 15-20 Jahre und zu Zuwachsverlusten durch Verschlechterung der Bonität. In Extremfällen kommt es sogar zu Produktionslücken von mehreren Jahrzehnten. Selektiver Verbiß drängt die Laubhölzer und Tanne zurück. Die Entwicklung verläuft von Lärche über Fichte zu Kiefer, wodurch eine Verminderung der nachhalti-

gen Leistungsfähigkeit und Schwächung der Bestände eintritt, die eine gefährliche Auswirkung im Gebirge zur Folge hat.

Durch Verbiß ergeben sich Zwiesel und Krüppelwuchs, und das unterste, sonst wertvollste Stammstück ist oft nur mehr Brennholz, was zu großen Qualitäts- und Wertzuwachsverlusten führt.

b) Schäden durch Vertritt:

Durch Verwundung der Baumwurzeln stellt sich die Rotfäule (*Trametes radiciperda*) ein. Auf steilen Hängen wird der Viehtritt gefährlich. Das Vieh tritt nämlich gerne in die Pflanzlöcher und damit auch die dort ausgesetzten Forstpflanzen. Die damit verbundenen Ausfälle ergeben lückige Verjüngungen. Die folgende unregelmäßige Bestockung bedingt Grobastigkeit und Abholzigkeit des Bestandes und Qualitätsminderung. Eine Erzeugung von Qualitätsholz ist nicht möglich. Der Holzvorrat ist auf beweideten Flächen wesentlich geringer als auf unbeweideten. Das Zurückbleiben der Bestandesmittelhöhe infolge Viehtritts bedeutet einen Bonitätsrückgang.

4.2.4 *Der Ertragsvergleich von Waldflächen mit und ohne Beweidung*

Bei Beweidung von nichteingezäunten 10-20-jährigen Kulturen wurden Ausfälle von 50 bis 90 % der gesetzten Waldpflanzen festgestellt. Die durchschnittlichen Ertragseinbußen betragen bis zu 40 % am Holzvorrat, wobei der Leistungsabfall auf die Stammzahlminderung zurückzuführen ist. Eine um 15 % geringere Bestandesmittelhöhe bedeutet einen Bonitätsabfall um 2 Absolutbonitäten (nach *Frauendorfer*). Ein niedrigerer durchschnittlicher Holzpreis auf Grund der Qualitätsminderung, eine Umtriebsverlängerung um 15 Jahre und die schon beschriebene regressive waldbauliche Entwicklung von Lärche über Fichte zu Kiefer wirken sich sehr ertragsmindernd aus.

4.2.5 *Waldweide und forstliche Wirtschaftsführung*

Die Schädigung des Waldes durch den Weidegang ist mit einer intensiven forstlichen Wirtschaftsführung unvereinbar. Der Verpflichtete muß die Schläge im belasteten Wald in solcher Größe und Aufeinanderfolge führen, daß den Weideberechtigten stets die entsprechenden Weideflächen zur Verfügung stehen.

Die Sicherung des Futterertrages auf der Waldweide hindert den belasteten Forstbetrieb, von der überholten, standortsschädlichen Kahlschlagwirtschaft zu einem ökologisch und waldbaulich erwünschten Naturverjüngungsbetrieb überzugehen. Eine Änderung der zur Zeit der Rechtsbegründung gegebenen Baum- und Betriebsart sowie der Umtriebszeit durch den Verpflichteten verstößt gegen das Gesetz, wenn hierdurch der Berechtigte quantitativ oder qualitativ an seiner Nutzung eine Einbuße erleidet.

Betriebsumwandlungen, die durch die Bestandes- und Standortverhältnisse unvermeidlich geworden sind, können natürlich vom Berechtigten nicht verhindert werden. Wenn jedoch der Verpflichtete durch willkürliche Betriebsumwandlungen, durch übermäßige Nutzung oder überhaupt durch geänderte Wirtschaft den Waldbestand im Einforstungswald so beeinflußt hat, daß die nachhaltige Ausnutzung des Rechtes nicht mehr gewährleistet erscheint, kann der Berechtigte mit einer Entschädigungsklage gegen den Waldeigentümer vorgehen.

Änderungen der Waldbewirtschaftungsart sind laut Gesetz zu unterbinden, da dadurch das Weiderecht beeinträchtigt werden könnte. Zu solchen Änderungen gehören: Umwandlung von Wald in landwirtschaftliches Kulturland, Änderung der Holzart, z.B. einer Lichtholzart (Eiche, Birke, Kiefer, Lärche) in eine Schattholzart (Buche und auch Fichte), Unterbauung von Kiefernbeständen mit Buche bei bisher reinem Kiefernbetrieb, Umwandlung der Betriebsart, z.B. des Mittel- und Niederwaldes in Hochwald, Umtriebsverkürzungen, welche bei gleichzeitiger Schonungszeit die Weidefläche verkleinern.

Geradezu als Belastung erweist sich für den Forstbetrieb die mit der Überwachung des Weidebetriebes verbundene Arbeit: Lautet der Rechtstitel auf den Winterfutterstand, dann muß dieser vor dem Auftrieb des Viehs im Frühjahr von Hof zu Hof festgestellt und vermerkt werden. Bei den im Gebirge gegebenen Streusiedlungen erfordert die Erfüllung dieser Verpflichtung oft stundenlange Wege. Der Festhaltung der Auftriebszahl kommt besondere Bedeutung zu, weil nach dem Gesetz alle Rechtsveränderungen, wie Ablösung oder Trennung von Wald und Weide, nur auf der Grundlage dieser Zahlen ordnungsgemäß vorgenommen werden können.

Zu überwachen sind ferner die Auf- und Abtriebszeiten, damit die nach dem Rechtstitel zulässige Gesamtzeit nicht überschritten wird. Zu überwachen sind weiters auch die Behir-

tungspflicht (wo vorgeschrieben) und die Einhaltung der Weidebezirke, besonders an den Grenzen gegen den nicht mit Weiderechten belasteten Wald, und eventuelle Grenzverletzungen; insbesondere bei Schlechtwettereinbrüchen ist angezeigt, das Vieh nicht über das Schneefluchtrecht hinaus weiden zu lassen.

4.3 Die Ordnung von Wald und Weide

Eine Waldbeweidung ist heutzutage sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Forstwirtschaft bzw. für Berechtigte und Verpflichtete ein unhaltbarer Zustand, der durch eine Ordnung von Wald und Weide so geändert werden muß, daß beide Teile Vorteile daraus ziehen. Bei Einforstungsrechtsweiden soll die Ordnung nicht nur nach rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, sondern auch auf die Erhaltung und Stärkung des Bauerntums, insbesondere der bergbäuerlichen Familienbetriebe abzielen und dabei auf betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten Bedacht nehmen, wie z.B. Sicherung des Einkommensanteils aus der Weide.

Das wesentliche Kennzeichen einer Ordnung muß sein, daß die geordneten Flächen dann wirklich bestens bewirtschaftet werden. In der Landwirtschaft sind die immer spärlicher zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zweckmäßiger einzusetzen, was für eine intensive Weidewirtschaft auf kleinerer Fläche spricht.

4.3.1 Ökonomische Gesichtspunkte

Solange die Waldwirtschaft und die Weidewirtschaft extensiv betrieben wurden, standen sie miteinander in Einklang. Seit der Rohstoff Holz aber günstiger abgesetzt werden konnte, wurden die Wälder intensiver genutzt, was eine Einschränkung oder überhaupt eine Aufgabe des Weidebetriebes im Wald bedingt. Die herkömmliche Waldweide wiederum bietet keine ausreichende Futtergrundlage mehr für das heutige Hochleistungsvieh. Um sowohl den Erfordernissen einer neuzeitlichen Forstbewirtschaftung als auch den Notwendigkeiten einer intensivierten Viehhaltung Rechnung zu tragen, muß der Wald von der Weide entlastet und diese auf intensivierbare Flächen verlegt werden.

Die zweifellos vorhandene Unordnung in der Weidewirtschaft mit Hutweiden, Almen oder Waldweiden ist heute vor allem aus wirtschaftlichen Gründen unhaltbar geworden. So entsprechen insbesondere die Waldweiden wegen der Intensivierung der gesamten

Wirtschaft und Steigerung der Produktion in der Viehwirtschaft nach Menge und Qualität heute nicht mehr der nun hochentwickelten Viehzucht und Milchwirtschaft. Solche Weidegründe sind nicht verbesserungsfähig und reichen für das anspruchsvolle Vieh hinsichtlich Futtermenge und -qualität keineswegs mehr aus. Die Folge ist mitunter ein freiwilliger Verzicht der Landwirte auf die Waldweide. Es gilt, für das Weidevieh eine andere, bessere und zweckmäßigere Weide zu schaffen und damit den Wald zu entlasten.

4.3.2 Agrarpolitische Gesichtspunkte

Eine Ordnung von Wald und Weide soll so durchgeführt werden, daß sie zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe im Gebirge beiträgt. Die Ordnung von Wald und Weide, insbesondere aber eine bessere Bewirtschaftung des Weidewaldes, erweist sich auch aus landeskulturellen und wasserwirtschaftlichen Gründen als unbedingt notwendig, weil dadurch die Kulturlandschaft mit ihren Siedlungen vor Naturkatastrophen, Hochwässern, Vermurungen und Lawinen bewahrt und eine Gefährdung des Fremdenverkehrs herabgemindert bzw. ganz ausgeschlossen wird.

Im Gefolge agrarpolitischer Zieländerungen ist in jüngster Zeit auch im Rahmen der Grenzgebiets- bzw. Problemgebietsförderung ein verstärktes Augenmerk der Erhaltung und Nutzung von Grünlandflächen zu erkennen (Regionalförderung im Land Steiermark).

4.3.3 Besitzrechtliche Gesichtspunkte

Auf die Bewirtschaftung der Weiden haben auch die Eigentumsverhältnisse einen sehr bedeutenden Einfluß: Auf Weideflächen im Eigentum des Weidewirtes herrschen in der Nutzung keine derart schlechten Verhältnisse wie auf Fremdweiden. Dies ist verständlich, da im Eigentum Schaffensfreude und Eigenverantwortlichkeit in der Regel stärker zur Geltung kommen als bei Nutzung auf fremdem Grund und Boden. Bei Einforstungsweiden sinkt das Interesse des Weideberechtigten an persönlichem Einsatz. Seine Bereitschaft zu Aufwendungen für diese Weide ist gering, sein Verlangen nach Nutzung aber groß. So befinden sich Weiden, die von Nutzungsberechtigten im fremden Wald bestoßen werden, meist in einem besonders schlechten Zustand, obwohl dies auf Grund der natürlichen Lage der Flächen keineswegs immer so sein müßte. Es fehlt an der nötigen Pflege der Rechtsweideflächen. Die Einforstungsberechtigten waren aber

bisher immer bestrebt, ihre Weide, wenn auch auf Kosten des Waldes, zu halten, um die immer schlechter werdenden Erträge der ungepflegten, verwilderten Flächen auszugleichen.

Wie die Ordnung von Wald und Weide erfolgt, hängt von den Eigentumsverhältnissen ab.

Der bäuerliche Eigentümer kann - der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragend - seine reinen Weiden verbessern und die unzeitgemäße und unwirtschaftliche Waldweide einstellen. In der Regel führt eine Verbesserung der vorhandenen Grünlandflächen oder eine Ausweitung des Feldfutterbaues auf vorhandenem Ackerland schon zum Ziel. Die Futterbasis reicht dann aus und die Waldweide ist überflüssig geworden. Bei der **Eigenweide im Bauernwald** kann der Bauer also ohne weiteres den schlechten wirtschaftlichen Zustand einer Doppelnutzung ändern, indem er die Weidenutzung auf den reinen Weiden und eventuell gerodeten Flächen intensiviert und den Waldanteil im Eigenbesitz ausschließlich forstwirtschaftlich nutzt und damit zuwachsmäßig verbessert.

Der Weideanteilsberechtigte im Gemeinschaftsbesitz dagegen ist in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt, denn hier entscheidet die Mehrheit der Berechtigten, ob intensiviert und ob die Nutzung geändert wird. Immerhin besteht auch hier die Möglichkeit einer Nutzungsänderung, die der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden kann, wenn die Mehrheit der Berechtigten dafür ist.

Der Einforstungsberechtigte hingegen kann keine Nutzungsänderung auf den weiderechtsbelasteten Flächen vornehmen. Vielfach besteht infolge einer Intensivierung der forstlichen Bewirtschaftung im Einforstungswalde nicht mehr die ursprüngliche Weidemöglichkeit, sodaß die Weiderechte zu einem beachtlichen Prozentsatz nicht mehr ausgeübt werden können. Der Endeffekt ist, daß den Berechtigten das Einkommen aus der Rechtsweide verloren geht.

4.3.4 Forstpolitische Gesichtspunkte

Die Forstwirtschaft profitiert allgemein von der Einstellung der Waldweide. Bei Weideberechtigungen müßte in der forstlichen Bewirtschaftung darauf Rücksicht genommen werden. Die Verpflichteten sehen der wirtschaftlichen Entwicklung ruhig entgegen. Die Zeit arbeitet für sie, wie der geringe Aus-

nutzungsgrad der Weiderechte zeigt. Daß die Forstwirtschaft der für sie günstigen Entwicklung noch nachgeholfen hat, ist nicht verwunderlich. Sie muß auf eine Beseitigung der Waldweide hinwirken, da die Belastung des Waldes mit oft sehr ausgedehnten Weiderechten einen modernen, intensiven und nachhaltigen Forstwirtschaftsbetrieb unmöglich macht.

Die Forstwirtschaft kann dann die vom Weidegang befreiten Wälder in volle Produktion bringen und ihre nachhaltige Bewirtschaftung sichern. In einer Zeit großflächigen Waldsterbens entstehen auch große Verjüngungsflächen, die nur bei Ausschluß der Beweidung (neben einer starken Wildstandsreduktion) wieder in Bestand gebracht werden können. Das beweist, daß die Ordnung von Wald und Weide auch aus landschaftskulturellen Gründen derzeit unbedingt notwendig ist.

Im Zuge einer Ordnung ist daher die Freigabe forstlicher Flächen für Weidezwecke erfahrungsgemäß sinn- und zwecklos, weil die notwendige Pflege und intensive Bewirtschaftung der neudeklarierten Weideflächen meist ausbleibt. Wenn nach einer flächenmäßigen Trennung also alles beim alten bleibt, dann sind alle Mühen einer Rodung und die Opfer an Wald umsonst. So sind auch manche gewissenhaft und nach technischen Gesichtspunkten einwandfrei durchgeführte Trennungen von Wald und Weide nur deshalb ohne nachhaltigen Erfolg geblieben, weil das Wichtigste unterblieb, nämlich die Verbesserung der Weide und die Sicherung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung.

Bei vielen bergbäuerlichen Betrieben ist eine stärkere Hinwendung zur Forstwirtschaft interessanter als eine Weidenutzung in der bisherigen Ausdehnung.

4.4 Juristische Voraussetzungen für die Ordnung von Wald und Weide

Das Grundgesetz aus dem Jahre 1933, wiederverlautbart 1951, hat u.a. den Begriff der "Wald- und Weidenutzungsrechte" endgültig geklärt und so den Unterschied zu den sogenannten "Servituten" klargestellt. Die nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl.130, und den nachfolgenden Einforstungsgesetzen regulierten Holz-, Forstprodukten- und Weiderechte sind dingliche Rechte, denen zufolge dem Besitzer bestimmter Grundstücke oder Liegenschaften der Anspruch auf Nutzung fremder Grundstücke und auf gewisse Leistungen seitens der Besitzer dieser fremden Grundstücke zusteht.

Die Einforstungsrechte dürfen ihrem Umfange nach weder verringert noch erweitert werden. Eine Ersitzung ist ausgeschlossen, desgleichen eine Verjährung. Sie sind Zugehör bzw. Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und haben über den verfassungsrechtlichen Schutz hinaus eine besondere gesetzliche Verankerung und Sicherung im erwähnten Bundesgrundsatzgesetz und in den entsprechenden Landesausführungsgesetzen. Die Wahrung der Einforstungsrechte obliegt gemäß Agrarbehördengesetz ausschließlich den Agrarbehörden.

4.4.1 Neuregulierung

Die bestehenden Gesetze stellen bereits eine Neuregulierung der Weidenutzungsrechte in Form der Trennung von Wald und Weide, also die Beibehaltung eines Verhältnisses zwischen Verpflichteten und Berechtigten, in den Vordergrund und begünstigen durch verschiedene Bestimmungen den Weiterbestand dieser Rechtsform. Neuregulierung bedeutet in diesem Falle die Verweisung der Weiderechte auf ein Gebiet reiner Weide unter gänzlicher Befreiung des Waldes von den Waldweiderechten. Sie ist nur zweckmäßig, wenn der Verpflichtete geeignete landwirtschaftliche Flächen von entsprechendem Ausmaß und in günstiger Lage zur Verfügung stellen kann, ohne daß damit für den Berechtigten schwere Arbeitsleistungen verbunden sind. Grund und Boden bleibt im Besitz des Verpflichteten; der Weideberechtigte hat nur das Recht, die Flächen nach weidewirtschaftlichen Grundsätzen zu nutzen.

Bei dieser Trennung von Wald und Weide wird eine unerwünschte Besitzersplitterung verhindert, die erfahrungsgemäß besonders in den Hochlagen wirtschaftlich beschwerlich wäre.

Eine Trennung von Wald und Weide wäre insbesondere aus arbeitswirtschaftlichen Gründen zu befürworten, wenn dabei die Ansprüche der Gesamtheit der Berechtigten eines Gebietes berücksichtigt werden könnten und eine gemeinschaftliche Weidenutzung auf der Ersatzfläche durch eine Weidegemeinschaft ermöglicht würde. Der Ansporn zu größeren Investitionen für eine Weideverbesserung ist allerdings auf solchen Weideflächen nicht im gleichen Ausmaß gegeben wie bei Eigentumsflächen. In der Praxis ergibt sich aber oft der Fall, daß nicht genügend weidetaugliche Flächen vorhanden sind und daher auch nicht der volle Anspruch der Weideberechtigten erfüllt werden kann. Als Ausweg bleibt hier derzeit nur mehr die Rodung von Wald oder eine Ablöse in Geld. Die Bestimmungen, daß bei einer vollstän-

digen Trennung die unbefriedigten Rechte in Geld abgelöst werden können, sind vom Standpunkt der Berechtigten bedenklich, insbesondere dann, wenn die ausgeschiedene Reinweidefläche den Weidebedarf der berechtigten Betriebe nicht mehr deckt. Sollte eine Rodung zur Abdeckung des Weidebedarfs erforderlich sein, kann diese nur im forstgesetzlich zulässigem Rahmen erfolgen.

Für die bäuerlichen Betriebe wäre im Interesse einer Existenzsicherung die Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen zur Abgeltung des ungedeckten Restes in Form bestockten Waldes oder einer Umwandlung in Holzbezug zweckmäßig.

4.4.2 Ablöse

Wo eine Verlegung von Weidenutzungsrechten aus dem Wald in geeignete Weidegebiete oder eine sonstige auch auf weite Sicht zweckmäßige Art der Neuregelung sich als undurchführbar erweisen oder aber, wenn ein Recht dauernd entbehrlich ist, wird die Ablöse angestrebt. Besitzrechtlich und auch hinsichtlich der Bodennutzung werden durch die Ablöse klare Verhältnisse geschaffen und die dauernden Mißstimmigkeiten zwischen Berechtigten und Verpflichteten beendet. Die Ablöse ist gemäß dem Wald-Weide-Servituten-Grundsatz-Gesetz aber unzulässig, wenn hiedurch die allgemeinen Interessen der Landeskultur nicht entsprechend gewahrt werden, der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder der Hauptwirtschaftsbetrieb des verpflichteten Gutes gefährdet wird und schließlich, wenn die Ablöse von Berechtigten und Verpflichteten gleichermaßen abgelehnt wird.

Der Hauptwirtschaftsbetrieb des verpflichteten Gutes gilt dann als gefährdet, wenn durch Abtretung von Grund und Boden das übriggebliebene Restgut derart zersplittert oder verkleinert wird, daß es zur selbständigen Bewirtschaftung nicht mehr geeignet erscheint.

Eine Gefährdung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes des berechtigten Gutes tritt durch eine Ablösung des Weiderechtes dann ein, wenn durch die Aufgabe der Rechtsweide das betriebswirtschaftlich erforderliche Ausmaß des berechtigten Gutes nicht mehr gegeben ist.

Dauernde Entbehrlichkeit wird häufig als Grund für die Ablöse eines Weiderechtes angeführt. Diese ist nur im Falle einer völligen Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes eindeutig ge-

ben. Alle anderen für die Entbehrlichkeit vorgebrachten Gründe, wie etwa Intensivierung der Heimgutsflächen, geben Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten.

Es ist überhaupt bezeichnend, daß über den Sinn der Einforstungsgesetze keine einheitliche Auffassung zu erreichen ist. Während die Verpflichteten im Gesetz eine Sicherung des urkundlichen Rechtsumfanges sehen, leiten die Berechtigten aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Einforstungsrechte die Wahrung des Rechtsumfanges auch in geänderter Form ab; d.h. daß die Rechte sich der Entwicklung auf den berechtigten Betrieben anpassen müßten. Es wäre ja widersinnig, eine Wirtschaftsform beizubehalten, die unter Umständen den Interessen der Betroffenen entgegensteht.

4.4.2.1 Im Gesetz vorgesehene Formen der Ablöse

Das Wald-Weide-Servituten-Grundsatzgesetz sieht für die Ablöse der Weidenutzungsrechte die Abgabe von Reinweideflächen oder von anderen landwirtschaftlichen Grundstücken, die Abgabe von weidetauglichen Waldgrundstücken zur Rodung und die Ablöse in Form von Geld vor. Diese Möglichkeiten können im Sinne des Gesetzes notfalls auch erzwungen werden.

4.4.2.1.1 Ablöse durch Abgabe von Reinweideflächen oder von anderen landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Ablöse in Grund und Boden kann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bei gegebener Zulässigkeit erfolgen:

- a) wenn durch die Ablöse Grundeinschlüsse (Enklaven) des Verpflichteten in dem berechtigten Gute beseitigt werden können;
- b) eine Abrundung der berechtigten Güter durchgeführt und eine wirtschaftliche Umgestaltung der berechtigten Güter durch eine neuzeitliche Betriebsweise ermöglicht wird;
- c) die Aussiedlung und Errichtung selbständiger Betriebe auf Überlandgrundstücken berechtigter Güter erfolgen kann.

Die dem Berechtigten zu überlassenden Grundstücke aus dem Besitze des Verpflichteten müssen für die Weideausübung geeignet sein und der Größe nach entsprechen. Sie können für Ablösen gegebenenfalls eigens erworben werden. Das Ablösungsgrundstück muß bei pfleglicher Behandlung die nachhaltige Deckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleisten, d.h. eine ausreichende Futtergrundlage bieten.

4.4.2.1.2 Abgabe von weidetauglichen Waldgrundstücken zur Rodung

Die Umwandlung von Wald in Weide bei Fehlen von Reinweideablösungsgrundstücken ist meist mit großem Personal- und Sachaufwand verbunden. Die Erfahrung lehrt, daß Meliorationen, wie z.B. Entwässerung, Bodenbearbeitung und dergleichen, später doch nicht oder kaum im erforderlichen Maße ausgeführt werden. Dies kann zur Folge haben, daß das Grundstück nach erfolgter Rodung ganz der Unproduktivität anheimfällt.

Bei sonst passenden Bedingungen ist aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen nur die Umwandlung von hiebsreifem Wald in Weide zu rechtfertigen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist die Rodung abzulehnen, dies insbesondere in einer Zeit, in der wegen der landwirtschaftlichen Produktionsüberschüsse in vielen Fällen die Aufforstung entbehrlichen Weidelandes und schwer zu bewirtschaftender anderer landwirtschaftlicher Nutzflächen gefördert wird. Die Schaffung von Reinweideflächen durch Rodung soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn der berechnete Betrieb die Weide unbedingt für seine Viehaufzucht braucht. Allgemein betrachtet kann die obige Form der Ablöse heute als überholt gelten.

4.4.2.1.3 Ablöse in Form von Geld

Eine Ablöse in Geld ist dem Gesetze nach zulässig, wenn das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, den Anspruch des Weideberechtigten voll zu decken, die Rechte für das berechnete Gut dauernd entbehrlich sind und durch Eintritt eines dauernden Ersatzes für das berechnete Gut die Rechte nicht mehr notwendig sind. Letzteres ist der Fall, wenn das Weiderecht nicht mehr als produktiver Bestandteil des Hofvermögens des berechneten Gutes nötig ist, d.h. die berechnete Liegenschaft die Landwirtschaft nicht mehr ausübt oder zumindest eingeschränkt hat, oder wenn landwirtschaftliche Betriebe überhaupt in gewerbliche umgewandelt wurden.

Wo aber die berechnete Liegenschaft nach wie vor landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet wird, sprechen wichtige Gründe gegen eine Ablösung der Weiderechte in Form von Geld:

Das Weidenutzungsrecht ist de facto ein Teil des produktiven Hofvermögens, ebenso wie dessen andere Grundstücke Acker, Wiese, Weide, Wald usw. Der Bauernhof ist die Lebensgrundlage

für eine bäuerliche Familie. Sein Wirtschaftserfolg ergibt sich aus der Gesamtbewirtschaftung aller seiner Vermögensteile, einschließlich der Weidenutzungsrechte. Jede Verminderung des produktiven Betriebsvermögens, sei es durch Abverkauf von Grundstücken oder durch "Abverkauf" von Nutzungsrechten - die ja die Funktion von Grundstücken haben - durch Ablöse in Geld, schmälert die Betriebs- und Lebensgrundlage für die bäuerliche Familie. Das wäre anders, würde der Erlös aus Weiderechtsablösungen unverzüglich zum Ankauf anderer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder zu anderen dauernden und wertbeständigen Betriebsverbesserungen verwendet werden. Andernfalls führt die Geldablöse unweigerlich zu einer Betriebsverkleinerung und zu einem Rückgang der nachhaltigen Rentabilität des Hofes.

Bei der Geldabfindung ist zu berücksichtigen, daß der Geldwert gerade in unserer Zeit mit ihrem ständigen Wirtschaftswachstum verdünnt wird. Einmal erarbeitete Ablösungssätze müssen daher von Zeit zu Zeit valorisiert werden. Geldwerte gehen dem Berechtigten von allen Abfindungsmitteln am leichtesten verloren. Die Ablöse in Geld bringt dem Berechtigten nur anfänglich auf der Bargeldseite eine Erleichterung, liegt aber auf Dauer gesehen oft nicht im Interesse des berechtigten Landwirtes. Das Geld wird nämlich in der Regel nicht für dauerhafte Investitionen ausgegeben, sondern oft in kurzfristige Verbrauchsgüter umgesetzt. Damit ergibt sich für die Nachkommen eine Schmälerung der Existenzgrundlage. Die Ablöse in Geld ist besonders für berechnete Bergbauern sehr bedenklich, da sie ihnen fast nie die erwünschte Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur bringt, sondern zu einer Strukturverschlechterung führt.

4.4.2.1.4 Ablöse durch Gewährung einer Rente

Die Abfindung in Form einer Geldrente würde dem Berechtigten eine dauernde und sichere Einnahme bringen, ohne dem Verpflichteten größere Opfer als bisher aufzuerlegen. Die Geldrente kann entweder fest oder veränderlich sein. Bei festen Geldrenten bleibt der Geldbetrag gleich. Die Geldwertschwankungen lassen diese Art der Rente nur bei Wertsicherung unbedenklich erscheinen. Veränderliche Geldrenten sind umgesetzte Naturalrenten mit gleichem Naturalbetrag und ungleiche, von den jeweiligen Preisen der Naturalien abhängige Geldbeträge. Von dieser Möglichkeit wird jedoch selten Gebrauch gemacht.

4.4.2.2 Im Gesetz nicht vorgesehene Formen der Ablöse

Neben den oben erwähnten Möglichkeiten einer Ablöse, die in vielen Fällen nicht befriedigen, bieten sich noch Formen an, die aus der neueren wirtschaftlichen Entwicklung hervorgegangen sind. Diese sind aber vorerst nur auf Grund freien Überkommens möglich. Die Zustimmung der Agrarbezirksbehörde ist jedoch auch hier erforderlich.

4.4.2.2.1 Ablöse durch Abgabe von Waldgrund mit oder ohne Bestockung

Bei den Berechtigten, insbesondere sind es Bergbauern, handelt es sich in den meisten Fällen um landwirtschaftliche Betriebe, die oft nur unter Hinzurechnung der Einforstungsrechte als lebensfähig anzusehen sind. Diese Betriebe sind ohne Rechtsausübung aufstockungsbedürftig. Eine Ablöse der Weiderechte in Wald ermöglicht die erwünschte Betriebsaufstockung.

Für die Ablöse in Wald spricht neben dem Moment der Betriebsaufstockung auch die Entwicklung von Weide zu Wald auf den Eigentumsflächen. Wo vor 100 Jahren nicht eine Regulierung, sondern bereits eine Ablöse in Grund und Boden erfolgt ist, um etwa den Bedarf an Weide durch ins Eigentum übergehende Flächen zu befriedigen, ist heute in den meisten Fällen eine teilweise oder gänzliche Entwicklung zum Wald vollzogen. Diese Entwicklung ergab sich aus dem zunehmenden Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und der Notwendigkeit, für besseres Vieh bessere Weiden zu schaffen. Der Übergang von Weide zu Wald wird zudem durch die günstigeren Absatzverhältnisse bei Holz noch gefördert.

Für die Ablöse von Weiderechten durch Abgabe von Waldgrund an die Berechtigten sprechen auch noch andere betriebswirtschaftliche Momente. So kann die Arbeit eines bäuerlichen Betriebes im Wald zu an sich arbeitsschwachen Jahreszeiten, wie etwa im Spätherbst oder im zeitigen Frühjahr, vorgenommen werden, ohne daß zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden müssen. Vorhandene Arbeitskräfte können durch Waldarbeit erst entsprechend ausgenützt werden. Es darf behauptet werden, daß die Umwandlung vieler Weideflächen in Wald ein natürlicher Vorgang ist, da in früheren Zeiten auf Grund des mitunter herrschenden Bevölkerungsdruckes Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen wurden, die eigentlich absoluter Waldboden sind.

Für die verpflichteten Forstbetriebe war die Entwicklung in zweifacher Hinsicht günstig:

Die betriebswirtschaftlichen Umstellungen bei den Berechtigten führten einmal zu einer Verringerung der Ausübung der schädlichen Waldweide, wodurch im belasteten Wald ein höherer Zuwachs erfolgte. Zum anderen wurde der Wald auch durch den großen Holzbedarf aufgewertet, sodaß diese Aufwertung allein schon die Beeinträchtigung des Waldes durch Weiderechte - selbst bei deren voller Ausübung - zurücktreten ließ. Allerdings zählten im Rahmen dieser Wandlungen auch die Berechtigten zu den Gewinnern.

Bei der Ablöse in Wald ergibt sich allerdings die Frage, ob diese in Form der Abtretung von Waldteilen an einzelne Berechtigte oder an eine Gesamtheit von Berechtigten (Bildung einer Agrargemeinschaft mit Beförderung) erfolgen soll. Soweit bei Berechtigten Eigenwald vorhanden ist und eventuelle Ablösungsgrundstücke angrenzen, bietet sich die Abtretung an Einzelberechtigte an. Durch die zunehmend bessere Ausbildung der Landwirte in forstlicher Hinsicht ist eine gute Bewirtschaftung dieser Waldflächen anzunehmen.

Bei Fehlen von Eigenwald und bei zu kleinen Ablösungsgrundstücken für den einzelnen Berechtigten ist die Bildung von Gemeinschaftswaldungen aus den summierten Abtretungsflächen naheliegend.

Auch die Behörden bevorzugen diese Form der gemeinschaftlichen Ablöse, weil normalerweise ein größerer Wald besser zu bewirtschaften ist. Die teilweise eher ungünstigen Erfahrungen mit der Eigentumsform "Gemeinschaftswald" zeigen aber, daß diese Variante der Ablöse heute nicht mehr allgemein befürwortet werden kann. Laut Forstinventur weisen nämlich die Gemeinschaftswälder vielfach die allerschlechtesten Ertragsverhältnisse auf, weil es oft an verantwortungsbewußter, ordnungsgemäßer, fachkundiger Bewirtschaftung fehlt oder die wirtschaftlichen Maßnahmen durch ein vielköpfiges Gremium von zumeist wenig oder nicht sachkundigen Personen entschieden werden. Forstrechtliche Bestimmungen müßten darauf abzielen, jeden Gemeinschaftswald, unabhängig von seiner Größe, einer geregelten forstfachlichen Bewirtschaftung zu unterwerfen. Große Gemeinschaften hätten einen hauptberuflichen, kleine Gemeinschaften einen nebenberuflichen Wirtschaftsführer zu bestellen. Ein auf diese Weise von nachteiligen Einflüssen durch Anteilsberechtigte befreiter Gemeinschaftswald würde die Gewähr einer ordnungsgemäßen Nutzung bieten.

Zur Ablöse in Wald ist schließlich zu bemerken, daß diese keine Neueinführung bedeutet, sondern eine Fortführung der zur Zeit der Regulierung der Weiderechte vorgenommenen Ablösen in Grund und Boden ist. Agrarpolitisch gesehen ist eine bessere Waldausstattung der einzelnen bäuerlichen Betriebe die richtige Lösung. Eine Grundaufstockung mit Wald gäbe dem bäuerlichen Betrieb die gewünschte festere Existenzbasis, weil sie Werte schafft, die einen guten Markt und auch auf lange Sicht günstige Aussichten haben, ohne die Arbeitslast des Betriebes wesentlich zu vermehren.

Für den berechtigten Betrieb hat die Ablöse in Wald selbstverständlich nur dann einen Sinn, wenn der nachhaltig zu erwartende Holztertrag dem Wert des urkundlich zustehenden Weidenutzungsertrages entspricht und auch den Ertragsausfall in der Viehwirtschaft wettmacht.

Die Ablöse in Wald in einer dem Ertragswert des Weiderechtes entsprechenden Waldfläche ist zwar in den aus einer anderen Zeit stammenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen, stellt aber doch die logische und den neueren Wirtschaftsanschauungen entsprechende Weiterentwicklung des Gedankens der Ablöse in Weidefläche oder in zur Rodung bestimmter Fläche dar.

4.4.2.2.2 Ablöse durch Umwandlung der Weideberechtigung in ein Holzbezugsrecht

Diese Form der Ablöse ist besonders zu empfehlen, weil der belastete Wald dabei von der Weide als forstschädlicher Nutzung befreit wird, während dem berechtigten Hof anstelle des entfallenden Weideertrages eine dauernde Betriebseinnahme aus dem Holzerlös gegeben wird. Für diese Form der Ablöse spricht auch, daß damit kaum ein Mehraufwand an Verwaltungsarbeit verbunden wäre, zumal in der Regel die Weideberechtigten zugleich auch holzbezugsberechtigt sind und somit nur eine dem Weiderecht entsprechende zusätzliche Holzmenge angewiesen werden müßte.

Bei dem oft spürbaren Arbeitskräftemangel in den Großforstbetrieben kommt einem größeren Einsatz der Eingeforsteten in der Holznutzung bei der Erzielung des Einschlages außerdem eine arbeitswirtschaftliche Bedeutung zu, denn manche Forstverwaltungen sind mit ihrem Arbeiterstand nicht mehr in der Lage, den wirtschaftsplanmäßigen Hiebssatz zu bewältigen.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht wäre eine Umwandlung der Weideberechtigungen in ein Holzbezugsrecht besonders vorteilhaft, weil einerseits die waldschädigende Wirkung der Weide aufgehoben würde und die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes durch die Forstorgane des verpflichteten Betriebes gewährleistet wäre, andererseits der betriebswirtschaftlichen Neuorientierung der Bergbauernbetriebe Rechnung getragen würde.

Die Entlastung des Waldes von der Weide bekommt in der Zeit des großflächigen Waldsterbens noch eine besondere Aktualität. Die in der Folge notwendigen Verjüngungsmaßnahmen sind durch den Verbiß und Vertritt des Weideviehs in Frage gestellt. Die Verjüngung des Waldes kann nur gelingen, wenn die schädliche Waldbeweidung eingestellt wird und natürlich auch die überhöhten Wildstände verringert werden.

Einer Intensivierung der Forstwirtschaft auf den weideentlasteten Flächen steht dann nichts mehr im Wege. Nicht zu unterschätzen ist auch die Verbesserung der Bonität der von der Weide befreiten Waldböden, die erfahrungsgemäß mindestens zwei Absolutbonitätsstufen beträgt und sich somit in entsprechend höherem Holzzuwachs niederschlägt.

Im Zuge der Betriebsintensivierung herrscht im bäuerlichen Eigenbesitz schon seit Jahren das Bestreben vor, die Waldweide zugunsten eines höheren Holzertrages aufzugeben. Da die Einforstungsrechte "ideeller Bauernwald" sind, sollte im Interesse einer notwendigen betriebswirtschaftlichen Anpassung die Umwandlung eines Weiderechtes in ein Holzbezugsrecht auf keine Schwierigkeiten stoßen.

4.4.2.2.3 Ablöse durch Abgabe von Baugrund

Diese Form sollte hauptsächlich dann angewendet werden, wenn der Berechtigte kein Landwirt ist. Der Wert solcher Grundstücke fällt für die Verpflichteten, die an einem Verkauf oder an einer Verbauung ihrer günstig gelegenen Flächen kaum interessiert sind, nicht ins Gewicht.

Für den Berechtigten mag in diesem Fall rein subjektiv jedoch ein günstiger Tausch vorliegen.

4.5 Überlegungen zur Bewertung der Weiderechte

Die wirtschaftliche Entwicklung brachte es mit sich, daß die Weiderechte nicht mehr wie ehemals als ein fixer, von einem Betrieb untrennbarer Bestandteil anzusehen sind, sondern daß

vielfach die Bereitschaft besteht, diese Rechte abzutreten. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage nach einer Bewertung dieser Rechte. Weiderechte sind an sich als Gutsbestandteil im Sinne einer Ertragswertermittlung einzuschätzen, da sie im Betriebsgeschehen eine ähnliche Funktion wie Grund und Boden haben.

Das Grundsatzgesetz legt fest, daß als Wert eines Nutzungsrechtes der Jahreswert der gebührenden Nutzung gilt, unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze, abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes, kapitalisiert nach einem Zinsfuß, welcher den herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, jedoch nicht unter dem landesüblichen Zinsfuß liegt.

Nach den einzelnen Landesausführungsgesetzen ist pro Kuheinheit des regulierten Auftriebs der tägliche Heubedarf in Rechnung zu stellen. Wie diese in den Landesgesetzen vorgeschlagenen Richtlinien beweisen, konnte in Österreich bisher kein einheitlicher Bewertungsrahmen geschaffen werden:

Im o b e r ö s t e r r e i c h i s c h e n Ausführungsgesetz gilt als täglicher Heubedarf eines urkundlichen Rindes von 400 kg eine Menge von 13 kg.

S a l z b u r g nimmt für ein Normalrind von 500 kg einen täglichen Bedarf von 15 kg Heu an.

In T i r o l werden für das Normalrind zu 500 kg nur 12 kg Heu für den täglichen Bedarf berechnet.

Es gibt zwei grundsätzlich verschiedene Methoden für die Wertermittlung eines Weiderechtes:

1. Die "Nutzwert-Ermittlung" nach dem Nutzungsertrag des Weiderechtes für den Berechtigten;
2. Die "Vorteilswert-Ermittlung" nach dem Vorteil, welcher dem Waldeigentümer aus der Abstellung der Waldbeweidung erwächst.

Bei der Nutzwert-Ermittlung ist der Kapitalwert des Geldreinertrages, welchen die Nutzung dem Berechtigten nachhaltig liefert, zu ermitteln. Diese zerfällt in:

- a) Die Ermittlung des künftigen oder vergangenen Naturalertrages;
- b) die Geldwertermittlung - gesondert nach Preisermittlung, Kostenermittlung und Ermittlung der Gegenleistungen;
- c) die Kapitalisierung der Geldreinerträge.

Bei der Vorteilswert-Ermittlung wird jener Vorteil errechnet, der dem Waldeigentümer mittelbar bei Einstellung der Weidenutzung - also Aufhören der Schädigung der Bodenfruchtbarkeit und des Holzbestandes sowie der Hinderung einer geordneten Waldwirtschaft (Verjüngungsprobleme) - durch allmähliche Verbesserung des Waldzustandes und durch Steigerung des Holzertrages (zumindest um 2 Absolutbonitäten nach *Frauendorfer*) zuteil wird. Die Vorteilswert-Ermittlung kann keinesfalls zu einer zahlenmäßigen Feststellung des Wertes eines Weiderechtes pro Rindergras herangezogen werden, sondern wird dem belasteten Waldeigentümer lediglich darüber Aufschluß geben, welche positiven Werte sich bei Aufhören der Beweidung in seiner betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergeben. Der Ablöswert eines Weiderechtes kann sich aber gerechterweise nur auf den Nutzen beschränken, den der Berechtigte gemäß dem urkundlichen Recht hatte.

F. Stummer (Dissertation 1964) ermittelte den Wert eines Weiderechtes "durch unmittelbaren Schluß von tierischer Leistung (Milchertrag oder Gewichtszuwachs) auf den Schillingwert des pro Weidetag aufgenommenen Weidefutters in Kilo-Stärkeeinheiten". Diese Methode berücksichtigt erstmals auch den Wert des Erhaltungsfutters und ergibt bei Zugrundelegung sowohl der Milchleistung als auch des Gewichtszuwachses annähernd gleiche Werte für ein Weiderecht.

Die Lösung des Bewertungsproblems wird jedoch in Österreich durch die starke Position der Verpflichteten gegenüber den Berechtigten erschwert. So liegen die Ablösesätze der Österreichischen Bundesforste zur Zeit nur zwischen 6.000,- und 12.000,- Schilling je Normalkuhgras (NKG); in Bayern hingegen ist man großzügiger: 1987 galten dort Ablösesätze zwischen 3.500,- bis 4.500,- DM/NKG (d.s. rund 24.500,- bis 32.000,- Schilling je NKG).

Für die Umwandlung eines Waldweiderechtes in ein Holzbezugsrecht sind in Bayern pro Recht jährlich 2 Festmeter Nutzholz im Gespräch, während in Österreich bisher kaum ein Umwandlungsschlüssel von mehr als 0,5 fm je Recht (NKG) erreicht

werden konnte. Neuerdings wurde in einem Übereinkommen zwischen den Österreichischen Bundesforsten und dem Einforstungsverband beschlossen, ein Rindergras mit einem Holzbezugsrecht von jährlich 1,1 Festmeter Bauholz am Stock abzulösen.

Leider ist man in Österreich der Lösung des Weiderechtsproblems wegen der geringen Ablösesätze und des viel zu geringen Umwandlungsschlüssels an Ersatzfläche bzw. an Nutzholz in den letzten Jahrzehnten kaum näher gekommen.

Die Zukunft wird zeigen, ob dieser neue Umwandlungssatz für die Einforstungsberechtigten genug Anreiz bietet, in vermehrtem Maße dieses Angebot anzunehmen.

Kann landwirtschaftliche Nutzfläche als Ersatz für ein Weiderecht angeboten werden, so werden in Bayern 0,33 ha zweischnittige Wiesenfläche je Normalkuhgras gerechnet.

5 DIE BEDEUTUNG DER WEIDERECHTE FÜR DIE AGRARSTRUKTUR

5.1 Situation der Belastung von Flächen mit Einforstungsrechten insbesondere mit Weiderechten5.1.1 *Gesamtösterreichische Verhältnisse*

Für viele Berggebiete Österreichs ist eine Neuregelung der Weidenutzungsrechte ein sehr wichtiges agrarpolitisches Problem. Die Einforstungsrechte, also Holz-, Weide- und Streubezugsrechte insgesamt, belasten rund 16 % der Waldfläche Österreichs. Weiderechte bestehen auf insgesamt etwa 430.000 ha; davon entfallen wiederum 330.000 ha (77 %) auf Waldweiderechte, der Rest von ca. 100.000 ha auf Rein- oder Lichtweide. Das wirkliche Ausmaß der Flächenbelastung durch Weiderechte wird jedoch erst klar, wenn der belasteten Fläche die Zahl der eingeforsteten Tiere gegenübergestellt wird. So beträgt die urkundliche Reinweidebelastung nur rund 48.000 Normalkuhgräser (NKG), während die Waldweidebelastung mit nahezu 194.000 NKG das Vierfache beträgt.

TABELLE 6: Der Anteil belasteter Fläche bei verpflichteten Grundeigentümern

Grundeigentümer	Anteil an den belasteten Flächen insgesamt (in %)	Belastete Fläche in Prozent der jeweiligen Gesamtwirtschaftsfläche (in %)
Österreichische Bundesforste	72	57
Privatforstbetriebe	19	32
Gemeinden	7	53
Kirchenbesitz	2	20
Summe	100	51

TABELLE 7: Urkundliche Viehauftriebsrechte der Eingeforsteten

Art der Weidenutzung	Eingeforstete (Berechtigte)	Auftriebsrechte für GVE ("Rindergräser")
Grünland	1.084	5.071,0
Waldweide	20.360	117.051,7
Grünland/Waldweide/ Ödland	10.433	72.423,8
Summe	31.877	194.546,5

Quelle: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70

Die Österreichischen Bundesforste gelten als Hauptbelastete, zumal allein auf sie 10.081 Heimweiderechte (fast ausschließlich Waldweiderechte) mit 65.047 Rindergräsern und 6.055 Almweiderechte mit 114.736 Rindergräsern entfallen*).

Darüberhinaus sind die Österreichischen Bundesforste noch mit 19.563 Holzbezugsrechten mit einer Jahresgebühr von 64.425 fm Nutzholz und 284.945 rm Brennholz sowie mit 9.492 Steubezugsrechten mit einem Gesamtanspruch von 198.230 rm Aststreu und 74.412 rm Bodenstreu belastet.**)

5.1.2 Verhältnisse in den Bundesländern

Die Bundesländer **W i e n** und **B u r g e n l a n d** weisen keine Belastung durch Einforstungsrechte auf.

In **N i e d e r ö s t e r r e i c h** sind ca. 13.000 ha durch Einforstungen belastet, wobei mehr als die Hälfte der belasteten Fläche den Österreichischen Bundesforsten gehört, etwas weniger als die Hälfte (ca. 40 %) privaten Forsten; der Gemeindebesitz mit weniger als 10 % belasteter Fläche ist von geringer Bedeutung; überhaupt nicht ins Gewicht fällt die sehr kleine Belastung des Kirchenbesitzes. Die urkundlichen Rechte umfassen rund 1.700 Normalrindergräser, die auf etwa 850 ha Waldfläche und ca. 2.000 ha Reinweidefläche eingeforstet sind.

*) Diese nahezu 180.000 Rindergräser insgesamt machen in Österreich mehr als 90 % der Gesamtbelastung von Betrieben durch Weiderechte aus.

***) Stichtag: 1.1.1974

Von weit größerer Bedeutung als in Niederösterreich sind die Einforstungsrechte in O b e r ö s t e r r e i c h , wo sie sich auf ca. 103.000 ha erstrecken und hauptsächlich die Österreichischen Bundesforste (nämlich zu ca. 86 %) belasten. Die Belastung der übrigen Besitzkategorien Privatforste, Gemeinden und Kirchen fallen anteilmäßig nicht ins Gewicht. Ungefähr 4.000 Betriebe besitzen Weidenutzungsrechte, die mit über 7.000 NKG ca. 45.000 ha Wald und mit weiteren rund 4.000 NKG ca. 9.000 ha Reinweidefläche belasten.

In S a l z b u r g sind rund 147.000 ha Fläche mit Einforstungsrechten belastet, wobei sich die belastete Fläche mit über 90 % im Besitz der Österreichischen Bundesforste befindet; der Rest gehört den Privatforstbetrieben. Über 13.000 Berechtigte sind weideberechtigt. Ca. 61.000 NKG lasten auf 105.000 ha Wald, weitere 8.000 NKG lasten auf 16.000 ha Reinweide.

In der S t e i e r m a r k gibt es fast 4.000 Eingeforstete auf mehr als 111.000 ha belasteter Fläche, wovon rund die Hälfte (47 %) der belasteten Fläche den Österreichischen Bundesforsten, 38 % den privaten Forsten, 8 % der Kirche und 7 % den Gemeinden gehören. 3.600 Betriebe besitzen Weidenutzungsrechte, wovon 17.000 NKG auf 53.000 ha Wald und 13.000 NKG auf 20.000 ha Reinweide eingeforstet sind.

In K ä r n t e n sind über 4.000 Eingeforstete auf 43.000 ha nutzungsberechtigt, wobei die höchste Belastung die Privatforstbetriebe mit 80 % belasteter Fläche trifft; der Rest entfällt auf die Österreichischen Bundesforste. Ca. 31.000 ha Wald sind mit 31.000 NKG und 3.000 ha Reinweide mit weiteren 4.500 NKG belastet.

In T i r o l sind über 14.000 Eingeforstete auf 159.000 ha nutzungsberechtigt, wobei über 80 % der belasteten Fläche im Besitz der Österreichischen Bundesforste liegen; der Rest an belasteter Fläche verteilt sich auf Gemeinden, Kirche und Privatforstbetriebe. Rund 70.000 NKG lasten auf ca. 94.000 ha Wald und weitere 16.000 NKG lasten auf ca. 45.000 ha Reinweideflächen.

In V o r a r l b e r g gibt es etwa 2.500 Eingeforstete auf nahezu 10.000 ha Fläche. Das Schwergewicht der Belastung liegt bei den Gemeinden (73 % der gesamtbelasteten Fläche) und mit dem Rest bei den Österreichischen Bundesforsten. 1.100 Be-

triebe besitzen Weidenutzungsrechte, die mit ca. 3.000 NKG auf 2.400 ha Wald und mit ca. 1.000 NKG auf 1.800 ha Reinweide eingeforstet sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Weiderechtsbelastung nach Bundesländern erhebliche Unterschiede aufweist. Den stärksten Belastungsgrad hinsichtlich der Weiderechte hat das Bundesland Salzburg mit 52 %; es folgen Tirol (50 %), Kärnten (36 %), Vorarlberg (35 %), Oberösterreich (24 %), Steiermark (22 %) und Niederösterreich (6 %).

5.2 Die Auswirkungen der statistischen Berücksichtigung von Gemeinschaften und Einfoerstungsrechten auf die Betriebsstruktur

Durch die Ermittlung der ideellen Flächenanteile an Gemeinschaften und der Einfoerstungsrechte und deren Zuteilung an die einzelnen Betriebe kann die landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur berichtigt werden.

Einen weit geringeren Umfang als die Gemeinschaften haben in Österreich die Einfoerstungsrechte (Weide-, Holz- und Streubezugsrechte): 328 belastete Betriebe mit 43.394 Berechtigten weisen eine urkundliche Belastung von 585.343 ha aus. Zugerechnet wurden jedoch nur 217.736 ha (d.s. 37 %), und zwar jene belasteten Flächen, die der Bedarfsdeckung von Holzbezugs- und Reinweiderechten dienen.

Nicht aufgeteilt wurden jene belasteten Flächen, die ausschließlich mit Streu- oder Waldweiderechten belastet waren. Dies mit der Begründung, daß beispielsweise die Waldweide betriebswirtschaftlich nur eine Zusatzfutterfläche darstellt und ihre Berücksichtigung eine Doppelzählung zur Folge gehabt hätte, nämlich als Holzboden- u n d Grünlandfläche.

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wurden insgesamt 1.110.604 ha auf 130.632 Teilhaber (bei Gemeinschaften) und Einfoerstete aufgeteilt. In einer früheren Bearbeitung wurden von den 5.095 Gemeinschaften 4.265 ideell aufgeteilt, wobei 104.871 Anteilberechtigten 892.868 ha zugerechnet wurden, d.s. im Durchschnitt also ca. 8,5 ha je Betrieb.

Insgesamt ergab sich daraus eine deutlich sichtbare, strukturell nicht unbedeutende Abnahme der Betriebsanzahl und Betriebsfläche im Bereiche der Klein- bzw. großflächigen Betriebe.

be und eine Zunahme in den familienwirtschaftlichen Betriebsgrößengruppen. Diese Entwicklung entspricht den agrarpolitischen Bestrebungen, kleinere Betriebe durch Aufstockung in krisenfestere Betriebsgrößen hineinwachsen zu lassen.

Der tatsächliche Betriebsumfang der berechtigten Betriebe steht erst fest, wenn die ideellen Flächenanteile, die sich aus dem Gemeinschaftsbesitz und den Einforstungsrechten ergeben, den Betrieben zugeordnet werden. Schon die Zuordnung der Reinweidrechte, der Holzbezugsrechte und der Anteilsrechte an Gemeinschaftsbesitzungen (ohne Waldweidrechte und Streubezug) wirkt sich wesentlich auf die Betriebsgrößen aus, vornehmlich in einer Verschiebung zugunsten der mittleren Betriebsgrößengruppen. Eine Berücksichtigung der Waldweidrechte und der Streubezugsrechte als ideelle Fläche würde diesen Trend noch verstärken. Die Nichtausübung dieser Rechte - aus welchem Grund auch immer - bedeutet eine Strukturverschlechterung der bergbäuerlichen Betriebe und wirkt den Bemühungen um eine Verbesserung der Agrarstruktur entgegen.

5.3 Agrar- und forstpolitische Erwägungen zur Lösung des Weiderechtsproblems

Die ungeordneten Verhältnisse bei den Einforstungsrechten, insbesondere bei Weide- und Streubezugsrechten, sind keine unbedeutende Ursache der ungünstigen Einkommensverhältnisse im Bergbauerngebiet. Diese Rechte werden nämlich zum Großteil nicht mehr ausgeübt, was zu einer Strukturverschlechterung und im Gefolge zu Ertragseinbußen führt. Die einst sicherlich weitgehend zweckmäßigen Nutzungsregelungen können heute, da sich die Wirtschaftsweise schon vor langer Zeit grundlegend geändert hat, nicht mehr befriedigen.

Der verpflichtete Forstbetrieb beklagt die wirtschaftliche Beeinträchtigung durch die Weiderechtsausübung, die Weidberechtigten sehen mit Recht in jedem Abgehen vom Kahlschlag und in jeder Neuaufforstung einen starken Eingriff in ihre Rechte.

Die Verpflichteten haben mit der Intensivierung der Forstwirtschaft in den Einforstungswäldern nicht im Sinne der Waldweide-Servitutengesetzgebung gehandelt und sich gegenüber den Berechtigten bewußt oder unbewußt ins Unrecht gesetzt. Der belastete Forstbetrieb hätte dem Gesetz entsprechend seinen Wald so zu bewirtschaften, daß die Rechte gedeckt sind. Ob die Rechte auch ausgeübt werden oder nicht, steht dabei nicht zur

Diskussion. Das Weidenutzungsrecht ist seiner Natur nach für den Verpflichteten eine Beeinträchtigung, für den Berechtigten dagegen ein echter Vermögensbestandteil. Es ist rechtlich nicht haltbar, daß ein solches Recht dem Berechtigten als Folge oder unter Ausnutzung der allgemeinen Entwicklung entschädigungslos verloren gehen sollte.

Wenn da und dort zwar die eigenen Grundstücke des Berechtigten durch bessere Bewirtschaftung, wie Anwendung von Dünger etc. mehr Ertrag bringen als früher und dadurch die Ausnutzung des bestehenden Weiderechtes überflüssig machen, ist dies aber allein das Verdienst des Berechtigten. Es wäre unbillig, ungerecht und rechtlich nicht haltbar, daraus ableiten zu wollen, daß das Weiderecht nunmehr hinfällig geworden sei und der Berechtigte darauf verzichten müsse.

Eine logische Konsequenz wäre die Frage, wieviel Wald ein Waldbesitzer überhaupt braucht und wieviel ihm daher weggenommen werden könnte. Der in unserer Verfassung garantierte Eigentumsbegriff würde aber bei Maßnahmen, die in diese Richtung zielen, völlig ausgehöhlt. Andererseits schafft aber das weitere Beibehalten von Rechten, die scheinbar den Verpflichteten nicht schaden, den Berechtigten aber auch nicht mehr nützen, eine unsichere Rechtslage und verursacht immer wieder Streit.

Der Berechtigte befindet sich daher in einer viel ungünstigeren Lage als ein Bauer ohne Rechte, dafür aber mit entsprechendem Eigenwald. Der Eigenwald- und Eigenweidebesitzer kann Strukturmaßnahmen innerbetrieblich lösen und löst sie auch, während der Nutzungsberechtigte im Hinblick auf eine Modernisierung des Betriebsgeschehens vor großen Schwierigkeiten steht und von Strukturmaßnahmen nicht profitiert, solange das Weiderechtsproblem ungelöst ist. Dies bedeutet für jene Bergbauernwirtschaften, zu deren Existenz die Nutzungsrechte in fremdem Wald notwendig sind, unter Umständen bereits eine Existenzgefährdung.

Sämtliche Einforstungsrechte haben die Bedeutung "ideeller Grundstücke". Sie gehören zum Hof und bilden einen Teil der Existenzgrundlage. Die Nutzungsrechte sind also "Bauernwald" oder "bergbäuerliche Weide" in anderer Form. Wenn diese Rechte - insbesondere die Weidenutzungsrechte - unter dem Druck verschiedener Umstände nicht mehr ausgenutzt werden können, entfällt damit eine existenzhaltende Einkommensquelle.

Die Viehwirtschaft ist die Stärke der Bergbauernbetriebe, sie ist aber zugleich auch ihre Schwäche, da die Bergbauernbetriebe oft keine Möglichkeit haben, auf einen anderen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweig auszuweichen, wie dies im Flachland der Fall ist. Will man also der Erhaltung des Bergbauerntums dienen und außerdem die weidebelasteten Wälder von dieser Belastung befreien und dadurch die Voraussetzung für ihre bestmögliche Bewirtschaftung und volle Leistungsfähigkeit schaffen, wird es in zunehmendem Maße notwendig, die Weidenutzungsrechte in einer auch für den Hof wertbeständigen Form abzulösen und zu einer anderen existenzsichernden Einkommensquelle zu machen.

Eine Ablöse ohne Entschädigung ist abzulehnen, ganz gleich, ob die Berechtigten Landwirte oder Nicht-Landwirte sind. Dies wäre ein schwerer Eingriff in die derzeitige Rechtsauffassung von Eigentum und Besitz.

Die Regelung der Weidenutzungsrechte muß so erfolgen, daß sie als Teil einer Agrarstrukturverbesserung im Gebirgsraum wirksam wird. Dies entspricht den Zielen der österreichischen Agrarpolitik, wonach bäuerliche Familienbetriebe in möglichst großer Zahl erhalten werden sollen. Es muß betont werden, daß die Entwicklung bei den Weiderechten diesen Intentionen zuwiderläuft, da durch die weitgehende Nichtausübung der Weiderechte eindeutig eine Betriebsabstockung vor sich geht. Diese für die Berechtigten negative Entwicklung bei den Weiderechten muß für die österreichische Agrarpolitik eine Herausforderung sein, auf diesem gerade die Bergbauern betreffenden Sektor endlich Ordnung zu schaffen.

Die notwendige Neuordnung der Weidenutzungsrechte ist den Bestrebungen des Landwirtschaftsgesetzes anzupassen. Keinesfalls können die österreichischen Bergbauern durch Zwangsmaßnahmen auf dem Besitze erhalten werden, sondern nur durch Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage, durch materielle und geistige Unterstützung. Durch die Neuordnung der Weidenutzungsrechte sollte ein neuer und wirksamer Impuls für die Strukturverbesserung im Bergbauerngebiet erreicht werden. Man darf dabei nicht vergessen, daß die Nutzungsrechte zu einem großen Teil "verkürztes, ehemaliges Volleigentum" der Bauern sind.

Bei der Lösung der Weiderechtsfrage ist aber auch eine weitgehende Entlastung des leistungspflichtigen Waldes zugunsten einer noch intensiveren, ungestörten Forstwirtschaft und ein geordnetes Verhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten anzustreben.

6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

a) Zum Bereich der Anteilsrechte

1. Anteilsrechte im Rahmen von Gemeinschaften erfüllen für etwa 50.000 Bergbauernbetriebe eine bedeutende betriebswirtschaftliche Funktion, in Tirol und Vorarlberg sogar für den überwiegenden Teil aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Aus dieser Bedeutung und den auch heute zu beobachtenden Fällen ertragreicher, gemeinschaftlicher Bewirtschaftung ergibt sich - entsprechende Rahmenbedingungen vorausgesetzt - eine generelle wirtschaftliche Tragfähigkeit von Gemeinschaften.
2. Durch den Rückgang gemeinschaftlicher Wirtschaftsformen in der Berglandwirtschaft bleiben in vielen Fällen sehr bedeutende Produktionsmöglichkeiten ungenutzt, während andererseits starke Intensivierungen (Futterbau, Stallfütterung) im Gange sind. Auch die Wirtschaftlichkeit von Meliorationen, die vielfach mit dem Einsatz bedeutender öffentlicher Mittel zustande gekommen sind, ist oft nicht gewährleistet. Es sollte daher besonders darauf geachtet werden, daß auch im Berggebiet die vorhandenen, gut geeigneten Standorte von der Weidewirtschaft genutzt bleiben.
3. Das Interesse an der Almwirtschaft, freilich auch im Fall von Einzelalmen, hängt in erster Linie von den individuellen Absichten und Möglichkeiten der (noch) wirtschaftenden Teilhaber ab. Dabei spielen die nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen von Almflächen (Zweitwohnsitze, Almhütten, Tourismus, Flächenverpachtung für den Wintersport) eine zunehmende Rolle. Sie sollten weitgehend gefördert (oder zumindest zugelassen) werden, weil dadurch die agrarische Bedeutung von Gemeinschaftsbetrieben erhalten oder sogar gesteigert wird; aber auch die Funktion des "Teileigentums", aus dem auch heute die Bereitschaft zu aktiver Bewirtschaftung von Gemeinschaften erwächst, wird dabei gestärkt.
4. Statuten von Gemeinschaften sollten, wo sie zur Behinderung der Bewirtschaftung - insbesondere der Almwirtschaft - führen, so rasch wie möglich revidiert werden. Das Mitspracherecht von Mitgliedern, die auf ihre Nutzungs- bzw. Auftriebsrechte verzichten, sollte eingeschränkt werden. Rechtliche Neuerungen oder Verbesserungen sollten auch im Zuge der Weiterentwicklung der Alpschutzgesetze vorgesehen werden.

5. Der "Handel" mit Anteilsrechten sollte einer effizienten Kontrolle unterliegen. Durch den Eintritt z.T. nichtlandwirtschaftlicher, z.T. ausländischer Neumitglieder können für die Gemeinschaft unabsehbare rechtliche und wirtschaftliche Folgen entstehen. Da die juristische Ordnung von Gemeinschaftsrechten der Flurverfassung der Länder unterliegt, ist eine übersichtliche Zusammenfassung aller Entwicklungsvorgänge und Möglichkeiten in der Richtung erstrebenswert, daß diejenigen Teilhaber, welche zur Beibehaltung der traditionellen Bewirtschaftung bereit sind, die größtmögliche Förderung genießen.

b) Zum Bereich der Nutzungsrechte

1. Die Ausübung der Weiderechte, insbesondere der Waldweiderechte, ist in vielen Fällen für die Verpflichteten und auch für die Berechtigten in gleicher Weise unhaltbar geworden. Eine großzügige Behandlung der einschlägigen Probleme ist geboten!

Die Verpflichteten müssen bestrebt sein, den Wald von der ertragsmindernden, eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung behindernden Weide zu entlasten. Keinesfalls dürfen die Belasteten dauernd darauf spekulieren, daß sich dieses Problem für sie ohnehin mit der Zeit von selbst und nur auf Kosten der Berechtigten löst. Die belasteten Betriebe müssen bereit sein, für die Lastenfreiheit des Waldes Opfer zu bringen, zumal sie folgende Vorteile für sich buchen können:

- Vermeidung der Weideschäden im Wald,
- Ermöglichung der Verjüngung standortsgemäßer Mischwaldbestände,
- Verkürzung des forstlichen Verjüngungszeitraumes,
- Steigerung des Holzzuwachses,
- Holzwerterhöhung durch Wegfall von Mängeln,
- Entfall zeitaufwendiger und teurer Schutzmaßnahmen,
- Standortsgerechte Waldbestände und damit Regeneration des Waldbodens,
- Erhöhung der Standsicherheit, Verringerung der Schadensanfälligkeit,
- Verbesserte Schutzwirkung des Waldes gegen Hochwässer, Erosion, Lawinen, Wind- und Klimaextreme.

Die Berechtigten werden durch die sich überstürzende Entwicklung in der Landwirtschaft gezwungen, die Produktivität ihrer Betriebszweige zu steigern. Bei der Rechtsweide ist eine Intensivierung und Rationalisierung nur schwer möglich. Die dadurch bedingte eingeschränkte Nutzung oder oft auch der totale Verzicht bedeutet für die berechtigten Betriebe eine Strukturverschlechterung, die der Agrarpolitik zuwiderläuft. Die Berechtigten fordern mit Recht, daß ihnen die durch die geschilderten Umstände eingeengten Weidenutzungsrechte in einer wertbeständigen Form - möglichst in Reinweideflächen - gesichert werden.

Die Aufstockung und Konzentration der Weideflächen böte folgende Vorteile:

- Möglichkeit zur intensiveren, übersichtlicheren und rationelleren Bewirtschaftung,
- Steigerung der Weideerträge, Verbesserung der Futterqualität,
- bessere Futterverwertung durch das Vieh, damit höhere Milchleistung und größere Fleischzuwächse,
- Qualitätsverbesserung der Milch,
- schonende Nutzung der Weideflächen durch befristete, kürzere Weidezeiten im Koppelbetrieb,
- Verminderung des Schadensrisikos,
- Personaleinsparungen.

2. Über den Sinn der Einforstungsgesetze ist bei den Beteiligten keine einheitliche Auffassung zu erreichen. Die gültigen rechtlichen Vorschriften genügen nicht mehr, den wechselnden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen gerecht zu werden. Die darin enthaltenen Ablösemöglichkeiten lassen sich mit den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des berechtigten Betriebes nicht mehr vereinbaren. Die empfohlene Neuregulierung ist nicht dazu angetan, die Weideberechtigten auf der "fremden" Weidefläche zu den wirtschaftlich notwendigen Investitionen zu veranlassen. Durch Novellierung der bestehenden Gesetze ist dem Bedürfnis des berechtigten und verpflichteten Gutes nach voller wirtschaftlicher Freiheit zu entsprechen, ohne daß dabei einer der Beteiligten zu Schaden kommt.

Die im Gesetz nicht vorgesehenen Formen der Ablöse, die der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung besser gerecht werden und vorerst nur auf Grund des freien Übereinkommens möglich sind, müßten ehestens gesetzlich verankert werden. Dazu gehört die Ablöse des Weiderechts

- durch Abgabe von Waldgrund,
- durch Umwandlung in ein Holzbezugsrecht und
- durch Abgabe von Baugrund.

Die bisherige Erfahrung in der Ablösefrage zeigt, daß ein befriedigender Ausgleich der widerstreitenden Interessen nur in jenen Fällen erreicht werden kann, wo ein Grundkomplex als Eigentum an den Berechtigten abgegeben und dafür der belastete Wald von Weiderechten frei wurde.

Die Ablöse durch Abgabe von Waldgrund wird allerdings problematisch, wenn diese zu einer wirtschaftshemmenden, ertragsmindernden Grundstückszersplitterung führt und der Bestand von Forstverwaltungen dadurch gefährdet wird.

3. Die besonderen Probleme der Waldweide liegen in der Ertragsminderung und Behinderung einer geordneten Bewirtschaftung sowohl auf landwirtschaftlicher als auch auf forstwirtschaftlicher Seite. Die notwendige Ordnung von Wald und Weide ist nach den technischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Überlegungen durchzuführen. Dabei sind auch die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des berechtigten Betriebes zu berücksichtigen und dessen Wünsche weitgehend im Sinne einer Sicherung des Hofes zu erfüllen.

Für die Agrarpolitik besteht die Aufgabe, den durch das Weiderechtsproblem betroffenen Landwirten einen gleichwertigen Ersatz zu sichern.

Hohes forstpolitisches Ziel muß sein, auch alle Voraussetzungen zu erfüllen, den Wald von der Weide zu entlasten. Die Forstwirtschaft hat die vom Weidegang befreiten Wälder in vollwertige Ertragswälder umzugestalten und ihre nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Ablösegrundstücke sind ebenfalls intensiv und nachhaltig zu bewirtschaften.

4. Der urkundliche Belastungsgrad durch Weiderechte weist nach Bundesländern erhebliche Unterschiede auf. Die Weiderechte haben in jedem Fall die Bedeutung "ideeller" Weideflächen und bilden somit einen Teil der Existenzgrundlage des berechtigten Hofes. Die Ermittlung der ideellen Flächenanteile an Gemeinschaften und Einförstungsrechten für die einzelnen Betriebe vermittelt ein genaueres Bild über die österreichische Agrar- bzw. Betriebsstruktur.

Die derzeitige Weiderechtsausübung liegt allerdings nur mehr etwa zwischen 30 und 50 % des urkundlichen Umfanges und ist sowohl bei der Waldweide als auch bei der Reinweide im gleichen Ausmaß zurückgegangen. Diese Entwicklung bedeutet eine Strukturverschlechterung, namentlich bergbäuerlicher Betriebe.

Die künftige Lösung der Weiderechtsfrage muß nach forst- und agrarpolitischen und auch agrarsoziologischen Gesichtspunkten erfolgen, mit dem Ziel, eine möglichst große Anzahl von lebensfähigen bäuerlichen Familienbetrieben zu erhalten. Ihre Funktion im Gebirgsraum umfaßt die Versorgung der lokalen Märkte, die Bewahrung und Pflege der Landschaft, die Bereitstellung von Arbeitskräften für die Forst- und Holzwirtschaft, die Wildbach- und Lawinenverbauung und somit auch die Sicherheit der Fremdenverkehrsbetriebe.

5. Die ungeordneten Verhältnisse bei den Weiderechten sind eine der Ursachen der ungünstigen Einkommensverhältnisse bei den berechtigten Betrieben. Eine Ablöse in wertbeständiger Form ist zum Zwecke der Existenzsicherung vieler Bergbauernbetriebe nicht zu umgehen.
6. Das österreichische Landwirtschaftsgesetz hat die Erhaltung der bäuerlichen Betriebe und die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zum Ziel. Die Bereinigung der Weiderechtsfrage muß zu einem Fortschritt in der Strukturverbesserung des Bergbauerngebietes beitragen, denn ohne Bauern gibt es dort keine geordnete Land- und Forstwirtschaft, keine geregelte Erhaltung von Wegen und Brücken, keine Behebung von Katastrophenschäden und letztlich keine Erholung, denn der Feriengast erwartet, eine gepflegte und belebte Kulturlandschaft vorzufinden.
7. Angesichts der Walderkrankung durch Luftimmissionen rücken die Schäden im Wald in den Vordergrund. Die Freistellung des bedrohten Waldes, insbesondere des Schutzwaldes von der Beweidung, wird somit ein Anliegen der Landeskultur und der Öffentlichkeit, denn die notwendige rasche Verjüngung des absterbenden Waldes wäre sonst in Gefahr.
8. Von sozialpolitischer Bedeutung ist sicherlich die Tatsache, daß die bäuerliche Abwanderung aus Einforstungsgebieten wegen der stetig fließenden Einkommensquelle am geringsten ist.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Untersuchung stellt die aktuelle Situation der Anteils- und Nutzungsrechte in Österreich im Überblick dar. Diese Rechte sind einerseits ein wesentlicher Bestandteil des Agrarwesens im Berggebiet, andererseits aber mit einer Vielzahl ökonomisch-rechtlicher und landeskultureller Probleme behaftet, die gelöst werden sollten.

Die Auswertung der Erhebungen und Unterlagen zur Frage der Anteilsrechte brachte detaillierte Ergebnisse, die in Text- und Kartenform vorliegen. Unter Ausschluß von kleinsten Anteilsrechten (bei etwa 1.000 Gemeinschaften mit zusammen weniger als 9.000 ha Fläche) bestehen in Österreich 4.500 Gemeinschaften der Bodennutzung mit mehr als 1 Million ha Grundbesitz. Zwischen 120.000 und 130.000 Teilhaber sind auf diesen Flächennutzungsberechtigt. Noch 1970 waren rund 90.000 dieser Teilhaber Landwirte (etwa 73 %); heute ist dagegen anzunehmen, daß bereits mehr als die Hälfte der Anteilsberechtigten entweder nichtlandwirtschaftliche Teilhaber oder höchstens Nebenerwerbslandwirte sind, deren Interesse an der Ausübung ihrer Rechte im Schwinden begriffen ist.

Dabei ist die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Gemeinschaftsflächen bei kleineren Gemeinschaften mit weniger Teilhabern eher gegeben als bei großen Agrargemeinschaften; es kommt vor, daß z.B. von 300 und mehr Auftriebsberechtigten in Almgemeinschaften nur mehr 20 Landwirte tatsächlich eine Sommerweide betreiben. Vor allem im Zusammenhang mit der Veränderung der sozialökonomischen Stellung der Gemeinschaftsmitglieder sind Bestand und Fortentwicklung der Gemeinschaften in Gefahr.

Für die Erfassung des aktuellen Umfanges von Nutzungsrechten, die auf fremdem Grund und Boden ausgeübt werden, wurden Unterlagen der Österreichischen Bundesforste im Hinblick auf den aktuellen Umfang der Ausnutzung von Weide-, Holzbezugs- und Streunutzungsrechten durchgearbeitet. Diese Analyse erbrachte folgende Ergebnisse:

- **Weiderechte:** 9.744 Urkundliche Heimweiderechte und 5.885 Urkundliche Alpweiderechte bestanden 1986 bei den Österreichischen Bundesforsten in einem Gesamtumfang von 173.463 Rindergräsern. Der Grad ihrer Ausnutzung ist in den Forstverwaltungen sehr unterschiedlich; in Salzburg werden sowohl

Heimweide- als auch Almweiderechte etwa zu 40-50 % genutzt, wogegen in Tirol v.a. die Almweiderechte fast in allen Bezirken zu zwei Dritteln und mehr ausgenutzt werden. Der Wert der Rinderernährung auf diesen Weideflächen beträgt 13 bis 14 Mill. S.

- **Holzbezugsrechte:** 19.026 Holzbezugsberechtigte besaßen 1986 das Recht, 278.158 rm Brennholz und 62.737 fm Nutzholz aus Staatswäldern zu beziehen. Die tatsächliche Ausübung belief sich bei Brennholz auf 52 % und bei Nutzholz auf 90 %. Dies weist auf die nach wie vor große Bedeutung des Holzbezuges für die eingeforsteten Betriebe hin, dessen Gesamtwert rund 90 Mill. S ausmacht. Die Leistungen der Österreichischen Bundesforste im Rahmen der gesamten Einforstungsrechte wurden 1986 mit fast 108 Mill. S beziffert.
- **Streubezugsrechte:** 9.269 Eingeforstete besaßen 1986 das Recht, aus Wäldern der Bundesforste 268.000 rm Streu zu beziehen. Von diesen Rechten wurden zwischen 1961 und 1986 in Oberösterreich, Tirol und in der Steiermark jeweils rund 15 % abgelöst, in Salzburg etwa 40 %. Die gegenwärtige Ausnutzung dieses Rechts ist zwar sehr gering (5 %), doch immer noch nicht gänzlich aufgegeben worden (Schwerpunkt Salzkammergut).

Aus der thematischen Bearbeitung ging insbesondere ein Katalog von Empfehlungen zur Ablösefrage bei Nutzungsrechten hervor. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Einforstungsrechte sowohl die Funktion eines Eigenwaldes als auch die einer Eigenweide erfüllen sollen. Große wirtschaftliche Umwälzungen und Fortschritte in der Land- und Forstwirtschaft stellen dies in Frage, weil die Einforstungsrechte einer intensiven Nutzung im Wege stehen. Dies gilt in erster Linie für die Weiderechte; die Rechtsweide (auf fremdem Grund) ist vielfach nicht mehr geeignet, eine heute entsprechende Futterbasis zu bieten. Die Belastung des Waldes steht einer ordnungsgemäßen und intensiven Waldbewirtschaftung im Wege, derzufolge die standortsschädigende Kahlschlagwirtschaft durch einen ökologisch und waldbaulich günstigen Naturverjüngungsbetrieb ersetzt wird.

So lautet das Resumée vom Standpunkt des Forstwirts:

- Das Produktionskapital des belasteten Waldes wird herabgesetzt.
- Das Holz beweideter Wälder verliert wesentlich an Wert.
- Durch Verlichtung des Bestandes wird der Zuwachs verringert.

- Die Astigkeit des Holzes wird erhöht.
- Die Stockfäule des Holzes nimmt zu.
- Der beweidete Waldboden verdichtet sich immer mehr, sodaß der Wasserhaushalt gestört wird.

Die Schlagweide verursacht den verhältnismäßig geringsten Schaden, weil der Viehtritt durch Verpflockung, der Verbiß durch richtige Bemessung der Weidedauer und die Bodenverdichtung durch eine relativ kurzzeitige Beweidung weitgehend eingeschränkt werden können. Die Bestandsweide hingegen führt zu einer maximalen Bodenverdichtung und somit Beeinträchtigung der Wuchsleistung. Das Ergebnis ist ein ertragsschwacher Weidewald.

Die vor etwa 100 Jahren in Österreich erfolgte Regulierung der Weiderechte schuf damals einen gleichbleibenden Status für künftige Zeiten. Die Regulierung war eine zahlenmäßige Festlegung (Fixierung) der Rechte und entsprach der damaligen Weidenausübung. Jahrzehnte hindurch war diese Regelung ohne weiteres für alle Beteiligten wirtschaftlich tragbar, da in diesem Zeitraum die wirtschaftliche Entwicklung allgemein nur langsam vor sich ging. Der allgemeine wirtschaftliche Wandel hätte jedoch auch eine Weiterentwicklung der Weiderechte erfordert, die aber nicht erfolgte. Da es sich bei den Weiderechten zu einem sehr großen Teil um Waldweiderechte handelt, sind sowohl forstwirtschaftliche als auch landwirtschaftliche Bereiche betroffen.

In der vorliegenden Arbeit wird das Für und Wider der Weiderechte aufgezeigt, und es werden Wege einer möglichen Neuordnung dieser Rechte gewiesen, um dieses drängende forstpolitische Problem - im Sinne der Berechtigten und der Verpflichteten und auch der Allgemeinheit - einer modernen Lösung zuzuführen.

SUMMARY

This study attempts to highlight the current situation of participation and service rights in Austria. These rights on the one hand are an important component of mountain agriculture but on the other hand are associated with a considerable array of problems concerning economics, property rights and land use for which a solution should be sought.

Evaluation of the relevant documents concerning participation rights produced results which have been illustrated in the form of script and maps. With the exclusion of the smallest participation rights (about 1.000 associations in total, covering an acreage of less than 9.000 ha), in Austria there are some 4.500 farm associations who own more than 1 million ha of land. Between 120.000 and 130.000 participants have the right to extract services from the land. By 1970 about 90.000 of these were farmers (about 73 %); currently, however, more than half of the holders of service rights are either part-time farmers or non-farmers whose interest in making use of their rights is diminishing.

The cultivation of community land is likely to continue into the future if communities are small and have few participants as opposed to large agricultural communities; for example, it happens that out of 300 or more participants in an alpine association, just 20 farmers are still using summer pastures in the mountains. In particular, changes in the socio-economic situation of association members are responsible that the very existence and future development of these associations are in danger.

In order to determine the extent to which service rights are actually claimed on land owned by somebody else, a detailed analysis of documents from the Austrian Federal Forest Enterprise was undertaken with regards to grazing, wood and deposit utilization rights. This analysis produced the following results:

Grazing rights

9.744 authenticated lowland grazing rights and 5.885 authenticated alpine grazing rights existed on land of the Austrian Federal Forest Enterprise in 1986, amounting to a total of 173.463 grazing cattle. The extent to which these rights were

made use of varied considerably between individual forest administrations: In Salzburg, some 40-50 % of both lowland and alpine grazing rights were utilized, whereas in Tyrol two thirds or more of the alpine grazing rights were utilized in almost all districts. The value of cattle feed from these pastures was about 13 to 14 Mill. Schillings.

Wood extraction rights

In 1986, 19.026 persons were holding the right to harvest 278.158 cubic meters of firewood and 62.737 cubic meters of timber from federal forests. The extent to which these rights were claimed were 52 % for firewood and 90 % for timber. This is a clear indication of the importance which the respective farmers attach to these wood extraction rights which earned them some 90 Mill. Schillings. In total, the Austrian Federal Forest Enterprise yielded some 108 Mill. Schillings in terms of wood extraction rights in 1986.

Deposit extraction rights

In 1986, 9.269 authorised farms had the right to harvest 268.000 cubic meters of deposits from the federal forests. Between 1961 and 1986, some 15 % of these rights have been sold in Upper Austria, Tyrol and Styria and about 40 % in Salzburg. Current utilization of the rights is very low (5 %) but has not disappeared yet (it remains relatively high in Salzkammergut).

On the basis of the statistical analysis, a list of recommendations concerning in particular problems associated with the sale of service rights was produced, taking into consideration that the service rights should provide services like an owned forest as well as an owned pasture. Radical economic changes and progress in agriculture and forestry call this into question because the service rights are in the way of an intensive land use. This applies to grazing rights in particular which are in many cases insufficient to provide a substitute feed base. The demands attached to the forest are detrimental to proper and intensive cultivation which would replace deforestation and the ensuing damage to the location with natural rejuvenation and the resulting ecological and economic benefits.

Thus the resumé from the viewpoint of forestry experts is that

- production potential of the forest is impaired
- the timber of forests subjected to grazing depreciates in value
- clearing activities reduce the growth of the forest
- the knottiness of the timber increases
- the decay of the timber accelerates
- the soils of forests subjected to grazing become compact, thereby impairing the water balance.

Plot pasture is causing the least damage of all techniques because it allows to exclude footprints of the animals through pegging and overgrazing and soils compactness through correctly specifying the time span for grazing. Continuous grazing, on the other hand, leads to maximum soil compactness and deterioration of its productivity. The result is a forest pasture with low yield.

The regulation of grazing rights, conducted some 100 years ago in Austria, created a status which has prevailed. The regulation was a quantitative determination of rights which corresponded to the utilization at that time. For decades this regulation was undisputed and economically acceptable because the pace of economic development during that time was low. The general economic development, however, called for a similar development of grazing rights which did not occur. Because most grazing rights refer to forest pastures, their effect is on both agriculture and forestry. The pros and cons of the grazing rights were demonstrated in this study showing the direction a possible new ordinance of these rights ought to take in order to bring this urgent agricultural policy problem to a fair solution for holders, providers, and the general public.

8 LITERATUR UND QUELLEN

Amt der Salzburger Landesregierung: Neuregulierung der 14 ausgeforsteten Gemeindewälder. Ausgegeben von der Agrarbehörde I. Instanz in Salzburg am 6.7.1982.

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz: Satzung der Agrargemeinschaft gemäß § 35 TFLG. 1969.

BRUCKMÜLLER, P. und F. SCHMITTNER: Land- und forstwirtschaftliche Gemeinschaften und Einforstungsrechte in Österreich. Hrsg. vom Agrarwirtschaftlichen Institut der Hochschule für Bodenkultur, Wien 1965.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Ordnung von Wald und Weide. In: Der Förderungsdienst (Wien), Sondernummer 1963.

DEIMLING, H.: Einforstungsrechte in Österreich. In: Österreichische Forstzeitung (Wien) 1/1989.

ECKMÜLLNER, O.: Trennung von Wald und Weide. In: Der Förderungsdienst (Wien) 9/1954.

ECKMÜLLNER, O.: Strukturverbesserung durch Waldaufstockung. In: Agrarische Rundschau (Wien) 4-5/1962.

ECKMÜLLNER, O.: Aktuelle Probleme der österreichischen Forstpolitik und ihrer Beziehungen zu anderen Zweigen der Wirtschaftspolitik Graz 1961 (Habilitationsschrift).

GAYL, A.: Leitsätze für die Ordnung von Wald und Weide. Vlg. Innsbruck 1955.

GREIF, F. u. W. SCHWACKHÖFER: Die Sozialbrache im Hochgebirge am Beispiel des Außerferns. Wien: 1979 (= Schriftenreihe der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft 31.)

GREIF, F. u. W. SCHWACKHÖFER: Funktionen von Almen und ihre Messung. Wien: 1983 (= Schriftenreihe der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft 40.)

HINTERSTOISSER, H.: Zur Geschichte der landwirtschaftlichen Forstverwaltung Zell/See. Als Manuskript vervielf. Informationsunterlage vom 28.12.1987.

HUFNAGL, H.: Wirtschaftliche Erwägungen zur Frage der Neuordnung von Wald und Weide im Gebirge. In: Alm und Weide (Innsbruck) 3/1958.

KÖCK, L.: Untersuchungen über Waldweide in Tirol. In: Der Alm- und Bergbauer (Innsbruck) 1-2/1981.

KREISL, R.: Die Weidenutzungsrechte - ein wirtschaftliches und agrar- bzw. forstpolitisches Problem. Diss. Hochschule für Bodenkultur, Wien 1965.

Landesgesetzblatt für das Land Salzburg, Stück 38/1922, betreffend die Regulierung der Benützung und Verwaltung der Gemeindewälder der 13 ausgeforsteten Gemeinden des Pinzgaues.

Landschaftliche Forstverwaltung Zell am See: Informationsunterlagen über die 14 Waldgemeinschaften im Bereich der Forstverwaltung Zell am See.

LICHTENEGGER, E.: Ordnung von Wald und Weide aus gegenwärtiger Sicht. In: Der Alm- und Bergbauer (Innsbruck) 6-7/1980.

Österreichische Bundesforste: Ausmaß der urkundlichen Belastung im Jahre 1986. Beitrag zum Jahresbericht 1986 (Manuskript).

Österreichische Bundesforste: Bewertung der Servitute nach Forstverwaltungen für die Jahre 1984 und 1986. (Arbeitstabellen).

Österreichische Bundesforste: Tatsächliche Servitutsleistungen nach Forstverwaltungen für die Jahre 1984 und 1986 (Arbeitstabellen).

Österreichische Bundesforste: Übersichtskarte 1 : 500.000 mit dem Stand der Forstverwaltungen 1975.

Österreichisches Statistisches Zentralamt: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte 1969/70. Arbeitsbehelf, Wien 1977.

SAGL, W.: Kritische Betrachtungen zur Bewertung der Streunutzungsrechte. In: Der Alm- und Bergbauer (Innsbruck) 4/1980.

SAULDER, K.: Alpschutz und Forstrecht in Kärnten. In: Der Alm- und Bergbauer (Innsbruck) 4/1983.

SCHNITZER, R.: Probleme zwischen Land- und Forstwirtschaft im Bergland. In: Der Alm- und Bergbauer (Innsbruck) 4/1974.

STUMMER, F.: Betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Bewertung der Weiderechte. Diss. Hochschule für Bodenkultur, Wien 1964.

Übereinkommen, abgeschlossen zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften (Einforstungsverband) und der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) unter Beitritt der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1969.

WEIGEL, W.: Die Tragik der Allmende; über die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Umweltschutzes. In: EXTRA, Beilage zur Wiener Zeitung vom 24. Juli 1987.

ZILLICH, R.: Wald und Weide im Hochgebirge. In: Österreichische Vierteljahresschrift für das Forstwesen (Wien) Bd. 96/1955.

